Akademie für Deutsches Recht 1933 – 1945
Protokolle der Ausschüsse

Herausgegeben von
Werner Schubert
Werner Schmid
Jürgen Regge

Band III, 4

1992

Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York

Ausschuß für Personen-, Vereins- und Schuldrecht. 1937 – 1939

Unterausschuß für allgemeines Vertragsrecht.
1938 – 1942

(Vereinsrecht. Allgemeines Vertragsrecht:
Geschäftsfähigkeit, Vertragsschluß.
Willenserklärung.
Grundzüge des Deliktrechts)
Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Italienische
Rechtsbeziehungen
1938 – 1941
(Referate der deutschen Teilnehmer zum
Schuldrecht)

Herausgegeben und mit einer Einleitung versehen

von

Werner Schubert

1992

Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Akademie für Deutsches Recht (München):
Akademie für Deutsches Recht, 1933–1945, Protokolle der Ausschüsse / hrsg. von Werner Schubert ... – Berlin ; New York : de Gruyter.
ISBN 3-11-010671-X

NE: Schubert, Werner [Hrsg.]; Akademie für Deutsches Recht, neunzehnhundertdreiunddreißig bis 1945, Protokolle der Ausschüsse

Bd. 3.
4. Ausschuß für Personen-, Vereins- und Schuldrecht 1937–1939. Unterausschuß für Allgemeines Vertragsrecht / hrsg. und mit einer Einl. vers. von Werner Schubert. – 1992
ISBN 3-11-012727-X

NE: Akademie für Deutsches Recht (München) / Ausschuß für Personen-, Vereins- und Schuldrecht

Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30

Printed in Germany

Satz: ScanTechnik, Raisdorf. – Druck: WB-Druck, Rieden
Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer GmbH, Berlin

Inhalt

Einleitung IX

I. Überblick über den Inhalt des vorliegenden Bandes IX

II. Der Ausschuß für Personen-, Vereins- und Schuldrecht in den Jahren 1937 und 1938 sowie der Unterausschuß für allgemeines Vertragsrecht von Ende 1938 bis 1942 XI

III. Die Beratungsgegenstände XIV
1. Vereinsrecht XIV
2. Vertragsrecht XXII
a) Allgemeine Fragen XXII
b) Zustandekommen von Verträgen und Zugang von Willenserklärungen . XXIV
c) Form der Verträge XXV
d) Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit XXV
e) Irrtumsanfechtung XXVI
f) Nichtige Rechtsgeschäfte XXVII
g) Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Auslegung von Verträgen und deren Inhaltsbestimmung XXVIII

IV. Rechtsvereinheitlichung mit Österreich XXVIII

V. Deutsche Referate auf den Tagungen der Arbeitsgemeinschaft für die Deutsch-Italienischen Rechtsbeziehungen XXXV

Erster Teil. Die Verhandlungen des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht von 1937 und 1938

I.a) Protokoll der Sitzung am 21.9.1937 in Oberschreiberhau (Vereinsrecht) . . . 1
Protokoll der Sitzung am 22.9.1937 in Oberschreiberhau (Vereinsrecht) . . . 14
II.b) Protokoll der Sitzung am 1.11.1937 in München (Vereinsrecht) 23
Protokoll der Sitzung am 2.11.1937 in München (Vereinsrecht) 33

Anhang:
1. Arbeitsstoffe für das Vereinsrecht (Hedemann) 44
2. 11 Thesen zum Vereinsrecht (Neufassung auf Grund eines Vorschlags von Nitzsche) 45
3. 9 Thesen zum Vereinsrecht von J.W. Hedemann (ZADR 1938, 109 - 111) . . 46

III. Sitzungen am 30. und 31.3. sowie am 1. und 2.4.1938 (Vereinsrecht) 51
1. Protokoll vom 30.3.1938 (Mitgliedschaft in Vereinen) 51
2. Protokoll vom 31.3.1938 (Satzung, Vereinsorgane) 104
3. Protokoll vom 1.4.1938 (Vorstand, Sonderrechte, Ehrengerichtsbarkeit) . . . 157
4. Protokoll vom 2.4.1938 (Rechtsvereinheitlichung mit Österreich Mitgliederversammlung) 205

Anhang:
a) Gutachtliche Äußerung vom 8.6.1938 von Prof. Dr. J.W. Hedemann über die Frage der künftigen Behandlung des bürgerlichen Rechts in Österreich 232
b) Stellungnahme von Ernst Swoboda vom 19.2.1940 zur Rechtsvereinheitlichung 235

IV. Sitzung am 24.5.1938 (Großvereinigungen, Vereinsvermögen) 237

V. Vorschläge von Paul Nitzsche über: Selbständige Stiftungen 268

VI. Sitzungen am 26., 27. und 28.9.1937 in Rolandseck 284
1. Protokoll vom 26.9.1937 (Einrichtung von Sonderausschüssen) 284
2. Protokoll vom 27.9.1937 (Schadensrecht, Deliktsrecht) 296
3. Protokoll vom 28.9.1937 (Deliktsrecht) 325

VII. Sitzung am 2.12.1938 (Grundzüge des Vertragsrechts) 354
1. Stenographisches Protokoll der Sitzung 354
2. Überarbeitete Kurzfassung des Protokolls 393

Zweiter Teil. Die Verhandlungen des Sonderausschusses für allgemeines Vertragsrecht

I. Sitzung am 3.12.1939 (allgemeine Diskussion. Allgemeine Geschäftsbedingungen) 404
1. Stenographisches Protokoll 404
2. Überarbeitete Kurzfassung des Protokolls 428
3. Ergebnis der Wartburg-Sitzung vom 2. und 3. Dezember 1938, betreffend Allgemeines Vertragsrecht 437

II. Sitzungen am 24. und 25.2.1939 (Form des Vertrags) 439
1. Überarbeitete Kurzfassung des Protokolls 439
2. Anträge von Karl Heldrich zum Abschnitt: Form des Vertrags (18.2.1939) . 448
3. Zusammenfassung des Beratungsergebnisses durch Karl Heldrich (12.4.1939) 449

III. Sitzungen am 14. und 15.4.1939 in Würzburg 453
1. Protokoll vom 14.4.1939 (Form des Vertrags) 453

Anhang:
Ergebnisse der Beratungen vom 24. und 25.2. und 14.4.1939 über die Form des Vertrages 490
2. Protokoll vom 15.4.1939 (Rechtsgeschäfte der Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen) 493

Anhang:
a) Die Rechtsgeschäfte der Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen (Hermann Krause) 523
b) Ergebnisse der Beratungen vom 16. und 17.6.1939 in München über die Geschäftsfähigkeit 525
c) Geschäftsfähigkeit. (Gesetzesvorschlag nach der 1. Lesung.) 527
d) Eingabe der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe vom 6.4.1938 an das Reichsjustizministerium über den Schutz des Rechtsverkehrs bei Geschäften mit unerkennbaren Geisteskranken 528

IV. Sitzungen am 16. und 17.6.1939 in München (System der Vertrags- und Haftungsordnung. Geschäftsfähigkeit) 537
1. Bericht über die Sitzung am 16. und 17.6.1939 537
2. Vermerk von Karl Hermann Epping über die Sitzungen am 16. und 17.6.1939 538
3. System der Vertrags- und Haftungsordnung (Referent: Professor Nipperdey, Köln) 542
4. Unterbringung der Bestimmungen des BGB §§ 105-432 in einem System der Vertrags- und Haftungsordnung (Nipperdey) 543

V. Sitzung am 21.11.1940 in München (Zustandekommen des Vertrags und Zugang von Willenserklärungen) . . . 545
1. Protokoll der Sitzung . . . 545
2. A. Gutachten zu den Gesetzesvorschlägen betr. das Zustandekommen des Vertrages (und den Zugang der Willenserklärungen) von Reichsgerichtsrat Dr. Werner Schulze . . . 580
B. Formulierter Gesetzesvorschlag von Reichsgerichtsrat Dr. Werner Schulze . . . 604
3. Änderungen und Berichtigungen des Gesetzesvorschlages von Reichsgerichtsrat Dr. Schulze unter Berücksichtigung der Beratung in der Sitzung am 21.11.1940 . . . 607

VI. Sitzungen am 15. und 16.3.1941 in Berlin (Zustandekommen des Vertrages und Zugang der Willenserklärungen) . . . 609
1. Protokoll vom 15.3.1941 . . . 609
2. Protokoll vom 16.3.1941 . . . 660
3. Ergebnisse der Beratungen vom 21.11.1940 und 15./16.3.1941 . . . 694

VII. Sitzungen am 12.-14.3.1942 in München (Irrtumsanfechtung) . . . 701
1. Kurzprotokoll vom 12.-14.3.1942 . . . 701
2. Vorschläge von Heinrich Lange zur Irrtumsanfechtung . . . 706
3. Vorschlag von Schmidt-Rimpler zu §116 BGB . . . 707
4. Vorschriften über Anfechtbarkeit auf Grund der Beschlüsse vom 2. - 4. Oktober 1941 . . . 707

VIII. Sitzung vom 12.-14.3.1934 in München (Willensmängel. Verstoß gegen das Gesetz. Offenbare grobe Unrichtigkeit. Umdeutung usw.[§§ 140 - 144], Aufrechterhaltung des Vertrags bei schon begonnener Durchführung) . . . 708
1. Kurzprotokoll vom 12.-14.3.1942 . . . 708
2. Vorläufiger Entwurf von Schmidt-Rimpler: Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte . 716

IX. Sitzungen am 19. und 20.11.1942 in Weimar (Inhaltsbestimmung und Auslegung von Verträgen. Allgemeine Geschäftsbedingungen) . . . 719
1. Kurzprotokoll vom 19. und 20.11.1942 . . . 719
2. Vermerk von Pritsch (Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums vom 19.-20.11.1942) . . . 722
3. Überblick über das Referat von Günter Haupt: Inhaltsbestimmung und Auslegung von Verträgen . . . 725
4. Inhaltsbestimmung und Auslegung von Verträgen auf Grund der Beschlüsse vom 19./20.11.1942 . . . 728

Anhang:
Schuldrechtliche Referate auf den Tagungen der Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Italienische Rechtsbeziehungen . . . 730
1. a) Referat von Hans Carl Nipperdey: Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Schuldrechts (Tagung vom 21.-25.6.1938 in Rom) . . . 730
b) Gemeinsame Entschließung zur Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Schuldrechts . . . 734
2. a) Referat von Justus Wilhelm Hedemann: Probleme der Aufhebung oder Abänderung schuldrechtlicher Verträge (Tagung vom 6.-11.3.1939 in Wien) . . . 734
b) Korreferat von Erwin Paetzold: Probleme der Aufhebung oder Abänderung schuldrechtlicher Verträge (Tagung vom 6.-11.3.1939) . . . 737
c) Thesen zu: Probleme der Aufhebung oder Abänderung schuldrechtlicher Verträge . . . 741
3 a) Referat von Erich Volkmar: Gemeinsame Grundsätze im geltenden Schuldrecht Deutschlands und Italiens (Tagung vom 6.-11.3.1939 in Wien) . . . 741

b) Korreferat von Hans Dölle: Gemeinsame Grundsätze im geltenden Schuldrecht Italiens und Deutschlands (Tagung vom 6.-11.3.1939 in Wien) 744
c) Thesen zu: Gemeinsame Grundsätze im geltenden Schuldrecht Deutschlands und Italiens 753
4. Referat von Justus Wilhelm Hedemann über: Grundlinien des Personenrechts (Referat für die für 1941 geplante Tagung) 753

Personenregister 758

Sachregister 760

Einleitung

I. ÜBERBLICK ÜBER DEN INHALT DES VORLIEGENDEN BANDES

Der zweite schuldrechtliche Band umfaßt zunächst die Beratungen des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht für die Jahre 1937 und 1938. Von Dezember 1938 an teilten sich die Arbeiten des Ausschusses in Unterausschüsse auf, von denen zunächst die Ausschüsse für allgemeines Vertragsrecht und für Schadensrecht ihre Arbeiten aufnahmen. Der Ausschuß für Personen-, Vereins- und Schuldrecht hat, soweit feststellbar, in den Jahren 1939 bis 1943 nicht mehr getagt und dürfte aufgelöst worden sein. Mitte 1939 wurden die Arbeiten der bürgerlichrechtlichen Ausschüsse in den von Frank und Heinrich Lange aufgestellten Plan eines Volksgesetzbuchs[1] eingefügt. Der Hauptausschuß für das VGB und der Ausschuß für Buch I des VGB übernahmen zumindest teilweise die Aufgaben des personen- und schuldrechtlichen Hauptausschusses.[2]

Außer den Protokollen des Schuldrechtsausschusses von 1937/38 bringt der vorliegende Band die Protokolle des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht vom Dezember 1938 bis Herbst 1942. Die Protokolle der übrigen schuldrechtlichen Ausschüsse (Schadensrecht, Tätigkeit für andere) und des Ausschusses für Landpachtrecht folgen im dritten, abschließenden schuldrechtlichen Protokollband.

Die Überlieferung der Protokolle und sonstigen Verhandlungsunterlagen ist für die in diesem Band dokumentierten Ausschußarbeiten annähernd vollständig. Für die Sitzungen am 21. und 22.9.1937 sowie am 1. und 2.11.1937 liegen die vervielfältigten maschinenschriftlichen Protokolle vor. Über die Sitzung am 20.9.1937 konnte dagegen ein Protokoll nicht aufgefunden werden. Im ursprünglichen Stenogramm sind erhalten die Protokolle für die Sitzungen am 30.3. bis zum 2.4.1938 sowie am 24.5.1938; das Protokoll vom 25.5.1938 ist dagegen verschollen. Zu den Sitzungen vom 26., 27. und 28.9.1938 (Schadensersatzrecht, Leitsätze) liegen ebenfalls die Protokolle im Stenogramm vor. Die Protokolle der Sitzungen am 2. und 3.12.1938 sind in zwei Fassungen überliefert (Stenogramm und gekürzte vervielfältigte Fassung). Es werden beide Fassungen, die sich nicht unerheblich voneinander unterscheiden, wiedergegeben.

Die weiteren Sitzungen sind wie folgt dokumentiert: 24.-25. 2 .1939: Kurzprotokolle, 14.-15. 4. 1939: vollständige Stenogramm, 16.-17. 6.1939: kurzes Ergebnisprotokoll, 21.11.1940: vollständiges Stenogramm, 15. und 16.3.1941: vollständiges Stenogramm, 2.-4.10.1941: Ergebnisprotokoll, 12.-14. 3. 1942: Kurzprotokoll, 19.-20.11.1942: Ergebnisprotokoll. Bis 1941 dürften von allen Sitzungen vollständige Stenogramme aufgenommen worden sein; für 1942 ist dies zumindest nicht mehr nachweisbar und wenig

[1] Hierzu *Hattenhauer*, FS Gmür, 1983, S. 269 ff.; *Schubert*, Bd. III, 1 der vorliegenden Edition, 1988, S. 6 ff.

[2] Hierzu vgl. Schubert, aaO., S.14 ff. Die S. 45 ff. wiedergegebene "Zusammenstellung der bisher formulierten Texte für das Volksgesetzbuch" (so der originale Titel) ist nicht vom Hrsg. geschaffen bzw. rekonstruiert worden; sie stammt von *Hedemann* bzw. den Referenten der Akademie für Deutsches Recht.

wahrscheinlich.

Außer den Protokollen werden noch einige Referate und Leitsätze wiedergegeben, die zum vollen Verständnis der Protokolle notwendig erscheinen: so die mehrfach umgearbeiteten Thesen zum Vereinsrecht vom Herbst 1937, denen Hedemann eine kurze Abhandlung in der ZADR vom 15.2.1938 widmete, ferner das umfangreiche Referat von Reichsgerichtsrat Schulze zum Zustandekommen von Verträgen (Rechtsmaterien der §§ 130-133, §§ 145-156 BGB), die Vorschläge von Karl Heldrich zur Neugestaltung des Ab- schnitts "Form des Vertrages", von Hermann Krause zur Reform der §§ 104-115 BGB, von Schmidt-Rimpler zur Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte und ein wohl im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse stark gekürztes Referat von Haupt über die Inhaltsbestimmung und Auslegung von Verträgen.

Die Kommission hat vom Herbst 1937 bis Mai 1938 zunächst wesentliche Teile des privaten Vereinsrechts beraten. In der Sitzung im September 1938 stand die Aufteilung des Arbeitsprogramms des Ausschusses in zunächst fünf Ausschüsse zur Diskussion. Als erstes wurden noch im September 1938 die Leitsätze zum Recht der unerlaubten Handlungen (Tatbestand, Billigkeitshaftung) diskutiert, damit der in Aussicht genommene Ausschuß für Schadensrecht über eine hinreichend detaillierte Beratungsgrundlage verfügte. Am 2.12.1938 tagte der schuldrechtliche Ausschuß dann noch einmal, und zwar, soweit feststellbar, zum letzten Mal, um die Leitsätze zu den Beratungen des Vertragsrechts festzulegen.

Am 3.12.1938 fand dann die erste Sitzung des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht statt, eingeleitet durch ein einführendes Referat von Hedemann. In den folgenden, insgesamt 17 Sitzungstage umfassenden Beratungen wurde dann über die Hälfte des Arbeitsprogramms dieses Ausschusses behandelt. Bis zum November 1942 wurden beraten: Zustandekommen von Verträgen, Form der Willenserklärung, Inhaltsbestimmung von Verträgen und allgemeine Geschäftsbedingungen, Auslegung von Verträgen, Geschäfte der Unmündigen, Entmündigten und Geisteskranken, nichtige Rechtsgeschäfte. Nicht mehr erörtert wurden die Abschnitte über Bedingung und Befristung sowie über Stellvertretung und Zustimmung.

Seit März 1938 berücksichtigten die bürgerlichrechtlichen Ausschüsse Fragen der Rechtsangleichung mit Österreich, zu der Hedemann bereits Anfang April 1938 ein längeres Referat in Form eines Überblicks über den Inhalt des ABGB vorlegte. Während der folgenden Beratungen wurde das österreichische Recht durchgehend herangezogen. Jedoch nahmen nicht an allen Tagungen Juristen aus Österreich teil, die sich im übrigen in den Beratungen sehr zurückhaltend verhielten. Als Anhang zu der Sitzung vom 2.4.1938 werden ein Gutachten von Hedemann zur Frage der Rechtsangleichung mit Österreich und ein Gutachten von 1940 von Swoboda zur Rechtsvereinheitlichung wiedergegeben. Hierdurch soll dokumentiert werden, in welcher Weise sich Hedemann als Ausschußvorsitzender und Swoboda als Teilnehmer an Sitzungen der schuldrechtlichen Ausschüsse mit den Problemen der Berücksichtigung österreichischen Rechts auseinandersetzten.

Endlich enthält der Band noch sechs kurze Referate von deutscher Seite zu Fragen der Schuldrechtsreform, die vornehmlich von Ausschußmitgliedern auf den Tagungen der Arbeitsgemeinschaft für Deutsch-Italienische Rechts-

beziehungen 1938 und 1939 gehalten bzw. in Aussicht genommen worden sind. Hierdurch wird nicht beabsichtigt, die deutsch-italienischen Rechtsbeziehungen dieser Zeit näher darzulegen. Vielmehr soll mit diesen Referaten die Selbstdarstellung der deutschen Reformarbeiten insbesondere in den Akademieausschüssen dokumentiert werden. Eine detailliertere Darstellung der deutsch-italienischen Rechtsbeziehungen zwischen 1933 und 1944, soweit sie den institutionellen wissenschaftlichen Austausch betreffen, müßte in einer umfangreicheren Arbeit, als dies in der vorliegenden Einleitung möglich wäre, erfolgen.

II. DER AUSSCHUß FÜR PERSONEN-, VEREINS- UND SCHULDRECHT IN DEN JAHREN 1937 UND 1938 SOWIE DER UNTERAUSSCHUß FÜR ALLGEMEINES VERTRAGSRECHT VON ENDE 1938 BIS 1942

An den Beratungen des Vereinsrechts nahmen außer den bisherigen Ausschußmitgliedern noch Nipperdey und der Verbandsjurist von Brunn teil. Brandis, bisher Vertreter des Reichsjustizministeriums, war Mitglied der Akademie geworden. An einer der Sitzungen nahm auch Würdinger teil, der den Ausschuß für Personalgesellschaften leitete. v. Caemmerer erstattete wie bereits 1936 ein rechtsvergleichendes Referat. Das Reichsjustizministerium war sukzessive durch mehrere Herren vertreten, zunächst durch Mitzschke, später durch Pfeifle, Pietzker und Epping.

Nachdem Hedemann im Herbst 1938 die Arbeiten auf fünf Unterausschüsse verteilt hatte, erweiterte sich der Kreis der Sitzungsteilnehmer in der Sitzung des Hauptausschusses vom September 1938. Neu hinzu kamen Hueck, Löning, Reinhardt und Wahl, im Dezember 1938 noch Krause, Lange, der Bankjurist Opitz sowie der Österreicher Eglseer. 1939 zog der Vorsitzende des vertragsrechtlichen Ausschusses Hueck die Professoren Dietz und Heldrich sowie den Reichsgerichtsrat Werner Schulze heran. Zwischen 1940 und 1942 nahm für das Reichsjustizministerium Werner Vogels an den Beratungen teil. Zu einer Sitzung erschien auch der Österreicher Ernst Swoboda. 1941 stießen zu den Beratungen noch Schmidt-Rimpler (zugleich Vorsitzender des Mobiliarrechtsausschusses), Weber und Haupt hinzu, während die früheren Ausschußmitglieder Brandis, Günther, Nitzsche und Arnold wohl nicht mehr in den vertragsrechtlichen Ausschuß übernommen worden waren.

Vorsitzender des Hauptausschusses war weiterhin *Hedemann*, der als Obmann der Klasse III (volksgenössisches Rechtsleben) die Arbeiten der zivilrechtlichen Ausschüsse zu koordinieren versuchte. Spätestens Ende 1938 übernahm allerdings Heinrich Lange die vorbereitenden Arbeiten zu einem Volksgesetzbuch[3], dessen Plan erst im Mai 1939 verkündet wurde. Hedemanns Mitwirkung beschränkte sich von dieser Zeit an auf die Koordinierung der Arbeiten der schuldrechtlichen Ausschüsse. Obwohl die Mehrheit der Akademiemitglieder eine Zerschlagung des BGB im Sinne der Heidelberger Rede Schlegelbergers von Anfang 1937 ablehnte, war es Hedemann 1937/38 nicht gelungen, eine schlagkräftige Gegenposition aufzubauen. Viel mehr sollte es

[3] Zum folgenden W. *Schubert*, Bd. III, 1 der vorliegenden Edition, S. 6 ff.

nach Hedemann nicht ausgeschlossen sein, Teilkodifikationen zu schaffen, die dann erst nachträglich zu einem volksgenössischen Zentralgesetzbuch zusammengefaßt werden sollten. Erst nachdem Hedemann im Herbst 1939, offensichtlich ohne sich nach dieser Aufgabe gedrängt zu haben, an Stelle von Lange den Zentralausschuß für das Volksgesetzbuch und den Ausschuß für dessen Buch I übernommen hatte, propagierte er verstärkt die neuen Kodifikationspläne. Diese versuchte er in die rechtshistorische Kontinuität zu stellen[4], wobei er im Zusammenhang mit dem ABGB bis auf das Naturrecht zurückgriff, ein Versuch, der angesichts des bereits damals offenbaren aggressiv-verbrecherischen Charakters des NS-Regimes der Glaubwürdigkeit entbehrte und scheitern mußte. Besondere Mühe verwandte er auf die Leitsätze, die er mit den zahlreichen Präambeln der Gesetze aus der NS-Zeit und mit dem NS-Parteiprogramm in Verbindung setzte. Seine zurückhaltende Einstellung gegenüber den Generalklauseln, die er noch 1932/33 als "Gefahr für Recht und Staat" bezeichnet hatte, hatte er zugunsten von nationalsozialistisch beeinflußten Leitsätzen aufgegeben, die den Richter binden sollten.

Weniger konkret waren die Aussagen Hedemann zur Neugestaltung des Vereins- und Schuldrechts. Obwohl über das Vereinsrecht umfangreichere Beratungen stattgefunden haben als über das Mietrecht und über das Recht der Leistungsstörungen in den vorhergehenden Jahren, hat der Schuldrechtsausschuß keine zusammenhängende Denkschrift mehr erarbeitet. Einige Aussagen Hedemanns zum Schuldrecht finden sich in seinem Beitrag von 1940: "Vertrag und Haftung" im Band II der "Verwaltungs-Akademie" über den Aufbau des nationalsozialistischen Staates. Hier kann man lesen[5], "der zusammenfassende Ausdruck 'bürgerliches Recht', 'bürgerliches Gesetzbuch'" passe "nicht mehr in unsere Zeit, wenngleich er aushilfsweise noch hier und da verwendet werden muß. Künftig wird er durch einen anderen Ausdruck, vielleicht 'Volksrecht', 'volksgenössisches Recht', 'Volksgesetzbuch' ersetzt werden." Über solche bloßen sprachlichen Änderungen hinaus werde "auch der ganze Stoff dieses Rechts der Verträge, der Eigentumsordnung, des Familien- und Erbrechts einer gründlichen Überprüfung, einer *Reform nach den Anforderungen nationalsozialistischer Weltanschauung* unterzogen werden ...". Jeder einzelne Vertrag, möge er noch so geringwertig, noch so harmlos sein, sei "eine winzige Zelle im Riesengewebe unseres völkischen Daseins. Und ebenso ist jeder Fall einer Haftung, möge er nun an einem gescheiterten Vertrag oder an eine unerlaubte Handlung anknüpfen, ein Splitter vom Ganzen des Lebens, das den Volkskörper durchzieht". Schließlich verstehe es sich von selbst, "daß auch die ganze Welt der Verträge und der Haftung nach *nationalsozialistischen* Grundanschauungen ausgerichtet sein muß. Das Parteiprogramm beschäftigt sich zwar nicht ausdrücklich mit der Kleinwelt jener Millionen Kaufverträge, Mietverträge usw. Aber sein Geist

---

[4] Hierzu *Mohnhaupt*, J.W. Hedemann als Rechtshistoriker und Zivilrechtler vor und während der Epoche des Nationalsozialismus, in: Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus, Tübingen 1988, S. 107 ff., bes. S. 141 ff.;ferner *Hedemann*, Gesetz als Anruf, in: FS Bumke, 1939, S. 19 ff.; *ders.*, in Bd. III, 1 der Edition S. 542 ff. und *ders.*, in der 1932 abgefaßten, 1933 im Druck erschienenen Monographie: "Die Flucht in die Generalklauseln. Eine Gefahr für Recht und Staat." - Das Zitat am Ende des Absatzes von *Vargas Llosa*, Gegen Wind und Wetter. Literatur und Politik (dt. von E. Wehr), - 1988, S. 177

[5] *Hedemann*, in: Bd. II der Verwaltungsakademie, 2. Aufl., Beitrag Nr. 40 (1940), "Vertrag und Haftung", S. 3, die folgenden Zitate S. 4.

hat auch diese Kleinwelt zu beherrschen. 'Eigennutz' muß auch hier hinter dem 'Gemeinnutz' zurücktreten, 'Brechung der Zinsknechtschaft' ist nicht durchführbar ohne unablässige Einwirkung auf Tausende von Darlehnsverträgen, 'Bodenreform' setzt eine sorgfältige Kontrolle und Ausgestaltung Tausender von Miet- und Pachtverträgen voraus. Das alles muß gerade auch in rechtlicher Hinsicht gelten. '*Nationalsozialistisches Rechtsdenken*' ist der Unterbau nicht nur für die Regelung der Familienverhältnisse und für die heutige Eigentumsordnung, sondern auch für das ganze Gebiet 'Vertrag und Haftung'". - Alles in allem hat sich Hedemann wie kein anderer der bereits 1933 etablierten Zivilrechtsjuristen für die Durchdringung des Zivilrechts mit nationalsozialistischem Gedankengut eingesetzt. Er dürfte zu jenen modernen Intellektuellen zu zählen sein, deren oft unbewußte Beweggründe, sich Diktaturen anzudienen, dahin umschrieben werden können: "Machtstreben, Befehlen, Einfluß ausüben auf die anderen, den Gang der Dinge bestimmen, an jenem Mechanismus teilhaben, der die Geschichte ordnet und vorantreibt".

Trotz der Affinität Hedemanns zum Nationalsozialismus sollte man sich nicht davon abhalten lassen, die Protokolle der unter Hedemanns Leitung stehenden Ausschußsitzungen zu lesen. Bei allem rhetorischen und ideologischen Überschwang hat Hedemann - er kann als der deutsche Rechtshistoriker gelten, der die neueste Privatrechtsgeschichte von einem enzyklopädischen Forschungsansatz aus begründet hat - auch hier nicht seine Fähigkeit verloren, entwicklungsgeschichtliche Zusammenhänge aufzuzeigen, über die nachzudenken sich zum Teil noch heute lohnen dürfte.

Im Gegensatz zu Hedemann hat dessen langjähriger Jenaer Fakultätskollege *Hueck*, der den Unterausschuß für allgemeines Vertragsrecht leitete, nur "ganz wenige verbale Konzessionen" an den Nationalsozialismus gemacht, wie Zöllner festgestellt hat[6]. Nicht zu übersehen ist dabei allerdings, daß Hueck als Mitglied, später als Vorsitzender des arbeitsrechtlichen Akademieausschusses und als Mitkommentator des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit in eine von nationalsozialistischem Gedankengut nicht freie Ausgestaltung des Arbeitsrechts eingebunden war. In gleicher Weise übernahm Hueck die von der Akademie und Hedemann als Vorsitzendem des schuldrechtlichen Hauptausschusses entwickelte Vorgabe, daß bei der "Beratung der Vertragsordnung davon auszugehen" sei, "daß das gesamte Privatrecht vom Boden des Nationalsozialismus aus neu gestaltet werden soll." Da sich die Beratungen des vertragsrechtlichen Ausschusses jedoch auf das schuldrechtliche Vertragsrecht beschränkten, konnte Hueck die unmittelbaren Einflüsse der nationalsozialistischen Rechtslehre auf seine Ausschußberatungen in engen Grenzen halten.

---

[6] W. *Zöllner*, in: Gedächtnisreden auf Alfred *Hueck* am 17.9.1976 o.O., o.J., S. 27; vgl. ferner *ders.*, in: Juristen im Portrait, 1988, S. 422 ff.; das folgende Zitat aus dem Protokoll vom 3.12.1938 (Richtlinie Nr. 1).

III. DIE BERATUNGSGEGENSTÄNDE

1. Vereinsrecht

Das Vereinsrecht hatte bereits während der Entstehung des BGB zu den umstrittensten Teilen der neu zu schaffenden Kodifikation gehört[7]. Nach § 61 BGB war jede vom Amtsgericht zugelassene Vereinsanmeldung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Nach § 61 Abs. 2 BGB konnte die Verwaltungsbehörde gegen eine Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt war oder verboten werden konnte oder wenn er einen politischen, sozial-politischen oder religiösen Zweck verfolgte. Erhob die Behörde Widerspruch, so konnte die Entscheidung im Wege des Verwaltungsgerichtsverfahrens angefochten werden. Das Vereinsgesetz vom 19.4.1908 vereinheitlichte im wesentlichen lediglich die öffentlichrechtlichen Bestimmungen für politische Vereine[8]. An die Stelle des § 72 BGB trat folgende Regelung: "Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen."[9] Nach geringfügigen Änderungen des Reichsvereinsgesetzes durch Gesetze von 1916 und 1917[10] wurde durch Ziffer 2 des Aufrufs des Rats der Volksbeauftragten: "Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter"[11] das bisherige Vereinsrecht de facto in weitgehendem, wenn auch im einzelnen umstrittenen Umfang außer Kraft gesetzt. Weitere Änderungen erfolgten durch Art. 124 der Weimarer Verfassung, dessen Abs. 1 Satz 1 den § 1 des Vereinsgesetzes fast wörtlich übernahm. Die religiösen Vereine und Gesellschaften wurden den sonstigen Vereinen gleichgestellt. Aufgehoben wurde § 61 Abs. 2 BGB[12] sowie in Art. 159 der Weimarer Verfassung die Koalitionsfreiheit für sämtliche Berufe normiert. Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit brachten das Republikschutzgesetz und Notverordnungen von 1931 und 1932.[13]

Bereits durch die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 wurde Art. 124 außer Kraft gesetzt. Es waren "daher Beschränkungen ... des Vereins- und Versammlungsrechts ... auch außerhalb der sonstigen hierfür bestimmten Gesetze zulässig."[14] Der nationalsozialistische Staat wache, wie es in einer Dissertation über die Entwicklung des Vereinsrechts heißt[15], "kraft der ihm zustehenden Verbandshoheit über die im öffentlichen Leben tätigen Vereine jeder Art" und führe die Aufsicht über sie. Jederzeit sei er befugt, "ordnend und regelnd im Interesse der Allgemeinheit einzugreifen". Er be-

---

[7] Vgl. hierzu P. *Kögler,* Arbeitsbewegung und Vereinsrecht. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des BGB, Berlin 1974; Th. *Vormbaum,* Die Rechtsfähigkeit der Vereine im 19. Jht., Berlin 1976; Quellen zum Vereinsrecht bei Schubert, in: *Jakobs/Schubert,* Die Beratung des BGB, Allg. Teil, 1985, S. 142 ff., 1325. ff.

[8] Vgl. hierzu Gerolf *Schubert:* Die Entwicklung des Vereinsrechts vom Erlaß des Reichsvereinsgesetzes vom 19.4.1908 bis zur Gegenwart, Diss. jur. Jena 1938, S. 28 ff.

[9] RGBl. 1908, S. 151, 156. - Die ursprüngliche Fassung lautet: "Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen."

[10] Vgl. RGBl. 1916, S. 635; 1917, S. 361.

[11] Vgl. Schubert, aaO. (Fn. 8), S. 361.

[12] Vgl. Art. 123 Abs. 1 Satz 2 der Weim. Verf.

[13] Vgl. NotVO vom 28.3.1931 (RGBl. I 1931 S. 79. § 16); 3. VO des Reichspräsidenten vom 6.10.1931, RGBl. I 1931, S. 537 ff., 8. Teil; NotVO vom 19.12.1932, RGBl. I, S. 548.

[14] § 1 der NotVO vom 28.2.1933 (RGBl. I 1933, S. 83).

stimme "ausschließlich und allein die Gestaltung des gesamten Vereinslebens" und gliedere wichtige Vereinsgruppen in staatliche Organisationen ein oder bringe sie mit diesen in nähere Verbindung durch Angliederung an sie; er behalte sich die Auflösung alter und bestehender Vereine und Verbän de sowie die Gründung neuer vor und grenze von Staats wegen ihren Aufgabenkreis ab; er lenke und führe "so in sinnvoller Weise die einzelnen tätigen Kräfte zum Wohle des Staates" und setze sie dann voll ein, wie es die "Staatsraison" gerade im Interesse des Volkes erfordere.

Durch zahlreiche Verordnungen, aber auch durch außergesetzliche Maßnahmen wurden Vereine gezwungen, sich aufzulösen bzw. sich in neubegrün dete öffentliche Verbände einzugliedern[16], ein Vorgang, über den eine zusammenfassende Arbeit noch immer nicht vorliegt.

Fragen der Neugestaltung des Vereinsrechts wurden seit 1933 bis etwa 1937 in zahlreichen Aufsätzen und Dissertationen behandelt. In der DJZ stellte *Zschucke* (Berlin) Ende 1933 fest[17], das deutsche Vereinsrecht entspreche in seiner privat- und öffentlich-rechtlichen Regelung nicht mehr der Zeit. Es sei von "liberalistischen Gedanken" durchdrungen: "Daß ein solches Vereins-(Gemeinschafts-) recht mit der heutigen Staatsauffassung unvereinbar ist, bedarf keiner Begründung. Der totale Staat umfaßt den einzelnen in allen seinen Lebensbeziehungen, kann ihm also auch Vereinigungsfreiheit nur insoweit gewähren, als diese sich mit den Gesamtinteressen verträgt, weil der einzelne seine Geltung ausschließlich aus der Verbundenheit mit der Gemeinschaft erhält. Dieser Grundsatz erfordert also auch eine Neugestaltung des Vereinsrechts." Kennzeichnend für die neue Entwicklung sei vor allem, "daß die reinen Interessenvertretungen, die ein Ausfluß der liberalen Auffassungen waren, überall dem deutschrechtlichen Grundsatze 'Gemeinnutz geht vor Eigennutz' haben weichen müssen, ebenso die Durchsetzung des Grundsatzes der Ausschließlichkeit, der nicht zwei Vereine gleicher Art nebeneinander duldet, und der - allerdings noch nicht überall zutage tretende- Grundsatz autoritärer Führung an Stelle des bisher üblichen Mehrheitsentscheids"[18]. Abschließend wies Zschucke auf die Schwierigkeiten hin, die das geltende Vereinsrecht bereite, den Führergrundsatz in einer Satzung einwandfrei zu verwirklichen.

1934/35 erschienen mehrere Arbeiten, in denen versucht wurde nachzuweisen, daß sich das Führerprinzip bereits de lege lata durchsetzen lasse. Nach *Willy Paul* bedeutete die Einführung des Führerprinzips "materiell in allen Fällen eine Satzungsänderung", die auch ohne Beseitigung der Mitgliederversammlung als Institution möglich sei.[19] Ebenso sei ein mit Dreiviertelmehrheit gefaßter Beschluß gültig, "der den Führer - etwa im Zusammenhang mit seiner Wahl - *ermächtigt*, die bisherige Satzung im Sinne des Führerprinzips umzugestalten". De lege ferenda stellte Paul die Frage, "ob der nationalsozialistische Staat in seiner Rechtsordnung überhaupt Raum hat für ein parlamentarisch-demokratisch geregeltes Körperschaftsleben?!" Dagegen spreche der "Totalitätsanspruch des autoritären Staates, der es nicht dulden kann,

---

[15] *Schubert*, aaO. (Fn. 8), S. 72 f.
[16] Vgl. *Schubert*, aaO. (Fn. 8), S. 33 ff.
[17] *Zschucke*, DJZ 1933, Sp. 1597.
[18] *Zschucke*, DJZ 1933, Sp. 1598.
[19] *Paul*, JW 1934, S. 8 ff. Zitat S. 9; hieraus auch die folgenden Zitate.

daß in irgendeinem Bereiche seiner Machtsphäre Grundsätze weiterbestehen, die einer Denkweise entstammen, zu der er in unerbittlicher Gegnerschaft steht". Andererseits begegne "eine *restlose* Durchführung des Führerprinzips im *gesamten* Vereinsrecht schwerwiegenden Bedenken. Sie könnte in solchen Vereinen, die nach ihrem Zweck und nach dem Umfang ihres Vereinslebens für den autoritären Staat unbedeutend sind, einer geradezu an Verhöhnung grenzenden Banalisierung des Führergedankens gleichkommen ...". Soweit ein Verbandsleben im Sinne des Führerprinzips zu organisieren sei, müsse entsprechend dem Grundsatz "Verantwortung nach oben, Autorität nach unten" der Führer einer Körperschaft einer ihm übergeordneten Instanz verantwortlich sein. Die "Kreation" des Vereinsführers könne durch Ernennung oder durch Wahl geschehen[20]. Eine "interessante Zwischenform" sei die Ernennung mit Vorschlagsrecht der Mitgliederversammlung, wobei man auch der Minderheit unbedenklich ein Vorschlagsrecht zuerkennen könne. Nach Ansicht von Paul war insbesondere hervorzuheben, "daß die Freiheit der Führer*wahl* - ein übrigens durchaus germanisches Rechtsprinzip - dem autoritären Staate sogar ungefährlich ist, denn ein der höheren Instanz untauglich erscheinender Führer kann jederzeit wieder abgesetzt werden". Die Amtsdauer könne mit zeitlicher Begrenzung oder aber unbegrenzt zugelassen werden.

Allgemein mit dem "Gemeinschaftsgedanke(n) und (dem) Führerprinzip im Recht der privaten Körperschaften" befaßte sich *Horst Bartholomeyczik*, der folgende allgemeine Grundsätze aufstellte:[21]

1. Ist das totale Kollektiv ein logisches Unding, dann kann es neben dem Staat noch andere Rechtspersonen als Gesamtpersonen mit autonomer Organisationsgewalt geben. Auch eine ins einzelne ausgebaute ständische Verfassung kann nicht alle Zwecke verfolgen, die dem Staat fördernswert erscheinen.

2. Ist das absolute Individuum ein Phantom, dann können rein individualrechtliche Bestimmungen auf körperschaftliche Vorgänge keine Anwendung finden. Insbesondere das innere Körperschaftsrecht braucht seine eigenen Begriffe und seine besondere Ausgestaltung.

3. Ist das soziale Bedingungsverhältnis Urquell aller Kraftäußerungen, so muß das Körperschaftsrecht von der ständigen Wechselwirkung von Einheits- und Vielheitsrecht in der Gesamtperson und von der körperschaftlichen Grundbeziehung als der Quelle aller einzelnen Rechtsäußerungen im körperschaftlichen Leben ausgehen.

4. Ist das Einzelinteresse dem Gemeinwohl eingeordnet und untergeordnet, dann muß jeder Körperschaftszweck dem Staatszwecke dienen und sich einordnen." - Daß "unser gegenwärtiges Körperschaftsrecht diesen Anforderungen auch nur annähernd" entspreche, werde niemand behaupten können.

Scheuner stellte 1935 in einem Aufsatz über die Neugestaltung des Vereins- und Verbandsrechts fest[22], das Vereinsrecht des BGB beruhe auf den zwei Grundprinzipien, "die von den politischen Ideen des Liberalismus bestimmt sind und demnach heute keine Geltung mehr beanspruchen können: auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit, wonach bei Einhaltung der gesetzlichen Schranken jedermann die

---

[20] *Paul*, aaO., S. 10.
[21] Die nationale Wirtschaft, 1934, S. 4 ff., Zitate S. 5.
[22] *Scheuner*, DJZ 1935, Sp. 665; hieraus auch die folgenden Zitate.

Gründung eines Vereins zu gesetzlich nicht verbotenen Zwecken offensteht, und auf der Zurechnung des Aufbaus und der Tätigkeit der Vereine zum Gebiet des Privatrechts, dem auf der anderen Seite ein öffentliches Vereinspolizeirecht als Schranke gegenübergestellt wird." Der nationalsozialistische Staat habe mit dem liberalen Vereinsrecht von Grund auf gebrochen: "Das Vereinsrecht kann heute nicht mehr aufgebaut sein auf dem Grundsatz der Vereinsfreiheit, es kann nicht mehr nur aufgefaßt werden als ein Gebiet des Privatrechts, dem andererseits als Schranke ein Vereinspolizeirecht als 'öffentliches Vereinsrecht' gegenübersteht". Das ganze Vereins- und Verbandswesen[23], vor allem soweit es sich mit öffentlichen Angelegenheiten befasse, "muß heute als ein Moment des Gemeinschaftslebens aufgefaßt werden, das nicht mehr nur im Zeichen privater Freiheit, sondern unter dem Gedanken des Dienstes an der Nation steht." Die Verbandshoheit vertrage sich entgegen anderen Auffassungen sehr wohl mit der "Gestaltung freier Vereinigung": "Sie schließt nur die Behauptung eines ursprünglichen Grundrechtes der Vereinsfreiheit aus, nicht aber einer vom Staat gewährten - und daher von ihm beaufsichtigten - Verbandsfreiheit."[24] Soweit Verbände in den öffentlichen Aufbau von Staat und Bewegung eingebaut seien oder auch ohne eine solche Eingliederung unter staatlicher Leitung ständen und Träger öffentlicher Aufgaben seien, gehöre ihr Recht dem öffentlichen Recht an[25]. Aber auch im übrigen könne das Vereins- und Verbandsrecht "nicht ein Bereich rein privater Freiheit sein, es steht unter dem Gesetz der Pflicht gegenüber dem Ganzen und muß als Teil des Gemeinschaftslebens verstanden werden". Außer den Erwerbsgesellschaften sollten allerdings die "bloß geselligen und sonst den öffentlichen Bereich nicht berührenden Vereinigungen" im Gebiet des Privatrechts bleiben:[26] "Das Vereinsrecht des BGB ist rechtlich klar aufgebaut und bewährt; es bedarf in seinen Bestimmungen über Vertretung nach außen und Haftung keiner Änderung. Art und Umfang der Einführung des Führerprinzips sind zweckmäßig nicht zwingend vom Gesetz vorzuschreiben. Das Gesetz wird, wenn es den Führergrundsatz einführt, Abweichungen von seinen Bestimmungen gestatten können. Dann bleibt das Vereinsrecht auch für Verbände anwendbar, die den Führergrundsatz nicht voll durchführen. Es kann aber dem Staate bei für das Gemeinschaftsleben bedeutungslosen Vereinigungen, z.B. geselliger Art, gleich sein, ob sie diesen Grundsatz, der ein politischer Richtsatz ist, einführen, zumal in ihren kleinen Verhältnissen die Gefahr einer Verzerrung besteht." Im nationalsozialistischen Staat werde die Bildung von "Vereinigungen mit erlaubten Zwecken wohl auch künftig freistehen". Mitarbeit und Initiative der Volksgenossen werde der Staat "namentlich auf kulturellem Gebiet begrüßen können. Jedoch wird der Staat für alle die Vereine, die Zwecke verfolgen, die den politischen Aufbau oder die ständische Ordnung betreffen, sich die Genehmigung (nicht ein bloßes Einspruchsrecht) vorbehalten." Der Unterschied zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen sei "praktisch zu beseitigen", wenn auch nicht ganz aufzuheben.

Die Diskussion über eine Reform des Vereinsrechts stand in engem Zu-

[23] *Scheuner*, DJZ 1935, Sp. 667.
[24] *Scheuner*, DJZ 1935, Sp. 668.
[25] *Scheuner*, DJZ 1935, Sp. 669.
[26] *Scheuner*, DJZ 1935, Sp. 670.

sammenhang mit der Frage, wieweit juristische Personen mit eigener Rechtsfähigkeit weiterhin anzuerkennen waren.[27] Ohne daß die reichhaltige Auseinandersetzung hier im einzelnen verfolgt werden soll, sei auf die Abhandlung von *W. Siebert* hingewiesen[28], der 1935 in der DJZ feststellte: "Die Rechtsfähigkeit der Personenverbände kann niemals und in keiner Richtung ein 'allgemeiner' und normativistischer Formbegriff sein, sondern die Rechtsfähigkeit ist Ausdruck und Verwirklichung der Einheit eines konkreten Zusammenschlusses. Dann aber ist die Rechtsfähigkeit selbst ein konkreter Begriff: sie ist (*nicht* die rechtliche *Form*, sondern) die rechtliche *Gestalt* einer auf personenrechtlicher Grundlage zusammengeschlossenen *organischen Einheit*." Die praktischen Folgen dieser Auffassung würden sich "z.B. in der Frage nach den (konkreten) Grenzen der Rechtsfähigkeit und in der Beurteilung der Rechtsstellung der Mitglieder eines rechtsfähigen Personenvereins untereinander" zeigen. Die "Ultra-vires-Lehre" sei in der "Vermeidung einer normativistischen Abstraktion" vorbildlich und erscheine "bei richtiger Bestimmung des 'Zweck'-Begriffes" in den meisten Fällen geeignet, "die nach unserer Auffassung notwendigen konkreten Gestaltungen und Begrenzungen der Rechtsfähigkeit juristischer Personen zu begründen und damit die abstrakte These von der allgemeinen und bei natürlichen und juristischen Personen grundsätzlich gleichen Rechtsfähigkeit zu überwinden". Daß dabei die letzte Entscheidung über die Aufgaben des rechtsfähigen Personenverbandes nicht in der Satzung liegen könne, sei "als eine vom Gemeinschafts denken her sich notwendig ergebende Folgerung noch besonders hervorgehoben".[29]

Als wichtigstes Ziel einer Vereinsrechtsreform[30] wurde die Zurückdrängung, wenn nicht gar Beseitigung der "demokratisch-parlamentarischen Mehrheitsbestimmungen" gefordert. Die Mitgliederversammlung sollte seine Stellung als oberstes Vereinsorgan verlieren, ihr nach wohl überwiegender Auffassung aber das Recht zur Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie zur Vereinsauflösung erhalten bleiben. Der Vereinsführer sollte unabhängig von den Weisungen der Mitgliederversammlung allein zur Vertretung und Geschäftsführung befugt sein. Sonderrechte sollten möglichst abgeschafft werden. Umstritten war, ob diese Umgestaltung der Vereine bereits nach geltendem Vereinsrecht

---

[27] Umstritten war insbesondere die Frage, inwieweit die GmbH als eine jur. Person beizubehalten war (vgl. *Schubert*, Entwurf des Reichsjustizministeriums zu einem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 1939, Heidelberg 1985, S. 25 ff.).

[28] DJZ 1935, Sp. 721; hieraus auch die folgenden Zitate.

[29] *Siebert*, aaO., Sp. 723.

[30] Vgl. u.a. Heinrich *Bolte*, Das werdende Vereinsrecht, Diss. iur. Erlangen 1935; Elenore *Bremer*, Die Beschränkung der rechtlichen Stellung juristischer Personen..., Diss. iur Köln 1936; Rolf *Doesseler*, Nichtrechtsfähiger Verein und Staat, Diss. iur. Frankfurt/Main 1935; Wolfgang *Meyer*, Der Verein im neuen Staat, Diss. iur. Freiburg i. Br. 1935; Siegfried *Höffler*, Die Vereinsautonomie und ihre Grenzen, Diss. iur. Erlangen 1936; Eduard *Nitsche*, Das Führerprinzip als Problem des privaten Vereinsrechts (unter Ausschluß des nichtrechtsfähigen Vereins), Diss. iur. Göttingen 1937; Herbert *Rogner*, Die Verwirklichung des Führerprinzips unter den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB, Diss. iur. Halle 1935; Virgilio *Rolleri*, Der Führergrundsatz im Vereinsrecht, Diss. iur. Heidelberg 1936; Alfred *Rupf*, Der Einfluß des Führerprinzip auf das Verhältnis der Ortsgruppe, Diss. iur. Gießen 1935; Franz *Ryttich*, Gestaltung der Vereine im künftigen Recht, Diss. jur. Gießen 1935; Joachim *Zänker*, Die Verwirklichung des Führergrundsatzes im nichtrechtsfähigen Verein, Diss. iur. Tübingen 1936. Vgl. auch *Stritzke:* Vom Werden des neuen Vereinsrechts, JW 1933, S. 2094 ff.; Albert *Fuxius*, Führerprinzip im Vereinsrecht, JW 1935, S. 1987 ff.; L. *Boersch*, JW 1934, S. 3188 ff.; *Ule*, Die Dürchführung des Führergrundsatzes im Vereinsrecht, ZADR 1935, S. 632 ff.; *Brenning*, Zur Reform des öffentlichen und privaten Vereinsrecht, Dt. Vw. 1936, S. 146 ff.

durchgeführt werden konnte oder ob es hierzu einer Gesetzesänderung bedurfte. Die Mehrheit der Autoren neigte der ersteren Ansicht zu, so vor allem *Rolleri*, der 1936 ausführte:[31] "Der Führergrund satz kann 'einwandfrei' und 'ohne Schwierigkeiten' verwirklicht werden; weder eine Durchbrechung des Gesetzes noch eine 'Zurückdrängung des Formalen' ist erforderlich. Der Vereinsführer kann mit voller Autorität nach unten und Verantwortung nach oben ausgestattet werden. Jeder maßgebende Einfluß der Mitgliederversammlung kann ausgeschaltet und der Vereinsführer vollkommen unabhängig von ihr gestellt werden. Vor allem kann der Mitgliederversammlung jede Möglichkeit genommen werden, den Vereinsführer abzu berufen." Die "gesetzlich zwingende Notwendigkeit, eine Mitgliederversammlung beizubehalten, ihr das Recht zu belassen, den Verein aufzulösen, und in wichtigen Angelegenheiten vom Vereinsführer zu Rate gezogen zu werden (§§ 36, 37 BGB)", könnten dem Führergedanken keinen Abbruch tun.[32] "Die Stellung des Vereinsführers wird dadurch nicht geschwächt; mißbräuchliche Geltendmachung dieser Rechte kann durch erschwerende Satzungsbestimmungen vermindert werden. Es entspricht im Gegenteil dem Führergrundsatz, auch der Gefolgschaft in der Vereinsorganisation einen Platz einzuräumen; der Führergrundsatz verlangt, daß der Vereinsführer vor wichtigen Entscheidungen die Gefolgschaft hört. Die Auffassungen, die eine Durchführung des Führergrundsatzes im Vereinsrecht und in geltenden gesetzlichen Bestimmungen für unmöglich halten, beruhen entweder auf einer anderen Beurteilung des materiellen Vereinsrechts oder auf einer anderen Auffassung des Führergrundsatzes". Auch ein neues Vereinsrecht könne dem Vereinsführer "keine größere Macht und Unabhängigkeit von der Mitgliederversammlung verleihen".

Gleichwohl bezeichnete auch Rolleri die Schaffung eines neuen Vereinsrechts für ein "dringendes Bedürfnis, um dem Führergrundsatz eine positive Rechtsgrundlage zu geben und der nationalsozialistischen Weltanschauung in allen Vereinen zwingend Geltung zu verschaffen"[33]: "Auch das neue Vereinsrecht kann die Stellung des Vereinsführers nicht mächtiger und unabhängiger gestalten, als dies nach dem BGB möglich ist. Der Gesetzgeber muß sich vielmehr die Frage stellen, ob er die Macht des Vereinsführers, die nach dem geltenden Gesetz durch die Satzung fast unumschränkt hergestellt werden kann, durch das neue Vereinsgesetz einschränken soll ... Um in allen Vereinen eine klare Durchführung des Führergrundsatzes von der Reichsspitze bis in den kleinsten Verein zu erreichen, wird gefordert, daß sich alle Vereine an den für sie in Betracht kommenden Spitzenverband anschließen. Der Verbandsführer erhält sein Amt und seine Autorität vom Staat, er ist ihm für die Führung des Verbandes verantwortlich. Jeder Unterführer erhält sein Amt von der ihm übergeordneten Verbandsinstanz und ist ihr verantwortlich." Dadurch werde ein "klarer Führungsaufbau" erreicht: "Autorität des Verbandsführers nach unten bis in den kleinsten Verein. Verantwortung des kleinsten Vereinsführers nach oben bis letzten Endes gegenüber dem Staatsführer." Es sei ferner von dem neuen Vereinsrecht zu fordern, "daß es verhindert, daß die Spitzenverbände durch Beschluß ihrer Mitglieder aufgelöst werden können. Der Bestand derart wichtiger Organisationen kann nicht von dem Willen der Mitglieder abhängig sein. Dagegen darf

---

[31] *Rolleri*, aaO. (Fn. 30), S. 66 unter Weglassung der Fn.; a.M. u.a. *Meyer*, aaO. (Fn. 30) und *Nitsche*, aaO. (Fn. 30).
[31] *Rolleri*, aaO., S. 67; hieraus auch die folgenden Zitate.
[33] *Rolleri*, aaO., S. 67; hieraus auch die folgenden Zitate.

das neue Gesetz den angeschlossenen Vereinen das Auflösungsrecht nicht entziehen. Das Wesen des Vereins beruht auf dem freien Entschluß seiner Mitglieder; der Verein muß deshalb durch ihren freien Willen wieder aufgelöst werden können." Führergrundsatz bedeute zwar "in erster Linie eine Organisationsform, deren Träger nicht unbedingt Führereigenschaften zu besitzen braucht". Der Führergedanke habe aber erst dann seinen Zweck erfüllt, wenn sich "aus den von oben mit Macht ausgestatteten Vorgesetzten Führerpersönlichkeiten" entwickelten.[34]

Auch die Kommentarliteratur zum Vereinsrecht des BGB nahm kritisch zum geltenden Vereinsrecht Stellung, so etwa der Kommentar von *Soergel* 1939 in einer Vorbemerkung zum BGB-Vereinsrecht:[35] "Das Vereinsrecht des BGB geht von dem liberalistischen Grundsatz der Vereinigungsfreiheit und von der Zurechnung des Aufbaus und der Tätigkeit der Vereine zum Gebiete des Privatrechts aus. Der neue Staat hat mit diesem liberalistischen Vereinsrecht von Grund aus gebrochen. Er hat sich die Mittel zu einer strengen politischen Ueberwachung des Vereinswesens geschaffen und hat die Einordnung einer großen Zahl bisher privater Verbände in die neue ständische und politische Ordnung ermöglicht. Für die weitere Ausgestaltung des Vereins- und Verbandsrechts wird davon auszugehen sein, daß das Recht der in den öffentlichen Aufbau von Staat und Bewegung eingeordneten Verbände dem öffentlichen Recht angehört und daß nur die geselligen und sonst den öffentlichen Bereich nicht berührenden Vereinigungen im Gebiete des Privatrechts bleiben. Der Verband als Pflichtenträger gegenüber dem ihm übergeordneten Stande, z.B. dem Reichsnährstande, stellt eine gewichtige Fortbildung des Vereinsrechts dar. Reine Interessenvertretungen müssen dem Grundsatz 'Gemeinnutz geht vor Eigennutz' weichen."

Hiermit sind zugleich die Schwierigkeiten umschrieben, vor denen der Schuldrechtsausschuß stand, als er im September 1937 mit den Beratungen über eine Reform des privaten Vereinsrechts begann. Der Ausschuß befaßte sich zunächst mit allgemeinen Fragen des Vereinsrechts (Rechtsfähigkeit, Abgrenzung des Idealvereins vom Wirtschaftsverein). Aus diesen Beratungen sind elf Leitsätze[36] hervorgegangen, die von Nitzsche und Nipperdey entworfen worden waren. Referent dürfte *Günther*[37] gewesen sein, ein alter Nationalsozialist, der Mitte 1934 in Schwierigkeiten zur NSDAP geraten und nach längerer Beurlaubung - er war nach der Machtübernahme Leiter der sächsischen Staatskanzlei geworden - Senatspräsident am Oberlandesgericht Hamm geworden war. Im Gegensatz zur Mehrheit der Nationalsozialisten zeigte Günther sich als ein entschiedener Verteidiger eines privaten Vereinsrechts, wie insbesondere das Protokoll vom 1.11.1937 zeigt. Bevor der Ausschuß Anfang November 1937 seine Beratungen fortsetzte, hatte sich der Ausschuß für öffentliches Vereinsrecht unter dem Vorsitz des Ministeri-

---

[34] Vgl. auch Bürgermeister *Steimle* (Birkenfeld/Würtemberg), Der Führergrundsatz im Vereinswesen, in: Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung in Württemberg, Jg. 1037, S. 197 ff.; im übrigen vgl. *Knauth* (Vizepräsident des Thüring. OVG), Zur Lage des Vereinsrechts, ZADR 1943, S. 56 ff.

[35] *Soergel*, BGB-Komm., Bd. 1, 7. Aufl. 1939, S. 32; zum Führerprinzip ebd., S. 38.

[36] Unten S. 45 ff. wiedergegeben.

[37] Vgl. auch dessen Referat am 15.5.1936 im schuldrechtlichen Ausschuß (Bd. III, 3, 1990, S. 604 ff.)

alrats im Reichsinnenministerium *Hoche* konstituiert[38]. Dieser nahm für sich in Anspruch, wie der von Hoche vorgelegte Fragebogen[39] zeigt, das Vereinsrecht insgesamt zu behandeln. Der schuldrechtliche Ausschuß wies dieses Ansinnen in seinen Sitzungen am 1. und 2.11.1937 zurück. Wie Günther stellte auch *Arnold* fest[40]: "Wir haben allen Anlaß, daran festzuhalten, daß die privatrechtliche Sphäre des einzelnen nicht zu Gunsten einer anderen rechtlichen Betrachtungsweise völlig zurückgedrängt wird. Unsere Aufgabe ist es, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, in dem sich die privatrechtliche Initiative betätigen kann. ... Die Vorschriften des BGB sind für eine große Anzahl von Korporationen von Bedeutung, insbesondere für alle handelsrechtlichen Vereinigungen. Es handelt sich bei der Behandlung dieser Frage nicht um ein Entweder - Oder, sondern um ein Sowohl - als - Auch." Der Ausschuß befaßte sich am 1.11.1937 insbesondere mit der Frage, inwieweit der nichtrechtsfähige Verein beibehalten werden sollte und verabschiedete am 2.11.1937 die bereits erwähnten Thesen. Diese sahen folgendes vor: Nach These 3 a sollte der nichtrechtsfähige Verein als besondere Vereinskategorie beseitigt, Wirtschaftsvereine dagegen grundsätzlich in den Formen des Handels- oder Genossenschaftsrechts gegründet werden. Für die Idealvereine sollte weiterhin das Normativsystem gelten. Bei nicht eingetragenen Vereinen sollte ein Ausschluß der Haftung der Mitglieder der ausdrücklichen "Vereinbarung mit dem Vertragspartner" bedürfen. Zur Rechtsfähigkeit wurde folgende These beschlossen: "Die Anerkennung als Verein macht die Vereinigung zum Rechtsträger für alle Rechtsbeziehungen, die nicht ihrem Wesen nach auf die menschliche Einzelpersönlichkeit beschränkt sind."

Über die Beratungen des Ausschusses vom September und November 1937 findet sich in den Akten des Reichsjustizministeriums ein anonymer, maschinenschriftlicher Vermerk, in dem der Verfasser u.a. feststellt:[41] Er sei zu der Überzeugung gelangt, "daß wir von dieser Seite[42] nur wenige oder fast keine neuen Gedanken für die Umgestaltung dieses Rechtsgebietes zu erwarten haben. Beide Beratungen bewegten sich fast ausschließlich auf der Ebene der theoretischen und akademischen Betrachtung, während die brennenden politischen Fragen kaum berührt wurden. Das liegt wohl zum Teil daran, daß die Auswahl des Referenten (Senatspräsident Günther - Hamm) nicht sehr glücklich ist. Trotz allem haben diese Beratungen, insbesondere die des Hoche'schen Ausschusses für öffentliches Vereinsrecht am 29. Oktober 1937 in der Richtung Klarheit gebracht, daß die Gestaltung des 'bürgerlichen' Vereinsrechts in weitem Maße von den Grundsätzen des 'öffentlichen' Vereinsrechts bestimmt werden wird." Diese Feststellungen sind, soweit sie die Erörterung lediglich "theoretischer und akademischer Fragen" betreffen,

---

[38] Mitglieder des Ausschusses waren außer dem Vors. Hoche: Justizoberinspektor *Gilgan* (Breslau), Senatspräsident (RG) *Günther*, Prof. *Höhn* (Berlin), Oberregierungsrat im Reichsinnenmin. Dr. *Kääb*, Ministerialrat (RJM) *Kritzinger, Mitzschke* (RJM), Regierungsrat Dr. *Schmidt* (Landratsamt Mansfeld) und Ministerialrat im Reichsinnenmin. (Hauptamt Sicherheitspolizei) Dr. *Zindel*. - Die Protokolle dieses Ausschusses (erste Sitzung am 28.10.1937) sind nicht auffindbar. Wieweit 1938 noch Sitzungen dieses Ausschusses stattgefunden haben, ließ sich nicht mehr feststellen.

[39] Unten S. 23 wiedergegeben.

[40] Vgl. unten S. 24.

[41] BA Abt. Potsdam, Nr. 10104, Bl. 224. Verf. möglicherweise Paetzold.

[42] Hier wies der Referent auf den Themenkatalog von *Hedemann* (unter S. 45) hin.

nicht ganz richtig. Vielmehr hat sich der Ausschuß mit den rechtspolitischen Fragen einschließlich der Abgrenzung des privaten vom öffentlichen Recht eingehend befaßt, in diesem Zusammenhang allerdings das Vereinsrecht als vornehmlich dem Privatrecht angehörende Rechtsmaterie verteidigt.

Mitte Februar 1938 veröffentlichte *Hedemann* einen Aufsatz unter dem Titel: "9 Thesen zum Vereinsrecht", in dem er die bisherige Arbeit des Ausschusses der Öffentlichkeit vorstellte[43] .In den Sitzungen am 30. und 31.3. sowie am 1. und 2.4. und 24.5.1938 befaßte sich der Ausschuß mit den Fragen der Einzelausgestaltung des privaten Vereinsrechts (Mitgliedschaft, innere Struktur [Satzung, Vorstand, Mitgliederversammlung, Vereinsgerichtsbarkeit, Haftung des Vereins], Sonderrechte, Vereinsvermögen, Vereinsgläubiger und Vereinsschuldner). Meist ging es hierbei um Probleme, die das Vereinsrecht auch noch heute beschäftigen. Im Mai 1938 diskutierte der Ausschuß über die Frage, ob für Großvereine, und zwar unabhängig von ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung, besondere Bestimmungen geschaffen werden sollten, etwa für die Einsetzung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Beirates, der u.a. in der Lage sein sollte, einen pflichtwidrig handelnden Vorstand abzuberufen. Die Beratungen über das Vereinsrecht kamen im Sommer 1938 ins Stocken, bevor die noch ausstehenden Materien wie Eintragung, Wirkung der Eintragung, Entziehung der Rechtsfähigkeit sowie Bestellung eines Notvorstands behandelt worden waren. Dies hing einmal damit zusammen, daß Frank als Präsident der Akademie eine Straffung der Ausschußarbeiten durch Einsetzung von Unterausschüssen angeordnet hatte. Zum anderen war Günther aus nicht näher bekannten Gründen verhindert, an den weiteren Beratungen teilzunehmen und die abschließende Denkschrift über die Neugestaltung des Vereinsrechts in Angriff zu nehmen. Der Vorschlag von Hedemann auf der Ausschußsitzung am 26.9.1938, das Vereins-, Anstalts- und Stiftungsrecht einem Sonder-(Unter-) Ausschuß zu übertragen, ließ sich nicht verwirklichen, so daß die insgesamt schon recht weit gediehenen Beratungen über das Vereinsrecht bis Kriegsende nicht abgeschlossen wurden.[44] - Überhaupt nicht mehr beraten wurde das Stiftungsrecht, über das Nitzsche ein Referat ausarbeitete, das in der vorliegenden Edition wiedergegeben wird.

2. Vertragsrecht

a) Allgemeine Fragen

Der schuldrechtliche Ausschuß befaßte sich in seiner letzten Sitzung am 2.12.1938 mit den Grundzügen des Vertragsrechts, über die *Hueck* als Vorsitzender des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht zehn "Richtlinien" aufstellte, die im wesentlichen Zustimmung fanden. Bei der Beratung der Vertragsordnung sollte davon ausgegangen werden, daß das Privatrecht "vom Boden des Nationalsozialismus aus" neu gestaltet werden sollte.[45] In

---

[43] Unten S. 47 ff. wiedergegeben.

[44] Ein solcher Ausschuß ist erst 1940/41 gegründet worden; Sitzungen haben nicht stattgefunden. Referate waren vorgesehen über Großvereinigungen von *Lehmann*, Verbindungen zum Gesellschaftsrecht von *Würdinger*, Mitgliedschaft von *Nitzsche*, Innere Struktur von v. *Brunn*, Vermögen von *Arnold*, Rechtsfähigkeit und Rechtsvergleichung

[45] These 1 (unten S. 360).

Übereinstimmung mit der Auffassung von *Larenz* und *Siebert* sowie anderen Autoren[46] beschränkte Hueck den Gegenstand der Vertragsordnung auf die schuldrechtlichen Verträge des Verkehrslebens. Zu diesen Verträgen wurden nicht die gesellschaftsbegründenden Verträge und die Arbeitsverträge gerechnet. Die Normen der Vertragsordnung waren in erster Linie auf Verträge abzustellen. Wieweit sie auch für einseitige Rechtsgeschäfte gelten sollten, wurde einer späteren Prüfung überlassen. Nach der Richtlinie 9 sollte im Mittelpunkt der Vertragsordnung nicht der Vertragsschluß stehen, sondern das durch den Vertrag geschaffene Schuldverhältnis als Einheit. Wieweit die Normen des Vertragsrechts auf andere Rechtsgebiete Anwendung finden konnten, war jeweils gesondert zu prüfen. Mit den Thesen folgte der Ausschuß den Lehren von Larenz und Siebert, die unter Beseitigung des Vertrags als "zentraler Kategorie des Privatrechts"[47] den Vertragsbegriff auf das Verkehrsrecht reduziert hatten.

Am 3.12.1938 befaßte sich der vertragsrechtliche Ausschuß anhand eines Referats von Hedemann zunächst mit der Vertragsfreiheit im allgemeinen, wobei der Begriff der Privatautonomie weitgehend vermieden wurde. Die nationalsozialistisch beeinflußte Rechtsliteratur stand einer zu weit ausgedehnten Vertragsfreiheit auch im Bereich des Schuldrechts zumindest reserviert gegenüber. Wie Hedemann in seinem Referat hervorhob, hatte *Lange* 1934 den Versuch angeregt, die Vertragsfreiheit in die "Vision der Volksgemeinschaft" einzugliedern.[48] Die Mitglieder des Ausschusses einschließlich Lange waren Ende 1938 gleichwohl der Ansicht, daß der Gedanke der Vertragsfreiheit grundsätzlich Geltung haben müsse, wobei auf den Unterschied zwischen der Eingehungs- und der Inhaltsgestaltungsfreiheit hingewiesen wurde. Bei der Aufstellung von zwingenden Normen sollte sich der Gesetzgeber nach Meinung der Ausschußmajorität zurückhalten. *Nipperdey* wies auf den Vorschlag von Stoll hin, bei Abweichungen von dispositiven Rechtssätzen eine über den bisherigen Maßstab der Sittenwidrigkeit hinausgehende Nachprüfung zuzulassen.[49] Die "Unangemessenheit, die Ausnutzung einer Machtstellung oder das Fehlen vernünftiger Gründe" reichten nach Nipperdey aus, "um hinterher diesen dispositiven Regeln einen relativ zwingenden Charakter zu geben". Zum Abschluß der Sitzung besprach der Ausschuß das Arbeitsprogramm sowie die Frage der Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Einheitsverträge in den Themenkatalog des Ausschusses.

---

[46] Vgl. K. *Larenz*, Vertrag und Unrecht, Erster Teil: Vertrag und Vertragsbruch, 1936, S. 11 ff.,18 ff., vgl. auch *ders.*, Neubau des Privatrechts, AcP Bd. 145 (1939), S. 91 ff.; *Siebert*, BGB-System und völkische Ordnung, Dt. Rw., Jg. 1 (1936), S. 247 ff.; in: Deutsche Landesreferate zum 2. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung, 1937, S. 199 ff.; vgl. G.K. *Schmelzeisen*, Deutsches Recht. Einführung in die Rechtswissenschaft, 1938, S. 223 ff. - Allg. hierzu Rainer *Schröder*, Zur Rechtsgeschäftslehre in nationalsozialistischer Zeit, in: Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, hrsg. von P.*Salje*, 1985, S. 8 ff., bes. 16 ff.; vgl. auch *Nipperdey*, Das System des bürgerlichen Rechts, in: *Hedemann* (Hrsg.), Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts, 1938, S. 95 ff. /Bd. III, 1, vorliegenden Reihe, S. 425 ff.), und *Schmidt-Rimpler*, Vom System des bürgerlichen, Handels-und Wirtschaftsrechts, ebd:, S. 79 ff. (in Bd. III, 1, S. 409 ff.)

[47] *Schröder*, aaO., S. 16.

[48] Vgl. *Hedemann*, unten S. 409 unter Hinweis auf Heinrich *Lange*: Vom alten zum neuen Schuldrecht.

[49] *Nipperdey* unten S. 418; hieraus auch die folgenden Zitate.

b) Zustandekommen von Verträgen und Zugang von Willenserklärungen

Abgesehen von den beiden Sitzungen im Dezember 1938 befaßte sich der Ausschuß in den folgenden vier Jahren nur noch mit Einzelfragen. Reichsgerichtsrat *Werner Schulze* erstattete 1940 ein ausführliches Referat über das Zustandekommen des Vertrages einschließlich des Zugangs von Willenserklärungen.[50] Hierbei ging es lediglich um das Zustandekommen eines Vertrages, unabhängig davon, ob dieser unter sonstigen Wirksamkeitsgesichtspunkten Geltung beanspruchen konnte oder nicht. Bei der Bewertung des Referats ist zu berücksichtigen, daß Ende 1940/ Anfang 1941 der Aufsatz von Haupt über den faktischen Vertrag noch nicht vorlag,[51] man also in dem Referat und in den Protokollen eine Auseinandersetzung mit dieser Lehre vergeblich suchen würde. Schulzes Vorschläge stellen im wesentlichen eine behutsame Weiterentwicklung der Reichsgerichtsjudikatur zum Abschluß des Vertrages dar, wobei Schulze im Gegensatz zum BGB-Gesetzgeber auch die allgemeinen Auslegungsgrundsätze normieren wollte. Hiergegen wandte sich insbesondere der zuständige Referent des Reichsjustizministeriums Werner Vogel, der der Rechtspraxis die bisherige Auslegungsfreiheit erhalten wollte. Wenn Schulze in seinem Referat auch Rhode[52] und Larenz in den Literaturnachweisen zitierte, so bedeutet dies noch nicht, daß er damit auch notwendigerweise deren nationalsozialistisch beeinflußte Grundaussagen über den Vertragsbegriff und die Privatautonomie geteilt hätte. Auch die Entscheidung von Schulze, die Erklärungstheorie zum Ausgangspunkt seiner Vorschläge zu machen und auf das Erfordernis des Erklärungsbewußtseins als begriffswesentliche Voraussetzung einer Willenserklärung zu verzichten,[53] kann für sich gesehen ebenfalls nicht als Stellungnahme zu einer nationalsozialistisch gefärbten Vertragslehre gedeutet werden. In den Ausschußberatungen spielten die ideologischen Fragen der Vertragsfreiheit eine untergeordnete Rolle. Wie die in erster Lesung verabschiedeten Vorschläge zeigen,[54] war der Ausschuß in erster Linie bemüht, den damaligen Stand der Rechtsgeschäftslehre, der, soweit es die genannten Bereiche betrifft, auch heute noch maßgebend ist, möglichst unbeeinflußt von ideologischen Vorgaben wiederzugeben. Von einer Neugestaltung "vom Boden des Nationalsozialismus aus", wie Hueck sie in den "Richtlinien" vom Dezember 1938 verkündet hatte, war in den zwanzig vom Ausschuß aufgestellten Bestimmungen kaum etwas zu merken, ganz im Gegensatz etwa zu den Bestimmungen über die Anfechtbarkeit und die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften.

---

[50] Unten S. 581 vollständig wiedergegeben.

[51] *Haupt*: Die faktischen Vertragsverhältnisse, FS *Siber*, Bd. 2, 1943 (gedruckt bereits 1941), S. 1-37; hierzu *Löning*, ZADR 1942, S. 289 ff.; vgl. auch *Haupt*, ZADR 1943, S. 84 ff.; ablehnend u.a. W. *Spies*, ZADR 1942, S. 340 ff.; *Heinrich Lehmann*, Jh. Jb. Bd. 90 (1942), S. 131 ff. - Eingehend hierzu *Schröder*, aaO., S. 126 ff.

[52] Vgl. *Heinz Rhode*, Die Willenserklärung und der Pflichtgedanke im Rechtsverkehr (Neue Deutsche Forschungen, Abt. Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bd. 3), 1938, bes. S. 9 ff., 26 ff.

[53] So jetzt BGHZ 91, 324 (Anm. von *Schubert*, in: JR 1985, S. 15 f.).

[54] Diese wurden in die Zusammenstellung zum VGB aufgenommen (vgl. bei *Schubert*, Bd. III, 1, S.114 ff..).

c) Form der Verträge

Vorschläge zur Reform der §§ 125 - 129 BGB lagen vor von *Karl Heldrich,* dessen abschließender Bericht zusammen mit dem vom Ausschuß in erster Lesung beschlossenen Gesetzesvorschlag noch nach seinem Tode 1941 veröffentlicht wurde.[55] Die wichtigste Änderung enthielt § 4 des Teilentwurfs, über den umfangreiche kontroverse Beratungen im Februar und April 1939 stattgefunden hatten. Nach dem Vorschlag des Ausschusses sollte der Mangel der Form durch vollständige Erfüllung des Vertrages grundsätzlich geheilt werden. Heilung sollte auch dann eintreten, "wenn die Berufung auf einen Formmangel im Hinblick auf die Entwicklung der Verhältnisse, insbesondere das Verhalten der Vertragsteile, mit den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar" war. Eine Heilung sollte ausgeschlossen sein, wenn der eine Teil den Formmangel kannte und er die Leistung unter Ausnutzung der Unkenntnis des anderes Teils entgegengenommen hatte. Im übrigen sollte derjenige, der die Formbedürftigkeit einer Vereinbarung kannte, den Gegner aber schuldhaft nicht darauf hinwies, diesem den daraus entstandenen Schaden ersetzen.

d) Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit

Im April und Juni 1939 beriet der Ausschuß aufgrund von Vorschlägen von *Hermann Krause* über die in den §§ 104-115 BGB geregelten Materien. Ein wichtiges Problem betraf die Stellung des unerkennbar Geisteskranken, dessen Rechtsgeschäfte nach § 105 Abs. 1 BGB nichtig waren. Die Banken, aber auch die Rechtslehre hatten bereits kurz nach dem Inkrafttreten des BGB eine differenziertere Lösung gefordert, nachdem einige RG-Entscheidungen Aufsehen erregt hatten.[56] *Hans Brandt* veröffentlichte 1936 eine rechtsvergleichende und gesetzeskritische Studie über eine Reform des § 105 BGB, welche die bis dahin unterbreiteten Änderungsvorschläge zusammenfaßte.[57] Brandt schlug vor,[58] bei unerkennbarer Geisteskrankheit bei den Vertragsteilen für unvernünftige Rechtsgeschäfte das Recht zur Vernichtung zu geben, entsprechend der unverzüglichen Ausübung des Anfechtungs rechts nach § 121 BGB. Der gutgläubige Dritte sollte nach den Grundsätzen des § 829 BGB einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens haben. Im übrigen sollte die Entmündigung Geistesgestörter publiziert werden mit der Folge, daß von diesem Zeitpunkt an die Berufung auf Gutgläubigkeit ausgeschlossen sein sollte. 1938 unternahm der Bankenverband (Wirtschaftsgruppe privates Bankgewerbe), wie bereits vor dem 1. Weltkrieg, einen erneuten Versuch,[59] das Reichsjustizministerium zu einer Änderung des § 105 BGB zu veranlassen. Zweiseitige schuldrechtliche Verträge Geisteskranker sollten nicht nichtig, sondern nur noch anfechtbar sein, und zwar durch dessen gesetzlichen Vertreter. Die Anfechtung sollte den Geisteskranken analog § 122 BGB zum

---

[55] AcP Bd. 147 (1941), S. 89-120; die Vorschläge sind auch im Bd. III, 1, S. 117 ff. wiedergegeben.

[56] Hierzu mit Nachweisen in dem sogleich genannten Werk von H. *Brandt*, S. 1 ff.

[57] Hans *Brandt*, Verkehrssicherheit und Geschäftsunfähigkeit. Eine rechtsvergleichende und rechtskritische Studie über die Stellung des unerkennbar Geistesgestörten im bürgerlichen Rechtsverkehr (Abh. aus dem gesamten Handelsrecht, bürgerlichen Recht und Konkursrecht, 6. Heft), 1936; S. 6 ff. rechtsvergleichender Teil.

[58] *Brandt*, aaO., S. 58 ff., 72 ff.

[59] Die Eingabe des Verbandes ist unten S. 531 ff. wiedergegeben.

Ersatz des Vertrauensschadens verpflichten. Dingliche Rechtsgeschäfte sollten dagegen unanfechtbar sein, jedoch nach Bereicherungsrecht rückgängig gemacht werden können. - Der Referent *Krause* schlug dagegen vor[60], den Bestand von Rechtsgeschäften nicht entmündigter Geisteskranker entsprechend § 108 BGB von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen. Zugunsten des gutgläubigen Partners sollte § 829 BGB angewendet werden; jedoch sollten die Fragen des Schadensersatzes in der Schadensordnung näher geregelt werden. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit sollte nach Krause in ein öffentliches Register eingetragen und öffentlich bekanntgemacht werden. Der Ausschuß entschied sich nach längeren Beratungen jedoch mehrheitlich für die Gültigkeit entgeltlicher Rechtsgeschäfte von unerkennbaren Geisteskranken (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Teilentwurfs)[61]. Jedoch sollte der gesetzliche Vertreter das Recht haben, den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen anzufechten. Nach § 17 des Teilentwurfs war die Entmündigung grundsätzlich öffentlich bekanntzugeben und in ein für jedermann offenes Register einzutragen. Die Regelung des § 17 wurde in den § 53 des Entwurfs zu Buch I des Volksgesetzbuchs übernommen. Nach der Begründung "sollten weitere Einzelheiten über die Folgen der Geisteskrankheit und der Entmündigung auf den Abschluß und die Erfüllung von Verträgen" in der Vertragsordnung behandelt werden.[62]

Weniger eingreifend waren die endgültigen Vorschläge zur Reform der §§ 107-113 BGB. Außer einer Vereinfachung und Vervollständigung der in § 111 BGB enthaltenen Regelung (vgl. §§ 7 und 8 des Teilentwurfs zu den §§ 104 ff. BGB) brachte lediglich § 3 Satz 2 des Teilentwurfs eine neue Regelung, wonach "alltägliche, dem Alter und der Lebensstellung" entsprechende Geschäfte von Minderjährigen wirksam sein sollten, sofern der Vertragsgegner mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters rechnen konnte. Die im ganzen sehr knappe Regelung des Teilentwurfs wurde in allgemein verständlicher Form in den §§ 27 ff. des VGB-Entwurfs zu Buch I übernommen.

e) Irrtumsanfechtung

Die Irrtumsanfechtung behandelte der Ausschuß vom 2.-4.9.1941 in München. Zu den Beratungen hatte *Heinrich Lange* ein umfangreiches Gutachten, das zu Beratungsbeginn bereits in Ih.Jb. erschienen[63] war, vorgelegt. Dieses Gutachten enthält eine auch noch heute lesenswerte Analyse des Anfechtungsrechts des BGB. Ferner setzte sich Lange mit den Änderungsvorschlägen zur Reform des Anfechtungsrechts von Schwind, Titze, Flad, Wolfgang Langanski und Rhode[64] auseinander. Nach Lange bevorzugte das BGB in

---

[60] Vgl. Vorschläge unten S. 524 ff.

[61] Der Teilentwurf ist auch im Bd. III, 1, S. 121 f. enthalten.

[62] Vgl. Volksgesetzbuch. Grundregeln und Buch I. Entwurf und Erläuterungen, 1942, S. 97 (auch im Bd. III, 1 der Edition, S. 601).

[63] Jh. Jb. Bd. 89 (1941), S. 277 ff.: Die Neugestaltung der Anfechtung und das Vertragsverhältnis.

[64] Vgl. *Schwind*: Der Irrtum im Verkehrsrecht des ABGB und BGB, eine rechtsvergleichend-rechtspolitische Betrachtung, Jh. Jb. 89 (1941), S. 119 ff.; *Titze*, in: FS für Ernst Heymann, Bd. 2, 1940, S. 27 ff. Vom sog. Motivirrtum; *Flad*, Der Geschäftsirrtum in der neueren Rechtsprechung des Reichsgericht; in: FS Bumke, 1939, S.233 ff.; W. *Langanski*, Vertragstreue und richterliches Ermessen bei der Anfechtung, Diss. iur. Breslau 1936; *Rhode*, aaO. (Fn.52), bes. S. 112 ff.

seinem "scharf zergliedernden, systematischen und dogmatischen Denken"[65] den Irrenden; es gehe von dem Gedanken der geringsten Bindung der Beteiligten aus. Demgegenüber war nach Lange auch bei der Anfechtung der Vertrag in seiner jeweiligen Entwicklung zu berücksichtigen. Der Irrtum sollte einerseits über die Schranken des § 119 BGB hinaus berücksichtigt werden. Auf der anderen Seite sollte der Irrende sich aber von einem Vertrag nur dann lösen dürfen, wenn hierdurch die Interessen des Partners und der Gesamtrechtsordnung nicht in erheblichem Umfang berührt wurden. Das Anfechtungsrecht sollte durch ein nur ex-nunc-wirkendes Rechtsgeschäft ersetzt werden. Der Ausschuß folgte zwar im Prinzip den Vorschlägen von Lange, die er jedoch erheblich praktikabler auszugestalten versuchte. Einmal sollten im wesentlichen die drei Anfechtungsgründe des § 119 BGB beibehalten und zusätzlich noch eine Generalklausel in § 1 Abs. 1 Ziff. 4 des Teilentwurfs geschaffen werden. Hiernach sollte ein Vertrag auch anfechtbar sein, "wenn bei einem sonstigen Irrtum die Aufrechterhaltung des Vertrages unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Teils für den Irrenden eine grobe Unbilligkeit bedeuten würde" (§ 1 Abs.1 Ziff.4)[66]. Im übrigen wollte der Ausschuß dem Irrenden nicht ein Kündigungs-, sondern ein Anfechtungsrecht gewähren, das aber nur für die Zukunft wirken sollte, wenn dies den berechtigten Interessen des Anfechtenden genügte. Eine wichtige Änderung war auch für § 123 BGB vorgesehen. Nach § 5 des Teilentwurfs sollte das Rechtsgeschäft auch bei Täuschung durch einen Dritten anfechtbar sein. Hatte dieser ohne Wissen des anderen Vertragsteils die Täuschung verübt, so war der Anfechtende zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet. Für die rechtswidrige Drohung schlug der Ausschuß eine ähnliche Regelung vor.

f) Nichtige Rechtsgeschäfte

Die Bestimmungen über nichtige Rechtsgeschäfte (§§ 116-118, 134-141 BGB) sind vom Ausschuß vom 12.-14.3.1942 aufgrund von Vorschlägen *Schmidt-Rimplers* beraten worden. Das Referat hierzu war von Schmidt- Rimpler in zwei Abschnitte aufgeteilt worden, von denen lediglich der erste im AcP 1941 veröffentlicht worden war: "Grundfragen einer Erneuerung des Vertragsrechts"[67]. Der zweite Teil des Referats ist nicht überliefert; es existiert lediglich ein vorläufiger Entwurf mit kurzen Begründungen von Schmidt- Rimpler zu den genannten Bestimmungen[68]. Die Vorschläge Schmidt-Rimplers sind sehr stark von dessen Richtigkeitslehre beeinflußt, denen der Ausschuß nur zum Teil folgte (vgl. § 2 Abs. 2 bei Nichtigkeit wegen Geset- zesverstoßes, § 3 Abs. 3 bei Verstoß gegen das gesunde Volksempfinden). Die von Schmidt-Rimpler modifizierten Regelungen der §§ 116 und 118 BGB übernahm der Ausschuß nicht, da er sie als durch die allgemeinen Grundsätze gedeckt ansah. Die Bestimmung, die § 138 BGB ersetzen sollte, stellte auf die offenbare grobe Unrichtigkeit ab: "Ein Vertrag ist nichtig, wenn sein Inhalt, allein oder in Verbindung mit seinen Zwecken und Gründen, gröblich gegen das gesunde Volksempfinden verstößt."[69] Während nach dem Vorschlag des Referenten bei Teilnichtigkeit die Aufrechterhaltung des

---

[65] *Lange*, aaO. (Fn. 63), S. 282.
[66] Der Teilentwurf ist auch in Bd. III, 1 der Reihe, S. 121 f. wiedergegeben.
[67] AcP Bd. 147 (1941), S. 130 ff.
[68] Unten S. 712 ff. wiedergegeben.
[69] Der Teilentwurf ist auch in Bd. III, 1, S. 123 f. wiedergegeben.

Rechtsgeschäfts nur die Ausnahme bilden sollte, verzichtete die Mehrheit des Ausschusses darauf, einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen. Vielmehr sollte die "Würdigung der gesamten Sachlage" entscheidend sein. Bei der Umdeutung sollte neben dem mutmaßlichen Willen der Parteien auch die verständige Würdigung der Sachlage berücksichtigt werden. Neu war die Regelung des § 6, wonach ein nichtiger Vertrag bei schon begonnener Durchführung unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Betroffenen aufrechterhalten werden konnte.

g) Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Auslegung von Verträgen und deren Inhaltsbestimmung

Als letztes beriet der Ausschuß am 19. und 20.10.1942 in Weimar die Vorschläge von *Haupt* über Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie über die Auslegung von Verträgen und deren Inhaltsbestimmung. Die Vorschläge des Ausschusses, die noch nicht als endgültig anzusehen waren und im wesentlichen dem Entwurf von Haupt[70] folgten, gingen nur unwesentlich über die von der Judikatur entwickelten Grundsätze, insbesondere über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus. Nach Meinung der Mehrheit sollten AGB nur gelten, wenn sie zumindest stillschweigend vereinbart worden waren. Außergewöhnliche Bestimmungen mußten besonders hervorgehoben werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen sollten, soweit sie nicht behördlich genehmigt waren, dann nicht wirksam sein, wenn sie zu einer unangemessenen Bevorzugung der Interessen des einen Teils führten. Hierbei ist zu berücksichtigen daß die staatlich gelenkten Wirtschaftsverbände in erheblichem Umfang auf die Gestaltung der AGB Einfluß nehmen konnten. Bei der Auslegung von AGB war ihr Zweck, eine einheitliche Gestaltung gleichartiger Vertragsverhältnisse zu gewährleisten, zu berücksichtigen. Unklarheiten sollten zu Lasten dessen gehen, der die AGB in seinem Geschäftsbetrieb verwandte.

IV. RECHTSVEREINHEITLICHUNG MIT ÖSTERREICH

Die Thematik der Rechtsangleichung hatte insbesondere in der Zeit der Weimarer Republik eine große Rolle gespielt[71]. Der deutsche StGB-Entwurf von 1927, der, von wenigen Abweichungen abgesehen, mit dem gleichzeitig im Parlament eingebrachten österreichischen StGB-Entwurf übereinstimmte, wurde 1928/30 sogar von einer deutsch-österreichischen Parlamentarierkommission beraten[72]. Anfang der dreißiger Jahre befaßten sich deutsche und österreichische Juristen mit einer Vereinheitlichung des Vergleichs-[73] und Urheberrechts. Noch am 6./7.12. 1932 fand eine Rechtsangleichstagung der

---

[70] Das Kurzreferat von Haupt ist unten S. 721 ff. wiedergegeben.

[71] Hierzu jetzt Wolfgang *Festl-Wietek*, Die Deutsch-österreichische Rechtsangleichung, Diss. iur. Hagen 1989, S. 76 ff.; vgl. ferner W.R. *Garscha*: Die Deutsch-österreichische Arbeitsgemeinschaft. Kontinuität und Wandel deutscher Anschlußpropaganda und Angleichungsbemühungen vor und nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung", Wien 1984; H. *Molt:* Wie ein Klotz inmitten Europas. Anschluß und Mitteleuropa während der Weimarer Republik 1925-1931, Frankfurt/Main 1986, bes. S. 151 ff., 188 ff.

[72] Vgl. *Festl-Wietek*, aaO., S. 164 ff.

[73] Hierzu demnächst *Schubert* in Bd. V, 1 der vorliegenden Reihe.

Rechtsausschüsse der Deutsch-Österreichischen und der Österreichisch-Deutschen Arbeitsgemeinschaft in Wien[74] statt mit zahlreichen Referaten über Fragen des Verfahrensrechts, des öffentlichen und des Strafrechts. Seit Beginn der NS-Zeit wurden die offiziellen Kontakte der deutschen Institutionen mit den österreichischen Ministerialbeamten abgebrochen. Die politischen Meinungsverschiedenheiten zwischen Österreich und dem nationalsozialistischen Deutschland machten eine Fortführung der Aktivitäten der Weimarer Republik unmöglich, obwohl die Deutsch-Österreichische Arbeitsgemeinschaft mehrmals die Initiative hierzu ergriff[75]. Das Verbot der NSDAP in Österreich schloß direkte Verbindungen der Akademie für Deutsches Recht mit Österreich aus. In den Beratungen der Akademieausschüsse spielte das österreichische Recht lediglich im Rahmen der Rechtsvergleichung eine Rolle. 1937 erinnerte *W. Becker* (Halle) in "Deutschlands Erneuerung" an die Rechtsangleichung in Deutschland und Österreich.[76]

Bereits kurz nach dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich fand im Wiener Justizministerium am 16./17.3.1938 eine Konferenz Gürtners, Schlegelbergers und anderer Beamten des Reichsjustizministeriums mit den Spitzenbeamten des österreichischen Justizministeriums über Fragen der Rechtsvereinheitlichung statt.[77] Eine Einführung des BGB in Österreich kam schon deswegen nicht in Betracht, da nach der Heidelberger Rede von Schlegelberger im Reichsjustizministerium zumindest nach außen hin die Absicht bestand, das BGB durch Teilkodifikationen zu ersetzen[78]. In der Konferenz vom 17.3.1938 wies das Reichsjustizministerium darauf hin, daß vorbereitet seien ein Ehegesetz, ein Gesetz über die nichtehelichen Kinder, eine Schadensordnung und eine allgemeine Vertragsordnung.[79]

Die ADR nahm sich der Rechtsvereinheitlichung noch im März 1938 an. In einem Rundschreiben von *Emge* an die Ausschußvorsitzenden heißt es u.a.[80], es gelte mit Hilfe der bewährten Methoden der Ausschußarbeiten mitzuwirken an der beschleunigten Angleichung des Rechtszustandes Österreichs an das nationalsozialistische deutsche Recht. Die Ausschußvorsitzenden wurden gebeten,"in der nächsten Zeit bei ihren Arbeiten die hierdurch entstehenden Probleme in den Vordergrund zu rücken und unverzüglich zu prüfen, inwieweit die Akademie in ihren Ausschüssen zur beschleunigten Herbeiführung der Rechtseinheit Beiträge zu leisten in der Lage sei."

Während das Ehegesetz noch ohne Anhörung österreichischer Juristen zustande kam, war an den Referentenberatungen zum Testamentsgesetz bereits das ehemalige österreichische Justizministerium beteiligt. Das gleiche gilt für die geplanten Gesetze zur Reform des Nichtehelichenrechts und des Rechts der gesetzlichen Erbfolge[81]. In noch stärkerem Maße wurden die

---

[74] Vgl. hierzu den Tagungsband: Rechtsangleichungtagung der Rechtsausschüsse der Deutsch-Österreichischen und Österreichisch-Deutschen Arbeitsgemeinschaft. 6. und 7.12.1932 in Wien, Berlin (o.J).

[75] Vgl. *Festl-Wietek*, aaO., S. 240 ff.; Garscha, aaO., S. 272 ff.

[76] Vgl. *Festl-Wietek*, aaO., S. 289 ff., 292 ff.

[77] Vgl. die Akte des Österreichischen Justizministeriums, Nr. 1817 im Österreichischen Staatsarchiv Wien (Allg. Verwaltungsarchiv).

[78] Hierzu vgl. *Hattenhauer*, aaO., S. 266 ff.

[79] Teilentwürfe zu den beiden zuletzt genannten Ordnungen sind nicht überliefert und wohl nicht zu den Akten des Reichsjustizministeriums genommen worden.

[80] Teilweise wiedergegeben im Ausschußprotokoll vom 30.3.1938 unten S. 52.

[81] Hierzu demnächst der Hrsg. in dem handelsrechtlichen Band der Edition.

Österreicher zu den Vorbereitungen der Einführungsgesetze, insbesondere zum HGB und zum Aktiengesetz beteiligt[82]. Für die aktienrechtliche Rechtsangleichung wurde ein Sonderausschuß der ADR einberufen, der im Sommer 1938 zwei längere Sitzungen abhielt[83]. Ausführliche Beratungen fanden in dem ADR-Ausschuß für gewerblichen Rechtsschutz und für Depotrecht zwischen deutschen und österreichischen Juristen statt[84]. Auch an der Reform des Versicherungsvertragsrechts waren österreichische Juristen in größerem Umfang beteiligt[85].

Sofern österreichische Juristen zur Rechtsvereinheitlichung Stellung nahmen, wurde immer wieder die Berücksichtigung des österreichischen Rechts verlangt. "Die Rechtsangleichung", so *Hueber* am 1.4.1938 in der ZADR,[86] " wird stufenweise unter Erhaltung der wertvollen Bestandteile des österreichischen Rechts durchgeführt werden. Die Rechtsvereinheitlichung kann nicht in der Weise geschehen, daß das im bisherigen Deutschen Reich geltende Recht einfach in seiner Gesamtheit für Österreich als anwendbar erklärt wird. Ein solcher Vorgang würde für das Rechtsleben im Lande Österreich zum Teil sogar einen Rückschlag bedeuten, denn das österreichische Recht hat auch in der Zeit vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus in großem Umfang den *Zusammenhang mit dem Rechtsgefühl des Volkes und dem alten deutschen Recht* gewahrt. Das österreichische Recht ist nicht im gleichen Maße wie das reichsdeutsche Recht der Systemzeit blutsfremden liberalistischen Einflüssen zugänglich gewesen." Soweit es sich um erst zu schaffendes neues Recht handle[87], sei es naheliegend, "daß das deutsche Land Österreich seinen Anteil an der schöpferischen Arbeit nimmt und seine reiche Erfahrung zur Verfügung stellt. Die in gemeinsamer Arbeit entstandenen Gesetze können dann gleich für das ganze Deutsche Reich in Kraft treten." Auf diesen Gebieten werde daher bald zwischen dem Land Österreich und den übrigen Teilen des Reichs vollkommene Übereinstimmung herrschen und diese in dem einheitlichen Wortlaut der Gesetze Aus druck finden. Die schon vor der Wiedervereinigung mit Österreich in Deutschland in Angriff genommene schrittweise Erneuerung des bürgerlichen Rechts gebe die Möglichkeit, "die Änderung und Angleichung der Rechtslage in Österreich so durchzuführen, daß das Rechts- und Wirtschaftsleben nicht empfindlich gestört und allen Teilen der Bevölkerung Gelegenheit gegeben wird, sich mit der neuen Rechtsordnung vertraut zu machen."

Auf der 5. Jahrestagung der ADR vom 16.-18.6.1938 wies *Schönbauer*[88]

---

[82] Vgl. Sven *Bielefeldt*, Die deutsch-österreichische Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Privatrechts von 1938 bis 1945, Diss. jur. Kiel 1989, S. 5 ff., 145 ff.

[83] Die beiden Protokolle sollen im handelsrechtlichen Band der Edition wiedergegeben werden.

[84] Vgl. hierzu demnächst den handelsrechtlichen Band und den Band zum gewerblichen Rechtschutz der vorliegenden Edition.

[85] *Bielefeldt*, aaO., S. 183 ff.

[86] ZADR 1938, S. 220. - Franz *Hueber* war österreichischer Justizminister und wurde in das Reichsjustizministerium als Unterstaatssekretär übernommen, zugleich Mitglied der ADR. Hueber (geb. 1894) war nach dem Ersten Weltkrieg Notar, Mitglied der Völkischen Turnerschaft, Gauführer/Landesführer der österreichischen Heimwehrbewegung. Ende 1930 und von März 1938 bis April 1939 österreichischer Justizminister, 1943-1945 Präsident des Reichsverwaltungsgerichts. 1945-1947 Lagerhaft, 1948 zu Kerker verurteilt, Dez. 1950 entlassen, danach als Kaufmann tätig (vgl. *Michaelis/Schraepler*, Ursachen und Folgen, Biographisches Register, Teil 1, Berlin o.J. [1979], S. 314 ff.).

[87] *Hueber*, aaO., S. 221; hieraus auch die folgenden Zitate.

[88] ZADR 1938, S. 457 f. Über Schönbauers Stellung in der Wiener jur. Fakultät vgl. *Rathkolb*, in: Willfährige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938-1945, Wien 1989, S. 197 ff., bes. S. 200 ff.

darauf hin, daß das ABGB ein "ehrwürdiges Alter" aufweise und wie das österreichische Strafgesetzbuch unter dem Einfluß naturrechtlicher Theorien entstanden sei: "Auf diese Weise fanden zahlreiche deutsch-rechtliche Gedanken Eingang in das Gesetzeswerk. Seine weitgehenden Generalklauseln machen es schon heute möglich, das Gesetz in nationalsozialistischem Sinne auszulegen und anzuwenden. Aber neben den aus natürlichen Rechtsgrundsätzen gewonnenen Bestimmungen stehen Vorschriften, die dringend der Abänderung bedürfen." Die Rede Gürtners auf dieser Jahrestagung wurde in der ZADR wie folgt zusammengefaßt:[89] "Dr. Gürtner behandelte die *österreichische Rechtsangleichung* und legte besonderen Wert darauf, seinen Hörern die Werkstatt zu zeigen, in der an der Vereinheitlichung des Rechts gearbeitet wird. Von vornherein lehnte er die Erwägung ab, das geltende Reichsrecht en bloc auf die Ostmark zu übertragen. Die alte und großenteils auch heute noch vorbildliche Rechtstradition Österreichs läßt diesen Gedanken absurd erscheinen." Hingegen sei die Frage, ob etwa Teile des geltenden Reichsrechts ohne weiteres übernommen werden können, bejahend zu beantworten. In der DJ kann man weiter über die Rede von Gürtner lesen:[90] "Es sei kein ungepflügter Boden des Rechts, den wir in Österreich vorfinden. Vielmehr sei die Rechtserneuerung in Österreich das Ergebnis einer Jahrhunderte alten, höchst wertvollen Tradition. Bei seinem letzten großen Besuch in Österreich habe er selbst feststellen können, wie groß der Stolz auf die Rechtstradition dort sei. Es sei aber auch nicht nötig, daß das Recht des alten Reichs unbesehen auf Österreich überführt werde. Auf manchen Gebieten sei uns das österreichische Recht Vorbild gewesen und auf manchen anderen Gebieten werde es uns Vorbild werden. Der Gesetzgeber werde an der volkstümlichen Sprache der österreichischen Gesetze viel zu lernen haben. Aus dieser Erkenntnis zog der Minister die Schlußfolgerung, daß eine Übernahme etwa des gesamten geltenden Reichsrechts auf Österreich nicht in Frage komme." Kurze Zeit später wies *Hueber* in der DJ erneut darauf hin,[91] daß eine Übernahme des BGB in Österreich nicht in Betracht komme: Das BGB sei "nach den Worten eines bedeutenden Rechtsgelehrten" unserer Zeit "in seiner Anlage viel römischer gedacht als das unter dem Einfluß Kants auf durchaus neue Grundlagen aufgebaute österreichische Gesetzbuch" und überdies reformbedürftig. Das sei im Altreich, wo mit den Reformarbeiten bereits begonnen worden sei, seit langem erkannt worden: Ein Gesetzbuch, das so sehr im Umbau begriffen sei, zu übernehmen, sei "um so weniger wünschenswert", als wir in unserem ABGB ein Privatrecht besitzen, "das zwar im Laufe seiner mehr als hundertjährigen Geltung infolge der vielfach geänderten Verhältnisse viel von seinem strahlenden Glanz eingebüßt hat, im großen und ganzen aber, wenn man von Teilgebieten des Eherechts absieht, noch immer ein Gesetzgebungswerk darstellt, mit dem unsere Rechtsprechung mit jener verständnisvollen Gesetzesauslegung, die sie immer ausgezeichnet hat, alle Schwierigkeiten zu meistern in der Lage ist."

Von deutscher Seite befaßte sich 1939 *G. Dulckeit* mit dem bürgerlichen Recht der Ostmark und der deutschen Rechtserneuerung. Im Gegensatz zu

---

[89] ZADR 1938, S. 458.
[90] DJ 1938, S. 1001.
[91] DJ 1938, S. 1168 f.

den österreichischen Juristen lehnte Dulckeit das Naturrecht und die Lehren Kants ab und stellte fest,[92] daß erst Hegel "die Gemeinschaft an die Stelle des Individuums und die Einheit von Wirklichkeit und Vernunft an die Stelle der Kantischen Zweiweltenlehre gesetzt und so erstmalig in voller Klarheit auch dem Rechtsdenken das Fundament gegeben" habe, auf dem das wirkliche Recht ruhe und auf dem wir heute bauen wollten. Somit dürfe es als "selbstverständlich" gelten, "daß uns das Naturrecht und damit auch das ABGB auf dem Gebiet des Familienrechts nicht zum Vorbild dienen"könne. Was das Sachen- und Schuldrecht anging, so stellte nach Dulckeit[93] auch das BGB "trotz all seiner grundsätzlichen Fehler und halben Lösungen eine echte und große Leistung des deutschen Geistes dar": in mancher Hinsicht sei es sogar sicherlich besser als sein heutiger Ruf: "Und auf der anderen Seite darf man auch die wesentlichen Mängel des ABGB nicht außer acht lassen. Insbesondere muß nochmals betont werden, daß unsere Stellung gegenüber dem Naturrecht als solchem so fest und unser Abstand von ihm so klar ist, daß von einer 'Rückkehr zum Naturrecht' in keiner Weise die Rede sein kann. Aber so verfehlt auch sein Ausgangspunkt und seine philosophische Grundhaltung gewesen sein mögen: in einem engeren Bereich, auf dem Gebiet des Vermögensrechts, hat der deutsche Geist auch im Naturrecht seine Schöpferkraft bewahrt." In einer Zeit, die mehr Beruf für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft gehabt habe als die Jahrhunderte vorher und das Jahrhundert nachher, habe das Naturrecht im Gesetzbuch der Ostmark auch positive Geltung gewonnen[94]: "Dieser Tatsache vor allem haben wir es zu verdanken daß es nicht ganz der Vergangenheit anheimgefallen ist, und es bleibt zu hoffen, daß seine Erkenntnisse und Leistungen - wie die des preuß. ALR - auch die ihnen gebührende grundlegende Stellung im Neubau unseres Rechts erhalten mögen".

Im schuldrechtlichen Ausschuß gab *Hedemann* am 2.4.1938 einen Überblick über Entstehung, Gehalt und Inhalt des ABGB. Zum Abschluß zitierte Hedemann aus einem Brief von *Schönbauer*[95]: "Die Rechtsangleichung verlangt viel Arbeit und behutsames Fortschreiten. Wir österreichischen Rechtslehrer bitten Sie schon heute, Ihre gewichtige Stimme dafür zu erheben, daß kein wertvoller Teil unseres Rechts verloren geht, sondern aus der gemeinsamen Arbeit neue schöne Gesetzeswerke entstehen."

Am 1.6.1938 hielt die ADR in Anwesenheit Franks und des RJM-Beauftragten Hueber eine Festveranstaltung in der Universität Wien ab. In seiner Rede hob *Frank* hervor,[96] "daß alle Fragen der Eingliederung des bisherigen deutsch-österreichischen Rechtsstoffes in das Deutsche Reich im engsten Zusammenhang mit der Akademie für Deutsches Recht ihre Erledigung finden" werden. Er glaube,[97] "wir werden von den österreichischen Rechtsbewahrern die wertvollsten Anregungen und die wertvollsten Mitarbeiter gewinnen. Ich selbst habe veranlaßt, daß in sämtlichen zur Zeit tätigen vierzig Ausschüssen die Akademie für Deutsches Recht für alle Gebiete des deutschen Reichsrechtes

---

[92] *Dulckeit*, Dt. Rw., 4. Jg. (1939), S. 352 ff., 354.
[93] *Dulckeit*, aaO., S. 356.
[94] *Dulckeit*, aaO., S. 360.
[95] Unten S. 219 (Protokoll vom 2.4.1938).
[96] *Hedemann*, Bürgerliches Recht im Deutschen Reich, 1938, S. 42.
[97] *Hedemann*, aaO., S. 44.

unverzüglich die geeigneten berufenen österreichi- schen Rechtswahrer teilnehmen, so daß von jetzt ab schon die Gemeinschaftsarbeit am deutschen Rechtsleben gewährleistet ist." In dem Festvor- trag ging *Hedemann* zwar nicht auf konkrete Fragen der Rechtsvereinheitlichung näher ein, hob jedoch den naturrechtlichen, nicht rein individualistischen Charakter des ABGB besonders hervor[98]: "Wenn wir daher ein gutes, gesundes, neues bürgerliches Recht im Dritten Reich erstreben, wenn wir in der Akademie daran arbeiten, wenn wir Besonnenheit wahren und so wertvolle Gesetzeswerke wie das österreichische von 1811 nicht mit einem Hieb umlegen, sondern schonen und allmählich - wenn auch bisweilen mit schar fem Einzelschnitt - das *Ineinanderwachsen* herbeiführen, so dienen wir im Zeichen unseres geliebten Führers und mit der Leidenschaft dem Ganzen unseres herrlichen ewigen deutschen Volkes".

Kurz nach seiner Rückkehr aus Wien gab *Hedemann* am 8.6.1938 eine gutachtliche Stellungnahme über die Frage der "künftigen Behandlung des bürgerlichen Rechts in Österreich" ab, die von Emge alsbald dem Reichsjustizministerium übersandt wurde. Gegen eine Einführung des BGB in Österreich sprachen nach Hedemann zwei Gesichtspunkte[99]. Einmal hatten, so Hedemann, die österreichischen Juristen, mit denen er gesprochen habe, "in äußerst eindrucksvoller Weise" darum gebeten, "daß die wirklich guten und bewährten Stücke ihres Gesetzbuches nicht einfach in den Boden gestampft werden sollten." Es müßte mit einem beträchtlichen Prestigeverlust gerechnet werden, wenn etwa schon in diesem oder im nächsten Jahr die österreichische Kodifikation zugunsten der reichsdeutschen kassiert würde. Weit schwerer wiege der zweite Grund, daß nämlich das reichsdeutsche BGB keineswegs in allen Partien besser sei als das österreichische. Immer wieder sei von den Österreichern unterstrichen worden, daß das ABGB "frischer, natürlicher und volkstümlicher" sei, "so daß in gewisser Weise Besseres durch Schlechteres verdrängt werden würde." In Anbetracht der Tatsache, daß die Verschiedenheiten im Bereich des Vertragsrechts am geringsten waren und Österreich bereits in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts an der Vereinheitlichung des Schuldrechts in den Dresdener Konferenzen mitgearbeitet hatte,[100] schlug Hedemann vor, zumindest die Übertragung des Schuldrechts auf Österreich ins Auge zu fassen.

Hedemann unterrichtete den Schuldrechtsausschuß über seine Vorschläge am 26.9.1938 und wies darauf hin[101], daß seine Anregung, zur Vorbereitung der Rechtsangleichung einen Sonderausschuß einzusetzen, am Widerstand des Reichsjustizministeriums gescheitert sei. Insbesondere habe Schlegelberger darauf hingewiesen, daß alle Juristen, die er gehört habe, betont hätten, man würde es keinesfalls freiwillig entgegennehmen, daß das ganze Schuldrecht nach Österreich übertragen würde. Die Stimmung sei so, daß die Österreicher es nicht ertragen würden, wenn wir sagten, man müsse sich darauf vorbereiten, daß das Schuldrecht im ganzen hinüberkomme.

---

[98] *Hedemann*, aaO., S. 32.
[99] Zum folgenden unten S. 233 ff.
[100] Hierzu *Hedemann*, Der Dresdner Entwurf von 1866. Ein Schritt auf dem Wege zur deutschen Rechtseinheit, Berlin 1935.
[101] Unten S. 287.

Das im Mai 1939 von Frank und Heinrich Lange verkündet Projekt der ADR, eine neue Zivilrechtskodifikation, nämlich das Volksgesetzbuch zu schaffen[102], rückte die Rechtsvereinheitlichung selbst auf dem Gebiete des Schuld rechts in weite Ferne, zumal auch das Reichsjustizministerium keine Alternative zu den Plänen von Frank, die man wohl nicht sonderlich ernst genommen haben dürfte, entwickelte. Seitdem ging es in den Beratungen der Akademieausschüsse darum, wieweit das österreichische Recht beim VGB berücksichtigt werden sollte.

Allerdings hielt sich die Mitwirkung österreichischer Juristen in den bürgerlichrechtlichen Ausschüssen in engen Grenzen. Eine intensivere Mitarbeit läßt sich nur für den Unterausschuß für eheliches Güterrecht und für den Ausschuß "Recht der Betätigungsverträge (Recht der Tätigkeit für andere)" nachweisen. Für den schadensersatzrechtlichen Ausschuß findet sich bei *Swoboda* in einem Aufsatz von 1942/43 folgender Vermerk:[103] "Oberlandesgerichtsrat Dr. Neuwirth (Wien) und ich als einzige Vertreter aus dem Geltungsgebiet des ABGB waren nur zu einer *Anfangssitzung geladen* und wir haben damals auf die sorgfältige Berücksichtigung des österreichischen Gesetzbuches nachdrücklich aufmerksam gemacht. Wie das Ergebnis zeigt, ist eine solche gleichwohl unterblieben. Ständige Mitglieder des Unterausschusses waren nur Herren aus dem Altreich". Ob und inwieweit dieses tatsächlich zutraf, läßt sich nicht mehr feststellen, da die Generalakten der bürgerlichrechtlichen Ausschüsse verlorengegangen sind. Nicht selten dürfte es auch so gewesen sein, daß es den Ausschußvorsitzenden nicht immer gelang, zu den oft kurzfristig angesetzten Ausschußsitzungen österreichische Juristen für eine Teilnahme zu gewinnen, zumal eine Reihe qualifizierter Juristen wie Antoni vom Kriegsdienst nicht immer freigestellt war. Auf der anderen Seite dürfte es auch Swoboda nicht möglich gewesen sein, an allen Sitzungen der bürgerlichrechtlichen Ausschüsse teilzunehmen.

An den Verhandlungen des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht nahmen von den österreichischen Juristen 1939 Eglseer, 1940/41 Swoboda sowie 1942 Michlmayr teil, jedoch soweit feststellbar, nicht an allen Sitzungen. Referate wurden von diesen Juristen nicht übernommen, wohl aber österreichische Regelungen zumindest teilweise in die Diskussion miteinbezogen.

Auch die veröffentlichte Literatur zur Rechtsangleichung auf dem Gebiete des allgemeinen Zivilrechts ist sehr gering[104]. Sie stammt im wesentlichen von *Ernst Swoboda*, der 1939 von der Universität Prag nach Wien wechselte, wo er Direktor des Instituts für Rechtsvereinheitlichung wurde[105]. Zwischen 1940 und 1943 veröffentlichte Swoboda ein knapp 1000 Seiten umfassendes Lehrbuch zum ABGB (2. Aufl. 1944; Erbrecht von Bartsch) sowie eine Reihe rechtspolitischer Aufsätze zu Problemen der Rechtsvereinheitlichung. In diesen Arbeiten identifizierte sich Swoboda kritiklos mit dem rechtspolitischen Programm des Nationalsozialismus, insbesondere in seinem Aufsatz im "Deut-

---

[102] Hierzu *Schubert* in Bd. III, 1, S. 9 ff.
[103] *Swoboda*, ZHR, Bd. 109, S. 273.
[104] Vgl. hierzu die allgemeine Literaturübersicht in: Zeitschrift für osteuropäisches Recht, 11. Jg. NF (1944), S. 175 ff.
[105] Vgl. *Rathkolb*, aaO. (Fn. 88), S. 213 f.

schen Recht"[106] "Der Beitrag der Ostmark zum Volksgesetzbuch der Zukunft". Das VGB müsse sich "einfügen in das Aufbauwerk des Führers und in unsere nationalsozialistische Weltanschauung". Die idealistische Grundlage des Dritten Reiches müsse "auch das Fundament seines Rechtsgebäudes werden ... Damit tritt uns aber die *große Aufgabe* entgegen, die die *Ostmark* zu erfüllen hat. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, daß das bürgerliche Gesetzbuch des Altreiches gerade in der Zeit der Entartung des Liberalismus entstanden ist, daß der damals herrschende materialistische und dem Nationalsozialismus grundsätzlich feindliche Geist allen Teilen dieses Gesetzbuchs seinen unverkennbaren Stempel aufgedrückt hat und daß daraus seine blutleere Kunstsprache für abstrakte Konstruktionen zu erklären ist, die der Mann aus dem Volke nicht zu verstehen vermag." Das ABGB sei ein idealistisches Gesetzbuch, "das *einzige idealistische Gesetzbuch*", das die Gegenwart kenne. Es führe daher "*in eine ganz andere Welt* " als die späteren materialistischen Gesetzbücher, und "diese Welt ist *jener des Nationalsozialismus eng verwandt* ". § 7 ABGB, der auf die natürlichen Rechtsgrundsätze hinweise, gebe die Möglichkeit[107], "daß sogar die Leitgedanken des Führers *organisch* eingefügt werden können in unser bür gerliches Recht und sich mit seinen Bestimmungen zu einer *harmonischen Einheit* verbinden".

Als Gerüst für diese Grundgedanken habe Zeiller die Lehren Kants verwendet, "dessen realistischen Seherblick und dessen überragende Bedeutung für unsere Zukunft Reichsleiter Rosenberg immer wieder gerühmt hat." Gerade deshalb sei dieses Gesetzbuch geeignet, so manchen Beitrag für das nationalsozialistische Volksgesetzbuch zu liefern, das uns über alle trennenden Ländertraditionen hinweg zu der erwähnten Rechtseinheit führen solle und damit zu einem Recht, das "im Einklang steht mit der Gedankenwelt des Führers". Zum Abschluß seines Beitrags wies Swoboda noch einmal darauf hin[108],"wie nahe das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch dem nationalsozia listischen Rechtsdenken" stehe. Der Ostmark erwachse die Pflicht, den Juristen des Altreichs, die das Gesetzbuch regelmäßig nur in der "jüdischen Verzerrung und Verfälschung" kennengelernt hätten," mit diesem kostbaren deutschen Geistesgut vertraut zu machen, damit sie erkennen, welche Werte darin für das Zustandekommen des deutschen Volksgesetzbuchs enthalten sind".

V. DEUTSCHE REFERATE AUF DEN TAGUNGEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE DEUTSCH-ITALIENISCHEN RECHTSBEZIEHUNGEN

Mit rechtspolitischen Fragen und den Problemen einer Rechtsangleichung bzw. Rechtsvereinheitlichung befaßte sich auf den Jahrestagungen von 1938 und 1939 die Arbeitsgemeinschaft für die Deutsch-Italienischen Rechtsbezie-

---

[106] Jg. 1941 S. 113 ff., Zitate S. 113.
[107] *Swoboda*, S. 114; hieraus die folgenden Zitate.
[108] *Swoboda*, aaO., S. 115.

hungen (Comitato giuridico italo-germanico)[109]. Für die nicht zustande gekommene Tagung von 1941 waren von deutscher Seite Vorträge vorbereitet, die zum Teil im Manuskript vorliegen. Im vorliegenden Band werden als Anhang die von deutschen Juristen gehaltenen Vorträge, sofern sie das Schuldrecht betreffen, wiedergegeben. Sie stammen fast ausnahmslos von Mitgliedern oder Gästen der schuldrechtlichen Ausschüsse und geben über den Inhalt der Ausschußprotokolle hinaus ein anschauliches Bild über die rechtspolitischen Grundlagen der Ausschußarbeiten.

Die Deutsch-Italienische Arbeitsgemeinschaft ist, nachdem Frank, der fließend italienisch sprach, den italienischen Justizminister 1936 besucht hatte,[110] am 2.11.1937 in Berlin in Anwesenheit Franks, Solmis,[111] Schlegelbergers, Freislers und Mackensens begründet worden.[112] Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft auf deutscher Seite war *Thierack*, auf italienischer Seite *d'Amelio*[113], Präsident des Kassationshofs in Rom. Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehörten u.a.: gegenseitige Unterrichtung über den Stand der gesetzgeberischen Maßnahmen, Austausch von rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Arbeiten zum Zwecke der Veröffentli- chung, Austausch von Vortragenden, gegenseitige Verabredung von Vortragsprogrammen, Vermittlung von gegenseitigen Besuchen sowie Förderung des Austausches der gesamten in Italien und Deutschland erscheinen den Rechtsliteratur. Auf der 1. Tagung der Arbeitsgemeinschaft vom 1.- 25.6.1938 in Rom wurden Vorträge über folgende Themen gehalten[114]: Juristische Bedingungen der ausländischen juristischen Personen, Reform des Völkerrechts, gesetzgeberische Definition des Eigentumsrechts, Rechts vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schuldrechts sowie Beziehungen zwischen dem öffentlichen und privaten Dienstrecht.

Am 23.11.1938 wurde ein deutsch-italienisches Kulturabkommen unterzeichnet, dessen Art. 7 wie folgt lautet[115]: "Die vertragschließenden Teile werden die von der Akademie für Deutsches Recht in Berlin und dem Comiato giuridico italo-germanico in Rom gegründete Arbeitsgemeinschaft zur Pflege und Vertiefung der Beziehungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaften, insbesondere der Rechtsentwicklung und Rechtsvergleichung, fördern. Auf die über

---

[109] Zum folgenden vgl. die Akten des BA Koblenz R 61/420 ff. - Vgl. auch Jörg *Schliepkorte*, Entwicklungen des Erbrechts zwischen 1933 und 1953 (Bochumer juristische Studien Nr. 76), Bochum 1989, S. 52 ff.

[110] Vgl. ZADR 1936, S. 954, 956 f. Auch der italienische Justizminister *Solmi nahm* an der 3. Jahrestagung der ADR von 1936 teil.

[111] *Arrigo Solmi* (geb. 27.1.1873 in Finale/Emilia; gest. 5.3.1941). Prof. für italienische Rechtsgeschichte, zuletzt für politische Wissenschaft in Mailand. Parlamentsabgeordneter seit 1924. Unterstaatssekretär im Erziehungsministerium von 1932 an, 1935-1939 Justizminister. Verf. zahlreicher Werke zur italienischen Rechtsgeschichte.

[112] ZADR 1937, S. 693.

[113] *Mariano d'Amelio* (geb. 1871 in Neapel; gest. 1943 in Rom). 1892 LG-Präsident in Massaua (Erythräa), 1905 OLG-Präsident in Erythräa, 1911/12 Generaldirektor im Kolonialministerium (hier Verf. der kolonialen Gesetzgebung), 1916-18 Direktor des Rechtsamts beim Ministerpräsidenten (hier Verf. der maßgebenden Verordnungen der Kriegsgesetzgebung), anschließend Generalsekretär des Ausschusses für Nachkriegsfragen und Delegierter der italienischen Regierung auf der Friedenskonferenz und in der Reparationskommisson. 1923 Präsident des neugeschaffenen einheitlichen Kassationshofs; Vorsitzender der Kommission zur Reform der Gesetzbücher und des interparlamentarischen Ausschusses für die Durchsicht der Entwürfe. Mitglied des Senats (1924) und dessen Vizepräsident (vgl. ZADR 1942, S. 59).

[114] Vgl. hier den gedruckten Tagungsband in der Akte des BA Koblenz R 61/423; vgl. auch ZADR 1938, S. 478 f. und die Zeitschrift: "Lo stato", 1938, Juliheft.

[115] ZADR 1938, S. 793.

die Arbeitsgemeinschaft getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen findet Art. 30 Anwendung."

Die nächste Arbeitstagung fand vom 6. bis 11.3.1939 in Wien statt. Hier wurde über folgende Themen referiert:[116]

I. Richter und Gesetz im totalitären Staat (Rothenberger/Costamagna u. Piccardi),

II. Sicherstellung eines Schutzes derjenigen Patente, die gewerblich ausgenutzt werden (Gerdes u. Kühnemann/Piola-Caselli u. Biamonti),

III. Rasse und Recht (Ruttke/Costamagna u. Piccardi),

IV. Probleme der Aufhebung oder Abänderung schuldrechtlicher Verträge (Hedemann u. Paetzold/Asquini),

V. Der Übergang des Eigentums im Falle des Kaufvertrages (Schmidt-Rimpler u. Hesse/Vassalli),

VI. Gemeinsame Grundsätze im geltenden Schuldrecht Deutschlands und Italiens (Volkmar u. Dölle/Asquini).

Für die in Aussicht genommene Tagung von 1941 - es fand lediglich eine Sitzung der deutschen Gruppe im Hause der Akademie in Berlin am 6.2.1941 statt - waren u.a. folgende Themen in Aussicht genommen: Jugendstrafrecht (Schaffstein/Rietzsch), Grundlinien des Personenrechts (Hedemann), Prisenrecht sowie rechtliche Behandlung des Vermögens feindlicher Staatsangehöriger und Kontrolle des Bodens durch den Staat hinsichtlich der Boden erzeugnisse und des Bodeneigentums.

1942 sollten auf dem X. Volta-Kongreß Fragen der Kodifikation des Rechts in der politisch-sozialen Neuordnung behandelt werden.[117] Die Tagesordnung sah folgende Themen vor:

I. Die Erneuerung der juristischen Haupteinrichtungen des bürgerlichen Lebens in Europa. - Der italienische Beitrag.
II. Die korporative Disziplin der Wirtschaft und ihre juristischen Quellen.
III. Die Familie.
IV. Die Arbeit.
V. Das Eigentum.
VI. Gesellschaften.
VII. Die Verpflichtungen.
VIII. Schiffahrtsrecht.
IX. Der gesetzmäßige Zivilschutz (Prozeßrecht).
X. Der soziale Strafschutz.
XI. Allgemeine und gemeinsame Grundsätze für ein neues europäisches Recht.

Von deutscher Seite waren als Teilnehmer benannt worden: Bruns, Heymann, Hedemann, Lehmann, Klausing, Hueck, Wüstendörfer, Moeller, Nipperdey, de Boor, Koschaker, Kisch, Carl Schmitt, Schlegelberger und Freisler.

1943 wurde nach dem Wechsel im Reichsjustizministerium und in der Leitung der Akademie der ehemalige Staatssekretär und damalige Generalkommissar für Verwaltung und Justiz in den Niederlanden *Friedrich Wimmer* zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft auf deutscher Seite ernannt.[118]

---

[116] Vgl. hierzu den maschinenschriftlichen Tagungsband im BA Koblenz R 61/427.
[117] Das Programm ist enthalten in der Akte des BA Koblenz R 61/429.
[118] Vgl. BA Koblenz R 61/430.

Wimmer[119] hat der italienischen Arbeitsgemeinschaft noch vom 3. bis 10.7.1943 einen Besuch abgestattet, über dessen Ergebnis ein kurzes Protokoll überliefert ist[120]. Als Themen für die nächste Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft wurden verabredet: Allgemeine Grundzüge des Personenrechts, Kontrolle des Bodens durch den Staat hinsichtlich der Bodenerzeugnisse und des Bodeneigentums, Jugendstrafrecht, Rechtsschutz der Arbeiter im Ausland, Rechtspolitische Probleme bei der Neugestaltung des Zivilprozeßrechts sowie zwei öffentlichrechtliche Themen.

[119] Friedrich *Wimmer* (geb. 1897), österr. Ministerialsekretär, März 1938 Staatssekretär im Bundeskanzleramt und SS-Sturmbannführer im SS-Oberabschnitt Donau; bis Mai 1940 Regierungspräsident in Regensburg, danach Generalkommissar für Verwaltung und Justiz in den Niederlanden (vgl. *Michaelis/Schraepler*, aaO. [Fn. 86], Teil 2, S. 786).

[120] Vgl. BA Koblenz R 61/430.

Erster Teil

Die Verhandlungen des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht von 1937 und 1938

I.a) Protokoll der Sitzung am 21.9.1937 in Oberschreiberhau (Vereinsrecht)

Vorsitzender gibt noch einmal einen kurzen Überblick über die Verhandlungsergebnisse des vorangegangenen Sitzungstages.

Günther: Ich möchte zunächst vorschlagen, die Behandlung des nichtrechtsfähigen Vereins vorläufig zurückzustellen und die Diskussion auf das eigentliche Vereinsrecht zu beschränken. - Das BGB unterscheidet bei den Hauptformen der korporativen Vereinigung nach dem größeren oder kleineren Spielraum der Einzelbetätigung innerhalb der korporativen Organisation; so entsteht einerseits die Konstruktion des nichtrechtsfähigen, überwiegend dem Gesellschaftsrecht unterstehenden Vereins, einem mehr schuldrechtlichen Gebilde, andererseits die eines physisch nicht vorhandenen, im Rechtsverkehr aber als lebend fingierten Individuums, des rechtsfähigen Vereins, innerhalb dessen der Gemeinschaftsgedanke gegenüber der freien Willensbetätigung des einzelnen den Vorrang erhält. Nach dem geltenden Recht ist der Verein ein Personenverband mit korporativer Verfassung, dem die Rechtsfähigkeit nicht zwingend wesensmäßig zu sein braucht. Er kann durch formlosen Vertrag der zusammengeschlossenen Personen und nachfolgenden Formalakt die Rechtsfähigkeit erhalten. Diese Kennzeichnung des Vereins entspricht nicht mehr modernen Anschauungen. Vier Merkmale kennzeichnen den kommenden Vereinsbegriff:

1. Gemeinschaft,
2. Zweck,
3. Organisation,
4. Rechtsfähigkeit.

Die Terminologie der "juristischen Person" hat aus dem Vereinsrecht auszuscheiden. In der Hauptsache sind vier Theorien über deren Wesen im Umlauf:

1. Fiktionstheorie (Savigny),
2. Wirklichkeits- oder Genossenschaftstheorie, auch Organismustheorie (von Gierke),
3. Zweckvermögenstheorie (Ihering),
4. Amtstheorie (Hölder).

Nach letzterer ist Vermögensträger beim Verein die in ihm zusammengefaßte Mitgliederschaft, wenn es sich um einen wirtschaftlichen Verein handelt, dagegen beim eigentlichen Idealverein derjenige, der über den Anfall des Vermögens im Fall der Vereinsauflösung zu bestimmen hat. - Ich möchte mich der Gierkeschen Auffassung zuwenden und den zum gemeinsamen Zweck vereinigten Mitgliederverband als Träger des Vereinsvermögens und von Rechten und Pflichten ansehen, kürzer ausgedrückt: Träger ist die durch Gegenstand und Organisation bestimmte menschliche Gemeinschaft. Wir legen nicht mehr das entscheidende Gewicht auf die theoretische Frage nach dem Rechte- und Pflichtenträger des Vereins, sondern auf die Frage nach Rechten und Pflichten, die eine menschliche Gemeinschaft unter gewissen Voraussetzungen erhalten darf und soll. Die Frage nach Rechten und Pflichten der Gemeinschaft ist im BGB grundsätzlich kaum

beantwortet. So mußte die Judikatur ergänzend eingreifen und nach dem aus Gesetz und auslegender Rechtsprechung gewonnenen Bild läßt sich der Begriff der "Rechtsfähigkeit" des Vereins dahin auslegen, daß er Träger jedes Rechtes sein kann, soweit dies begrifflich möglich ist. Neben den im Gesetz vorgesehenen Rechten und Pflichten halte ich für besonders erwähnenswert: Nießbrauch und beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§§1061,1090 BGB), Erbeinsetzung einer noch nicht vorhandenen juristischen Person (§§ 2101, 2109 BGB), Vermächtnis (§§ 2162, 2163 BGB), Eintragung ins Handelsregister (§ 33 HGB), sowie verschiedene Bestimmungen aus dem Erbrecht. Die Judikatur hat dem Verein das Recht zugestanden, Mitglied eines Gläubigerausschusses, Aufsichtsratsvorsitzender, Aufsichtsratsmitglied, Schiedsrichter u. ä. zu sein. Diese ausdehnende Entwicklung ist auf ihre Berechtigung mit größter Sorgfalt zu prüfen. Meines Erachtens müssen hier engere Grenzen gezogen werden.

Lange: Ich halte eine eingehende Befassung mit der Frage der juristischen Person und der Rechtsfähigkeit in diesem Zusammenhang für nicht nötig. Die Untersuchung der konkreten Betätigungsmöglichkeiten des Vereins führte zu einem endlosen Katalog; ich glaube, daß die hier notwendig werdenden Klarstellungen besser der Praxis überlassen werden.

Lehmann schließt sich diesen Ausführungen an.

Nipperdey: Ich bin grundsätzlich der gleichen Ansicht. Nur möchte ich folgendes zur Erwägung stellen: Wenn wir den vom Herrn Vorsitzenden stark unterstrichenen Gedanken der Schöpfung eines umfassenden Verbands- oder Gemeinschaftenrechtes verfolgen wollen, muß doch die gemeinsame Grundlinie klar herausgeschält werden und ich möchte glauben, daß die von Herrn Günther soeben getroffene Definition eine durchaus geeignete Richtung einschlägt; das Kennzeichen der Rechtsfähigkeit müßte allerdings herausgenommen werden. Der entscheidende gemeinsame Gedanke ist die Verbindung zu einer menschlichen Gemeinschaft, um bestimmte Zwecke zu erreichen. Zunächst müßte ein derart allgemeiner Begriff aufgestellt werden, der dann im einzelnen für die Teilerscheinungen des Verbandsrechts Abwandlungen erleidet. Der Begriff der Rechtsfähigkeit wäre von Fall zu Fall in die Definition einzusetzen.

Vorsitzender: Ich schlage vor, diese Frage bis zur Erörterung des Gesamtverbandsrechts zurückzustellen. Wir wollen uns nicht allzu sehr in den Theorienstreit um die juristische Person verwickeln, sondern uns mit der Typenbildung befassen.

Günther: Die Gemeinschaft an sich ist etwas Lebensvolles, jedoch geknüpft an das Dasein des einzelnen. - Die Vereinstypen des BGB gliedern sich folgendermaßten: 1) Die Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist; sie unterstehen dem Prinzip der Normativbestimmungen und erlangen die Rechtsfähigkeit durch Eintragung, nicht durch staatliche Verleihung. Gegen die Eintragung politischer, sozialpolitischer und religiöser Vereine hat die Verwaltungsbehörde ein Einspruchsrecht (§§ 21, 61 BGB). - 2) Die als Anerkennungsvereine im Ausschuß gekennzeichneten Verbandsformen. Diese unterliegen dem Verleihungsprinzip. Die für die Verleihung zuständigen Stellen haben auch die Satzung des Vereins zu prüfen. 3) Die ausländischen Vereine (§ 23 BGB, Art. 10 EGBGB). 4) Vereine, die ihren Sitz in keinem Bundesstaat haben, jedoch nicht ausländische Vereine sind (Vereine der im Ausland lebenden Deutschen). Die beiden letztgenannten Typen erlangen die Rechtsfähigkeit auf Grund Verleihung durch Beschluß des Reichsministers des Innern, falls keine andere reichsrechtliche Bestimmung die Möglichkeit der Vereinsbildung vorsieht. 5) Religionsgesellschaften oder geistliche Gesellschaften, die die *Rechtsfähigkeit nur im Weg der Landesgesetzgebung* erhalten (Art. 84 EGBGB).

Die begriffliche Einteilung der Vereine in Idealvereine und Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, wie sie das BGB getroffen hat, ist nicht sehr glücklich. Denn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann heutzutage nicht mehr als besonderes Kennzeichen allein des anerkannten Vereins gelten. Es gibt zahlreiche Idealvereine mit ausgedehntem Geschäftsbetrieb, ohne daß dadurch der Charakter des Vereins geändert wird. Auch ist die

negative Fassung des Gesetzes gesetzestechnisch unbefriedigend. Ich schlage vor, sich für den Idealverein um eine Definition zu bemühen, die die beiden möglichen Zweckrichtungen eines Idealvereins, nämlich entweder Förderung rein kultureller Eigeninteressen (Klub) oder Förderung fremder und u. U. wirtschaftlicher Interessen (Rotes Kreuz, Fremdenverkehrsverein, Alpenverein usw.) umfaßt. - In die Begriffsbestimmung der anerkannten Vereine wäre auch der Fall aufzunehmen, daß der wirtschaftliche Zweck des Vereins vermögensrechtlichen Interessen seiner Mitglieder dienen soll (Ärzteverein). - Zu den auf Gesetz oder besonderer Verordnung beruhenden Vereinen wären die bereits erwähnten internationalen Vereine (z.B. internationale Spediteurföderation) zu rechnen. Bei diesen Formen ist es Sache der staatlichen Behörden, die notwendige Vereinsform zu bestimmen. Hierher gehören meines Erachtens auch jene Organisationen, die zwar lediglich die Form einer Gesellschaft oder nichtrechtsfähigen Vereins erhalten haben, aber von oben her organisiert sind. - Für die öffentlichen Körperschaften möchte ich als Mindestvorschrift vorschlagen, daß auf sie, soweit sie nicht anders organisiert sind, die Bestimmungen über den Idealverein zu gelten haben. So darf es z.B. nicht dahin kommen, daß durch die Einkleidung in öffentliche Formen gesetzliche Ansprüche außerhalb der Körperschaft stehender natürlicher oder juristischer Personen verkümmern. Ein weiterer Gesichtspunkt für die Einteilung der Vereine ist der des Schwerpunkts des Vereinslebens. Hiernach unterscheidet man Vereine, deren Gewicht im Vereinszweck oder im Personenstand der Mitglieder oder aber in beidem liegt. Schließlich können die Vereine eingeteilt werden in solche, deren Zwecke nicht unmittelbar das Staatsinteresse berühren und solche, die öffentliche oder Staatsaufgaben zu verfolgen haben. Bei letzteren wäre zu untersuchen, ob ihnen gegenbenenfalls das Recht einer gewissen Monopolstellung eingeräumt werden kann mit der Auswirkung, auf ihrem Gebiet nicht angeschlossene Vereine auszuschalten und angeschlossenen Vereinen bindende Anweisungen zu erteilen, die unbedingt einzuhalten sind (Reichssportverband). Man könnte daran denken, in derartigen Fällen das bisher der Verwaltungsbehörde zustehende Einspruchsrecht diesem Verband zuzuteilen, was z.B. bedeuten würde, daß bei der Neugründung eines Sportvereins das Registergericht die Sportbehörde von dem Eintragungsantrag in Kenntnis zu setzen und diese gegebenenfalls Einspruch gegen die Vereinsgründung erheben könnte. Bei politischen Vereinen müßte dieses Recht etwa den Kreisleitern zugebilligt werden, wogegen der Rechtsweg letzten Endes bis zum Reichsparteigericht eröffnet werden müßte. Ob das begrüßenswert und praktisch ist, scheint mir zweifelhaft. Besser wäre es, der Verwaltungsbehörde die Pflicht aufzuerlegen, die jeweils zuständige politische Stelle zu unterrichten und anzuhören.

Schließlich gäbe es noch zu prüfen, ob die Möglichkeit des § 61 BGB zur Stärkung der Vereinskontrolle auf alle Idealvereine zu erstrecken sei? - Freilich gewährt der Bestand nichtrechtsfähiger Vereine vorläufig die Möglichkeit der Umgehung gesetzlicher Kautelen.

Lange: Bei der Frage der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichem und Idealverein scheint mir die Abgrenzung von Herrn Präsident Günther bedenklich. Das Gesetz geht offenbar von dem Standpunkt aus, daß mit den Wirtschaftsvereinen gewisse Gefahren im allgemeinen Geschäftsverkehr verbunden sind. Die von Herrn Günther zu den Idealvereinen gerechneten Vereine zur uneigennützigen Förderung fremder wirtschaftlicher Interessen öffnen die Möglichkeit eines sehr umfangreichen Geschäftsbetriebes (Konsumverein).

Günther: Das Merkmal ist die Gewinnerzielung. Bei der uneigennützigen Wahrung fremder Interessen kann von einer solchen für den Verein keine Rede sein. - Nicht die zahllosen kleinen Vereine, sondern die ganz großen, die kulturelle Zwecke verfolgen, interessieren; diese haben meist einen umfangreichen Geschäftsbetrieb, arbeiten jedoch ohne Gewinn. Der Geschäftsbetrieb ist für sie ein notwendiges Übel und der Fehler des BGB liegt eben darin, daß man den Geschäftsbetrieb als kennzeichnend hinstellt.

Lehmann: Ich teile die Bedenken des Herrn Lange. Während die Wirtschaftsvereine

strenger Kontrolle unterliegen, dürfen nicht Idealvereine mit riesenhaften wirtschaftlichen Betrieben ohne Aufsicht im Wirtschaftsverkehr bleiben. Ich halte die Kennzeichnung für glücklich: "Verein, deren Zweck ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreicht werden soll." Der Hauptfehler des BGB ist, daß es den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Ziel der Vereinsbildung darstellt, während er doch nur Mittel zur Erreichung wirtschaftlicher Zwecke ist. Die in jeder Beziehung wirtschaftlichen Vereine, daß heißt solche, die auf Gewinn abstellen, bereiten keine Schwierigkeit, wohl aber diejenigen Vereine, die ideale Zwecke mittels eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erreichen wollen. Vom Standpunkt des Gläubigers und der Gemeinschaft aus sind beide Vereinsarten gleich zu beurteilen. Auch der Idealverein kann unter Umständen gefährlich werden, denn unter seinem Namen können Dinge geschehen, die unter dem offenen Titel des eigenwirtschaftlichen Zweckes von vornherein unmöglich sind. Daher hat jede Formel, die den Begriff des Idealvereins positiv zu bestimmen versucht, etwas Bedenkliches. Ich halte es also für besser, Vereine ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wie bisher zu behandeln, alle übrigen Vereine ohne Rücksicht auf die Gewinnabsicht aber unter das Konzessionssystem zu stellen.

Vorsitzender: Nach diesem Vorschlag erhebt sich die Frage, ob damit nicht überhaupt alle größeren Vereine betroffen werden und nur noch die ganz unbedeutenden Klubs übrig bleiben?

Nipperdey: Ich halte dieses Ergebnis grundsätzlich nicht für glücklich; Dies wäre ein Rückschritt gegenüber der jetzigen Rechtsprechung. Ich würde es mit dem Reichsgericht allein auf den Vereinszweck ankommen lassen. Die Vereine, die wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder verfolgen (Berufsvereine), müßten konzessionspflichtig sein; das liegt auch in der Richtung der neueren reichsgerichtlichen Judikation. Dies dürfte auch dem normalen Rechtsdenken am ehesten entsprechen. Wir müssen also eine Definition finden, wonach ein Verein, der für sich selbst *oder für seine Mitglieder* wirtschaftliche Zwecke verfolgt, ein Wirtschaftsverein ist.

Arnold: Ich habe Bedenken gegen die Vorschläge Günther und Lehmann. In § 22 steht der Passus: "In Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften." Heute findet der größte Teil der wirtschaftlichen Vereine seine Grundlage in besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften, während die staatliche Verleihung demgegenüber in den Hintergrund tritt. Meine Bedenken gegen den Vorschlag Günther gehen dahin, daß eine uneigennützige Förderung fremder Vermögensinteressen in der Praxis leicht zu einer Umgehung der gesetzlichen Vorschriften führen kann. Gegen den Vorschlag Lehmann möchte ich bemerken, daß die reichsgerichtliche Rechtsprechung es als Fortschritt ansieht, daß nicht auf den Wortlaut des Gesetzes, sondern auf den Vereinszweck nunmehr das entscheidende Gewicht gelegt wird. Ich möchte mich durchaus der vom Reichsgericht einmal eröffneten Entwicklung anschließen. Eine wesentliche Änderung der jetzigen Situation gegenüber dem bisherigen Rechtszustand scheint mit nicht vorzuliegen.

Praktisch bleibt der Unterschied zwischen der Verfolgung kultureller Interessen und derjenigen von Vermögensinteressen bestehen. Der seinerzeit gewählte Weg der negativen Begriffsbestimmung ist vielleicht der für die Praxis geeignetste, denn andernfalls entstehen wieder die Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffes der kulturellen Interessen. Ich spreche mich nach alledem lediglich für eine Verbesserung der gesetzlichen Formulierung aus.

Vorsitzender: Ich würde es allerdings sehr begrüßen, den Typus des Idealvereins durch eine positive Umschreibung klarer gestaltet zu sehen.

Günther: Die Teilung: Kulturelle Eigeninteressen - Förderung fremder Interessen ist von mir nicht als Bestandteil einer Definition des Idealvereins gedacht, vielmehr muß eine Definition diese beiden Merkmale berücksichtigen, wenn sie positiv den Umfang des Idealvereins feststellen will. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß wirtschaftliche Interessen durchaus uneigennützig verfolgt werden können. Gegenüber etwaigen Mißbräuchen der Vereinsform muß die Erfahrung des Registerrichters eingesetzt werden. Die

Definition des BGB ist meines Erachtens direkt falsch; der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist nicht Zweck, sondern Mittel und dieses Mittel kann für beide eben genannten Vereinsarten das gleiche sein.

Vorsitzender: Herr Nipperdey schlägt folgende Formulierung vor: "Ein Verein, der wirtschaftliche Interessen verfolgt oder im wirtschaftlichen Interesse seiner Mitglieder tätig ist." Läßt sich nicht eine sprachliche Parallele für den Idealverein finden, etwa derart: "Ein Verein, der ideelle Interessen verfolgt oder im ideellen Interesse seiner Mitglieder tätig ist...." Ein derartiger Parallelismus wirkt im Gesetz sehr gut.

Lange: Ich sehe die Gefahr in dem großen Geschäftsbetrieb, gleichgültig ob er ideellen oder wirtschaftlichen Zwecken dient.

Vorsitzender: Wenn sich Personen zu einem Verein zusammenschließen, der sich ausdehnen und wirksam tätig werden soll, bedarf es stets eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, wenn auch meist in geringem Ausmaß. Wenn jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als bedenklich angesehen wird, kann es kaum noch einen Idealverein geben. Darum scheint mir das Schwergewicht in dem Grad des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu liegen.

Lehmann: Ein Verein kann unter dem Motto des uneigennützigen Zweckes ganz unkontrollierbare Geschäfte tätigen, die er als Wirtschaftsverein niemals betreiben könnte. Deshalb verlangt das Gesetz ganz bewußt die staatliche Genehmigung für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Es ist natürlich richtig, daß es kaum einen Verein ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gibt. Maßgebend kann aber für unsere Unterscheidung nur der Betrieb sein, der durch dauernden Abschluß gewinnbringender Geschäfte Gewinn zu erzielen sucht; die Einziehung und Anlegung von Mitgliederbeiträgen wäre in diesem Sinne also kein "wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb." Die schon genannten großen Vereine, die sich eines wirtschaftlichen Betriebes zur Erreichung idealer Zwecke bedienen, können meines Erachtens nicht einfach als Idealverein behandelt werden, sondern sind zumindest Vereine gemischter Natur. Will man verhindern, daß auch kleinere, nicht rein wirtschaftliche Vereine dem Konzessionszwang unterliegen, müßte man eine Abgrenzung des eigentlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von normaler, mehr verwaltungstechnischer Geschäftsgebarung suchen. Hiernach könnte man etwa sagen, daß dann kein wirtschaftlicher Verein vorliegt, wenn nicht gerade die Erzielung von Mitteln durch dauernden Abschluß gewinnbringender Geschäfte als eigentlicher Vereinszweck ins Auge gefaßt ist.

Lange: Man denke beispielsweise an die Deutsche Buchgemeinschaft, die satzungsgemäß keine Gewinne erzielen will, aber für sämtliche Verleger eine starke Konkurrenz bedeutet. Derartige Gemeinschaften werden nach außen hin stets ihre Gemeinnützigkeit betonen, um sich dem Konzessionszwang zu entziehen. Praktisch handelt es sich in derartigen Fällen um Unternehmen wirtschaftlicher Natur, da ihr Zweck zwar nicht auf Eigengewinn, doch auf wirtschaftliche Vorteile der Mitglieder abstellt.

Krüger: Der Ausschuß müßte sich meines Erachtens zunächst darüber klar werden, ob und wie weit das System der Normativbestimmungen in Zukunft noch Geltung haben wird. Es wäre möglich, daß gerade von öffentlich-rechtlicher Seite die Einführung des Konzessionssystems für alle Vereine gefordert wird. Der Staat kann für sich durchaus das Recht der Verleihung in Anspruch nehmen. Ich verweise noch einmal auf die Parallele zur Selbstverwaltung, wo die Staatsaufsicht von der Rechtsaufsicht zur Zweckmäßigkeitsaufsicht erweitert wurde. Tatsächlich ist das Reichsvereinsgesetz von 1908 heute insoweit schon überholt, als die Vereine nicht bloß beim Gründungsvorgang, sondern dauernd überwacht werden.

Vorsitzender: Bisher war sich der Ausschuß doch grundsätzlich einig, daß an der bisherigen Trennung der Idealvereine von den wirtschaftlichen Vereinen festgehalten werden solle. Auch das gesunde Volksempfinden wird diese Unterscheidung verstehen.

Mitzschke: Natürlich haben die meisten Idealvereine in irgendeiner Form einen Geschäftsbetrieb, der wenigstens die Deckung der natürlichen Unkosten ermöglichen soll. Darüber hinaus gibt es auch Vereine mit idealer Zielsetzung, die, wenngleich sie für ihre

Mitglieder keine finanziellen Gewinne abwerfen, einen umfangreichen Geschäftsbetrieb benötigen (feudaler Segelklub). Wenn derartige Vereine Vermögen ansammeln, das bei einer etwaigen Liquidation an die Mitglieder verteilt werden soll, dann wird die Frage akut, ob dies eine ideale oder wirtschaftliche Zielsetzung ist?

Vorsitzender: Ich würde derartige Vereine immer noch als Idealvereine gelten lassen.

Mitzschke: Die wirtschaftliche Einrichtung und der wirtschaftliche interne Geschäftsbetrieb darf meines Erachtens kein Kriterium sein, vielmehr soll der Vereinszweck entscheiden. Freilich bereitet die Grenzziehung in der Praxis immer Schwierigkeiten. Doch ist die Gefahr, daß Idealvereine in die Bahn wirtschaftlicher Zweckverfolgungen abgleiten, nicht groß; im Notfall kann Rechtsprechung oder Verwaltung regulierend eingreifen. - Mit der Frage der politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine brauchen wir uns nicht lange auseinanderzusetzen, weil die beiden erstgenannten Kategorien heute kaum noch eine Rolle spielen. Die religiösen Vereinigungen aber wird man besser einer besonderen kirchenrechtlichen Regelung vorbehalten. - Weiter können uns die dem BGB längst entwachsenen großen Vereine mit einer gewissen Monopolstellung nicht sonderlich beschäftigen, da diese praktisch anderen Regeln unterstehen als der einfache BGB-Verein. Hier kann allein die Staatsführung die Klärung bringen. - Wir müssen uns um eine Formel bemühen, die das Betätigungsfeld des Idealvereins klar erkennen läßt.

von Brunn: Bei dem Versuch der Abgrenzung wirtschaftlicher Tätigkeit im eigentlichen Sinn von der engeren Vermögensverwaltung des Vereins kann man meines Erachtens nicht einfach auf die Gewinnerzielung abstellen, denn es ist nicht immer möglich festzustellen, ob Gewinn erzielt wird oder nicht. Allein die Gewinnermittlung ist nicht ganz einfach. So können bei einem großen Gesellschaftsklub steuerrechtlich Gewinne festgestellt werden, ohne daß dadurch der Charakter des Idealvereins beeinflußt würde. Für bedenklich halte ich es, daß ein Idealverein aus einem Handelsgewerbe Gewinn für ideale Zwecke ziehen darf. Gestattet man derartige Betriebe, dann müßte ihre Geschäftsgebarung sich zumindest auf den Mitgliederkreis beschränken; man darf nicht den Idealvereinen mehr Rechte zugestehen, als sie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommen. Es wäre also besonders zu prüfen, mit welchen Mitteln der Verein im Interesse seiner Mitglieder tätig werden darf, ohne die Eigenschaft eines ideellen Vereins aufzugeben.

Günther: Ich verweise auf das Beispiel der Kunstvereine, die teilweise über große Einkünfte und bauliche Anlagen verfügen. Seine Mitglieder genießen gewisse Vergünstigungen, wie Erlaß von Eintrittsgeldern, Verlosung von Kunstwerken usw. Diese Vereine liegen zweifellos auf der Grenze, doch möchte ich sie angesichts ihrer überwiegenden gemeinnützigen Richtung als Idealverein ansprechen.

Lange: Das Entscheidende ist, ob nach außen hin im normalen Erwerbsleben eine Konkurrenz erwächst. Vielleicht dient der notwendigen Klarstellung zunächst eine kasuistische Formulierung etwa derart: Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt *insbesondere*, wenn die Veräußerung auch an Nichtmitglieder zugelassen ist, wenn also der Geschäftsbetrieb Waren zum Gegenstand hat, die zum normalen Handelsverkehr gehören.

Arnold: Wesentlich ist, ob das Hauptgewicht auf der Erzielung wirtschaftlicher Gewinne ruht. Wir können die Lebensverhältnisse nicht dadurch meistern, daß wir sie in bestimmte Schemata zwingen wollen; das erscheint mir auf Grund der Erfahrungen in der Praxis für undurchführbar. Es ist zunächst der Vereinszweck zu prüfen; werden z. B. von einem Sport- oder Gesellschaftverein Ersparnisse zurückgelegt oder auf bestimmte Anlagen verwendet, so hat dies mit dem Vereinszweck nichts zu tun und bleibt bedeutungslos, solange keine wirtschaftliche Konkurrenz nach außen hin entsteht; erst die Beziehung zum allgemeinen Rechtsverkehr ist das entscheidende Kriterium. Wenn mit dem Begriff der Gewinnerzielung das Wort "vorwiegend" verbunden wird, hat die Praxis eine ausreichende Handhabe für die Unterscheidung im Einzelfalle.

Nitzsche: Die Grenzziehung ist eine reine Tatfrage; Maßgebend ist, ob der angestrebte Gewinn derart erheblich ist, daß er als den Vereinszweck bestimmend angesehen werden

muß. Die Formulierung ist schwierig und wird nie ganz befriedigen; die negative Fassung im BGB ist eine Verlegenheitslösung des Gesetzgebers.

Vorsitzender: Zunächst fragt sich, ob wir uns mit einer positiven Vorschrift für die wirtschaftlichen Vereine begnügen, oder auch für die Idealvereine eine positive Begriffsbestimmung suchen wollen. Herr Lehmann wünscht keine positive Abgrenzung. Ich bin dagegen der Auffassung, daß für die ideellen Vereine eine positive Formel gefunden werden muß, weil sie innerhalb des Vereinsrechts die wichtigeren sind und weil der Leser des Gesetzes mit Recht eine positive Beschreibung der ihm überall begegnenden ideellen Vereine verlangen kann. Weiter erhebt sich die Frage, ob angesichts der unvermeidbaren Grenzfälle von vornherein eine elastische Formel gewählt werden soll. Die Herren Lehmann und Arnold gebrauchen das Wort "vorwiegend". Darüber hinaus bleibt die Frage, ob das entscheidende Gewicht bei Definition in den Betrieb oder in das Ziel gelegt werden soll. Herr Lehmann stellt den Betrieb als entscheidend heraus, Herr Arnold das Ziel. Ich möchte mich für letztere Lösung entscheiden. - Ich stelle fest, daß die Mehrheit des Ausschusses eine positive Formulierung für den Idealverein und ferner eine auf das Ziel abgestellte Fassung wünscht. Auch dafür besteht im Ausschuß überwiegend die Meinung, daß sich an die positive Formulierung die Regelung der Ausnahmen für die politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine anschließen müsse.

Bei der Abfassung eines selbständigen deutschen Vereinsgesetzes dürfte sich eine kurze Einführung empfehlen des Inhalts, daß alle Vereine, die von deutschen Volksgenossen gegründet werden, unter der Obhut des Staates stehen. Dabei klingt der Begriff der Oberaufsicht mit. Anschließend wäre zur Rechtsfähigkeit Stellung zu nehmen, womit gleichzeitig zum Ausdruck kommt, daß es auch nichtrechtsfähige Vereinigungen gibt. In einer dritten Bestimmung wäre der Idealverein zu behandeln, in einer vierten antithetisch der wirtschaftliche Verein, in einer fünften müßte dann die Möglichkeit einer staatlichen Sonderregelung durch Ausbildung selbständiger Typen vorgesehen werden.

Nipperdey: Eine volle Übereinstimmung darüber, ob der Geschäftsbetrieb oder das Ziel bei der Definition entscheidend sein solle, konnte noch nicht erzielt werden. Ich halte es für zweckmäßig, die Vereine mit idealen Zielen, jedoch überwiegend wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb den Regeln über wirtschaftliche Vereine zu unterwerfen. Ich habe mir unter dem weiteren Gesichtspunkt, den der Herr Vorsitzende mit dem Begriff "Obhut" bereits anklingen ließ, folgende Formulierung zurecht gelegt:

1) Ein Verein mit kulturellen oder sonstigen ideellen Zielen erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung, es sei denn, daß die Reichsgesetzgebung im Gemeinschaftsinteresse etwas anderes bestimmt hat.

Verfolgt ein solcher Verein seine Ziele vorwiegend durch wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so gilt für ihn Leitsatz 2.

2) Ein Verein, der wirtschaftliche Ziele verfolgt oder im wirtschaftlichen Interesse seiner Mitglieder tätig ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung.

Vorsitzender: Wir waren uns eigentlich einig, daß der Idealverein positiv beschrieben werden soll. Ebenso, daß beim ideellen wie beim Wirtschaftsverein das Ziel und nicht der Betrieb zu entscheiden habe. Führt der Betrieb eines ideellen Vereins zu einer ausgesprochenen Konkurrenzgefahr, dann soll dieser Verein als Wirtschaftsverein behandelt werden. Darüber hinaus soll zum Ausdruck kommen, daß der Staat jederzeit Ausnahmen von diesem bürgerlich-rechtlichen Schema machen kann.

Günther: Der Vorschlag des Herrn Nitzsche, der von kulturellen, wissenschaftlichen oder erzieherischen Zielen spricht, enthält eigentlich das Wesentliche der von uns angestrebten Definition. Hierunter fällt dann sowohl die Verfolgung kultureller Eigeninteressen, wie auch die uneigennützige Verfolgung fremder Interessen, selbst wenn sie wirtschaftlicher Art ist.

Lange: Stellt man auf das Ziel ab, so bedeutet dies eine Erleichterung für die behördliche Kontrolle, da es von Anfang an klar sein dürfte, während die Entwicklung des

Geschäftsbetriebes noch nicht überblickt werden kann. Wie aber, wenn ein Verein bei der Anmeldung für einen Idealverein gehalten wurde, der in Wirklichkeit ein wirtschaftlicher Verein ist?

Vorsitzender: Dann muß von oben her eingegriffen werden, was praktisch jederzeit möglich ist. Ich habe mir folgende Klausel vorgemerkt: "Wenn sich der Betrieb so auswächst, daß nach gesundem Volksempfinden eine Schädigung anderer Volksgenossen eintreten kann, so handelt es sich nicht mehr um einen Idealverein." Ich möchte gerne ein Ventil gegen nachträgliche wesentliche Änderungen der Vereinsnatur im Gesetzestext unterbringen.

Arnold: Auch Unterhaltungszwecke können von einem Idealverein verfolgt werden, was nicht von der durch Herrn Nitzsche vorgeschlagenen Charakterisierung erfaßt wird.

Vorsitzender schlägt vor: "Kulturelle, wirtschaftliche, erzieherische oder verwandte Zwecke".

Mitzschke: Auch belehrende Zwecke müssen erwähnt werden. Die Aufzählung soll nicht mehr so abstrakt sein wie die bisherige Definition, deshalb halte ich eine Erweiterung für erforderlich.

Vorsitzender äußert aus sprachlichen Gründen Bedenken gegen eine derartige Kasuistik.

Nipperdey: Obwohl ich zunächst das Vereinsziel als maßgebend für die Definition gehalten habe, bin ich jetzt doch zur Überzeugung gekommen, daß diese Lösung nicht alle Fälle deckt. Man denke z.B. an einen Verein zur Versorgung armer Waisenkinder, der dieses Ziel durch den Betrieb eines Warenhauses erreichen will.

Günther: Wenn auf korporativer Grundlage ein Warenhaus betrieben wird, dann liegt ein rein wirtschaftlicher Zweck vor und die Zuwendung des Erlöses an ein caritatives Unternehmen steht damit in keinem unmittelbaren Zusammenhang mehr; hier wird lediglich der Erlös aus einem wirtschaftlichen Unternehmen mit wirtschaftlichem Ziel gemeinnützig verwandt.

Vorsitzender: Ich stimme darin Herrn Günther zu. Ich bin aber bereit, folgende Bestimmung aufzunehmen: Wenn sich der wirtschaftliche Betrieb des Vereins derart auswächst, daß das ursprüngliche Ziel in den Hintergrund tritt, dann handelt es sich nicht mehr um einen Idealverein.

Arnold: Wenn ideale Vereinigungen derart umfangreiche Wirtschaftsbetriebe führen, wie es Herr Nipperdey schildert, dann liegt meist eine von der eigentlichen Vereinsverwaltung getrennte Vermögensverwaltung vor. Ein Fall, wie er eben geschildert wurde, wird praktisch kaum vorkommen.

Vorsitzender: Ich werde vermerken, daß die überwiegende Meinung in der Definition das Ziel als bestimmend wünschte, daß einige Herren aber die Möglichkeit berücksichtigt wissen wollten, wirtschaftlich aufgeblähte Betriebe zu den wirtschaftlichen Vereinen abzuschieben.

Mitzschke: Mit Rücksicht auf die ausländischen Vereine und etwa notwendig werdende Repressalien (z.B. bei polnischen Vereinigungen) dürfte es angebracht sein, die vom Herrn Vorsitzenden vorgeschlagene Gesetzeseinleitung folgendermaßen zu erweitern: "unter der Aufsicht und Obhut".

Brandis: Ich würde den Satz erweitern: Alle auf deutschem Boden bestehenden Vereine stehen unter der Obhut des Staates.

Vorsitzender: Es versteht sich von selbst, daß alle auf deutschem Boden befindlichen Vereine gemeint sind. - Bezüglich der Definition sind wir noch nicht einig.

Arnold: Ich schlage vor, "unterhaltende, kulturelle oder ähnliche Zwecke"; "erzieherisch" und "wissenschaftlich" fällt unter "kulturell".

Günther: Nunmehr wäre zu erörtern, was an die Stelle des vorläufig außer Kraft gesetzten Vereinsgesetzes treten soll. Unzweifelhaft muß die Mitwirkung des Staates bei der Vereinsgründung und die Möglichkeit der Überwachung gesichert werden. Es muß vor allem dem vorgebeugt werden, daß auf dem Weg über den Verein staatsgefährdende Elemente und Vermögensmassen sich sammeln können. Politische, sozialpolitische und

religiöse Korporationen wären einer Sonderregelung zuzuführen, wie es im französischen Recht bereits der Fall ist. Schließlich wäre zu bestimmen, daß Vereine mit verheimlichten Zwecken gänzlich zu verbieten seien. Infolge der negativen Fassung des BGB war die Bildung von Vereinen ohne klare Ziele bisher möglich. Es war überhaupt nicht erforderlich, daß ein Verein einen bestimmten Zweck verfolgt.

Vorsitzender: Die sozialpolitischen Vereine könnte man eigentlich ganz fallen lassen. - Nach dem Vorschlag Günther soll nach der Begriffsbestimmung des ideellen und wirtschaftlichen Vereins als besondere Gruppe der politische und religiöse Verein hervorgehoben werden.

Mitzschke: Daß ein politischer Verein auch heute noch seine Bedeutung in Deutschland haben kann, zeigt der Verein für das Deutschtum im Ausland. Die Notwendigkeit dieses Vereins wird von höchster Stelle anerkannt, da bei vielen Gelegenheiten nicht das Deutsche Reich selbst auftreten kann und sich daher einer privatrechtlichen Organisation zur Wahrung bestimmter Interessen bedient.

Arnold: Politischer Verein bedeutet nicht Partei. Der Versuch der Einwirkung auf politische Angelegenheiten ist auch heute noch erlaubt. - Bedenklich scheint es mir, daß religiöse Vereine von vornherein von dieser grundsätzlichen Bestimmung ausgenommen sein sollen, denn in Deutschland herrscht auch heute noch die weithin verbreitete Meinung, daß unter kulturellen Zwecken der religiöse im Vordergrund steht. Notwendige Einschränkungen mögen dem Gesetzgeber oder der Verwaltung vorbehalten bleiben.

Lange: Ich stimme dem bei. Ich möchte in dieser Beziehung der Polizei keine zu weit gehenden Befugnisse einräumen, sondern die gesetzlichen Voraussetzungen für das Erlaubtsein einer derartigen Vereinigung, wenn auch in Form einer Sonderbehandlung klar umreißen.

Günther: Dies dürfte durch Punkt 3 gedeckt sein. Man könnte aber durch eine besondere Aufführung der religiösen und politischen Vereine im Gesetz besser ganz unterlassen und es dem Staat überlassen, ob er im Gesetzgebungs- oder Verordnungsweg eine besondere Regelung treffen will.

Lehmann: Vielleicht empfiehlt sich am Anfang ein allgemeiner Hinweis auf Ausnahmen, die dann später konkretisiert werden.

Vorsitzender: Die Meinungen sind also geteilt. Einige der Herren wollen an der Spitze klar zum Ausdruck bringen: Politische und religiöse Vereine unterstehen Sondervorschriften, andere Herren wünschen eine Eingliederung der Bestimmungen über diese Vereinstypen an geeigneter Stelle, etwa wo von der staatlichen Mitwirkung die Rede ist. Ich selbst neige mehr zu der Ansicht, daß man gleich am Anfang der Bestimmungen die religiösen, sozialpolitischen und politischen Vereine als besondere Typen herausstellen soll.

Günther: Am besten wird die Debatte hierüber verschoben, bis sich der Ausschuß schlüssig ist, wie das Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht des Staates ausgestaltet werden soll. Die Kategorie des internationalen Vereins, des Vereins mit internationaler Mitgliedschaft und des ausländischen Vereins, bisher der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten, soll meines Erachtens ausschließlich der staatlichen Sondergesetzgebung unterstellt werden. Eine Aufzählung bestimmter Einzeltypen dürfte sich hier nicht empfehlen.

Vorsitzender: Noch nicht erörtert wurde die Frage, ob in Zukunft der Idealverein die Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Register erhalten soll?

Günther: Es liegt kein Bedürfnis zu einer Änderung vor.

Krüger: Neben dem Eintragungsverfahren läuft die Prüfung durch die Verwaltungsbehörde (§§ 61 Abs. 2 BGB). Es wird von der Verwaltungsseite geklagt, daß dieses Einspruchsrecht nicht genüge. Wird diese Verwaltungsbefugnis erweitert, dann taucht die Frage auf, ob nicht der ganze Eintragungsakt überflüssig wird und nicht schlechthin ein allgemeines Verleihungsrecht der Verwaltungsbehörde geschaffen werden soll; dann würde der Idealverein seine Rechtsfähigkeit durch eine derartige Verleihung erlangen.

Vorsitzender: Bisher hatte ich den Eindruck, daß es der Ausschuß beim bisherigen Registersystem belassen wolle.

Lehmann: Die Registereintragung wird mit dem Publizitätsgedanken gerechtfertigt. Durch die Verweisung des nichtrechtsfähigen Vereins ins Gesellschaftsrecht erleidet der Publizitätsgedanke eine erhebliche Einschränkung; was dann noch im Vereinsregister eingetragen ist, ist ohne weiteres rechtsfähig.

Günther: Die Publizität ist im Interesse der Sicherung des ganzen Rechtsverkehrs notwendig. Die Legitimation des Vorstandes, die Beschränkung seiner Geschäftsführung usw. ersieht man nur aus dem Register. Der Registerrichter stellt die Zeugnisse aus, die zur Legitimation gegenüber Behörden erforderlich sind. Darauf kann nicht ohne weiteres verzichtet werden. Eine weitere Frage ist, ob als Registerbehörde das Registergericht beibehalten werden soll. Ich glaube, daß das gesamte Registerwesen am besten bei einer Behörde, also beim Registergericht konzentriert wird. Die materiellen Bestimmungen im Vereinsrecht sind heute jedenfalls auf die Eintragung ins Register abgestellt.

Vorsitzender: Die allgemeine Meinung geht offenbar dahin, daß am Registersystem und am Registergericht festzuhalten sei.

Krüger: Die Verwaltungsbehörde führt bereits ein eigenes Kontrollregister. Diese Doppelaufsicht muß im Interesse einer allgemeinen Verwaltungsökonomie beseitigt werden.

Günther: Der Rechtssuchende ist gewöhnt, sein Recht beim Gericht zu holen. Gegenüber der Verwaltungsbehörde hat er eine gewisse Scheu, da ihr etwas Polizeimäßiges anhaftet. Rein privatrechtliche Angelegenheiten gehören nicht vor das Forum der Verwaltungsbehörde, sondern vor ein Gericht.

Nipperdey: Der Ausschuß steht wohl überwiegend auf dem Standpunkt, daß für den Idealverein grundsätzlich das System der Normativbestimmungen Gültigkeit habe, so daß eingetragen werden muß, wenn den gesetzlichen Bestimmungen genügt ist.

Vorsitzender: Wir bekennen uns also zum Registersystem, zur Zuständigkeit des Registergerichts und zum Gedanken der Normativbestimmungen. - Wir fahren in der Frage der Typenbildung fort.

Günther: Zu Punkt 3 schlage ich folgende vorläufige Formulierung vor: Personengemeinschaften können ohne Rücksicht auf den Zweck ihres Zusammenschlusses im Wege der Gesetzgebung die Rechtsfähigkeit erlangen.

Mitzschke: Eine Verleihung der Rechtsfähigkeit ist nach bisherigen ungeschriebenem Gesetz innerhalb der obersten Reichsverwaltung auch ohne Gesetz oder Verordnung möglich; es genügt eine einfache Verwaltungsmaßnahme. Wir brauchen also nur zu formulieren: "Im übrigen können Vereine durch staatliche Anerkennung Rechtsfähigkeit erlangen".

Vorsitzender: Ich halte es für nötig, neben Eintragung und Anerkennung noch einen dritten Weg im Gesetz offenzuhalten. Es muß klargestellt werden, daß es eine Fülle von Vereinigungsformen gibt, die nicht unter die Schemata des idealen oder wirtschaftlichen Vereins gebracht werden können.

Mitzschke: Ich befürchte große Umständlichkeiten, wenn jedesmal ein besonderes Gesetz oder eine besondere Verordnung erlassen werden soll.

Günther: Als vierte Gruppe der Vereine mit Rechtsfähigkeit hatte ich die öffentlichrechtliche Körperschaft angeführt, um auf alle Fälle Klarheit zu schaffen. Jede öffentlichrechtliche Körperschaft besitzt ipso iure Rechtsfähigkeit.

Vorsitzender: Wir haben bisher klargestellt, welche Vereinigungstypen die Rechtsfähigkeit besitzen sollen, und müssen jetzt das Wesen der Rechtsfähigkeit erläutern.

Günther: Auf die Typen der Gruppe 3 und 4 sollen die Bestimmungen über Idealvereine Anwendung finden, soweit nicht durch das schaffende Organ eine andere Regelung hinsichtlich der Organisation getroffen wird.

Nipperdey: Die Formen der Gruppe 3 sind unstreitig private Vereine, dagegen habe ich Bedenken, die öffentlichrechtlichen Körperschaften hier einzubeziehen. Wir wollen ein Vereinsrecht schaffen, das selbst bei weitherziger Ausdehnung ein privates Verbandsrecht sein soll. Mit der analogen Anwendung der vereinsrechtlichen Vorschriften auf öffentlich-

rechtliche Körperschaften ist praktisch nichts gewonnen. Meines Erachtens ist es Sache des Verwaltungsrechts, die Organisation öffentlichrechtlicher Körperschaften zu regeln.

Vorsitzender: Bei einer Reihe von öffentlichen Körperschaften wird aber ausdrücklich auf das Vereinsrecht verwiesen. Wir können aber auch auf die ausdrückliche Aufnahme dieser Gruppe in das Vereinsrecht verzichten, wenn wir davon ausgehen, daß bei Nichtvorliegen einer Sonderregelung die Vorschriften des Vereinsrecht ergänzend Platz greifen sollen.

Günther: Dies ist auch heute schon rechtens; so gilt § 31 BGB in gleicher Weise für öffentliche Körperschaften wir für Privatvereine. Auch öffentlichrechtliche Körperschaften treten in zivile Rechtsverhältnisse ein, schließen Verträge ab usw. und insoweit ist es folgerichtig, ihnen die Fähigkeiten natürlicher Personen zuzuweisen und sie deshalb im Personenrecht zu behandeln, wohin auch das Vereinsrecht gehört. Wenn Körperschaften des öffentlichen Rechts kraft Gewohnheitsrechtes Rechtsfähigkeit erlangen, dann ist es nur folgerichtig, dies gesetzlich zu regeln.

Nipperdey: Ich halte es trotzdem für eine Systemwidrigkeit, in einem Privatvereinsrecht öffentlichrechtliche Körperschaften regeln zu wollen. § 89 BGB, der die Haftungsfrage betrifft, ist im BGB immer als ein Fremdkörper empfunden worden. Die Frage der Vertretungsmacht usw. ist bei öffentlichrechtlichen Korporationen doch anders zu lösen als bei den Vereinen.

Lehmann: Wenn der Günthersche Vorschlag Sinn haben soll, dann bedeutet er die unmittelbare Anwendbarkeit des Privatvereinsrechts auf die öffentlichrechtlichen Korporationen; äußerstenfalls aber kann man eine entsprechende Anwendbarkeit des Vereinsrechtes vorschreiben, soweit keine Sonderregelung auf andere Weise getroffen ist.

Lange: Ich stimme Herrn Nipperdey zu. Mein Vorschlag lautet: Soweit eine öffentlichrechtliche Körperschaft im Privatrechtsverkehr auftritt, ist sie als rechtsfähig anzusehen.

Arnold: Ich halte diese Lösung für glücklich, kann mich jedoch den Bedenken des Herrn Nipperdey nicht völlig anschließen. Die öffentlichrechtlichen Körperschaften bewegen sich nicht bloß in einer öffentlichrechtlich Sphäre, sondern treten auch in den privaten Geschäftsverkehr ein. Dann kann aber einer analogen Anwendung von bürgerlichrechtlichen Normen, soweit sie nicht direkt begriffswidrig ist, nichts im Wege stehen; ich möchte daher den Zusatz empfehlen: Soweit es den Zwecken der öffentlichrechtlichen Korporation nicht widerspricht.

Günther: Ich hatte gesagt: Soweit nicht Sonderbestimmungen entgegenstehen, sollen die Vorschriften des Rechts der Idealvereine zur Anwendung kommen.

Vorsitzender: Wenn man sich die äußerste Konsequenz, nämlich daß auch der Staat eine öffentliche Körperschaft ist, vor Augen hält, treten doch erhebliche Bedenken gegenüber der vorgeschlagenen Analogie auf.

Mitzschke: Ich halte es mit Herrn Nipperdey für systemwidrig, diese Frage im Zusammenhang mit der Vereinsrechtsreform lösen zu wollen. Eher wäre daran zu denken, in einem allgemeinen Verbandsrecht die Frage der öffentlichrechtlichen Körperschaften zu behandeln und an gelegener Stelle zu sagen, daß die Grundsätze des bürgerlichen Vereinsrechts entsprechende Anwendung finden sollen, soweit diese Körperschaften im bürgerlichen Rechtsverkehr auftreten.

Arnold: Die Möglichkeit, durch die Verwaltungsgesetzgebung eine besondere Regelung für die öffentlichen Korporationen zu treffen, ist bisher nicht ausgenützt worden. Was soll in Zukunft an die Stelle der §§ 31 und 89 BGB treten? Warum sollen die öffentlichen Körperschaften, soweit sie am Privatrechtsverkehr teilnehmen, nicht in diesen Zusammenhang einbezogen werden? Ich halte den Vorschlag Günther für berechtigt und klärend.

Günther: Meines Wissens ist die Judikatur den Weg gegangen, daß die Bestimmungen über den Verein des bürgerlichen Rechts bei den öffentlichen Körperschaften subsidiär zur Anwendung zu kommen haben. Eine RG-Entscheidung sagt, daß Vereine, deren Entstehung auf Verleihung oder Gesetz der obersten Landesbehörde zurückzuführen ist, bei Lücken in der Satzung eine Satzungsergänzung nach Landesrecht erhalten, bei Fehlen

landesrechtlicher Vorschriften aber sinngemäß nach dem Recht des bürgerlichen Vereins zu behandeln seien. Ich möchte lediglich dieses Ergebnis der Judikatur ausdrücklich im Gesetz verankern.

Brandis: Wir können aus Gründen der Systematik nicht nach dem Vergnügungsverein die öffentlichen Körperschaften anführen, vielmehr müssen diese vorweg behandelt werden.

Lange: Man denke z.B. an die SA. Ich möchte keinesfalls derart gefährliche Folgerungen gesetzlich fixieren, es vielmehr einer natürlichen gewohnheitsrechtlichen Entwicklung überlassen, ob und inwieweit im BGB ausgesprochene allgemeine Rechtsgrundsätze auch für das Verwaltungsrecht Gültigkeit haben sollen.

Mitzschke: Die Haftungsregelung braucht uns keine Sorge zu machen, denn das kommende Körperschaftsrecht wird von seinem Standpunkt aus diese Frage ohne weiteres lösen.

Arnold: Es gibt viele Grenzfälle, wo z.B. der Staat finanziell interessiert ist, ohne jedoch selbst nach außen in Erscheinung treten zu wollen (Kriegsgesellschaften); hier muß die Frage der Haftung doch im Gesetz klargestellt werden.

Vorsitzender: Wir stellen vorläufig die Punkte C und D zurück und wollen nunmehr zur Frage der *Rechtsfähigkeit* Stellung nehmen.- Es besteht Einigkeit, daß Vereinigungen ohne hinreichendes Schwergewicht nicht rechtsfähig sein und ins Gesellschaftsrecht verwiesen werden sollen.

Günther: Rechtsfähigkeit nach der überkommenen Vorstellung bedeutet die Fähigkeit, Träger jedes Rechts zu sein, soweit dies begrifflich mit dem Wesen des Personenvereins vereinbar ist. So hat der Verein insbesondere Vermögensfähigkeit und Namensrecht.

Vorsitzender: Wenn das Vereinsrecht seinen Niederschlag in einem selbständigen Gesetz finden sollte, dann müssen diese Rechte meines Erachtens ausdrücklich genannt werden.

Nipperdey: Ich halte den Versuch einer Definition der Rechtsfähigkeit im Gesetz für zu dogmatisch. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die im anglo-amerikanischen Recht unter dem Namen Ultra-vires-Theorie eingehend behandelte Fragen hinweisen, ob eine juristische Person schlechthin rechtsfähig sein kann, soweit es begrifflich überhaupt möglich ist, oder ob sie in ihrer Rechtsfähigkeit gewissen Einschränkungen durch den in der Satzung bestimmten Zweck unterliegt. Hiernach könnte z.B. ein zur Versorgung von Waisenkindern begründeter Verein nicht ohne weiteres andere Zwecke verfolgen, in deren Verfolg abgeschlossene Rechtsgeschäfte wären nichtig. Die Erfahrungen mit dieser Ultra-vires-Lehre in England und Amerika sind denkbar ungünstig, so daß ihre Einführung in Deutschland als Rückschritt bezeichnet werden müßte. Deshalb ist grundsätzlich an der unbeschränkten Rechtsfähigkeit festzuhalten. Entgleisungen wie in dem oben genannten Beispiel wären auch auf anderem Wege als durch Nichtigkeitserklärung zu verhindern, vor allem durch Haftbarmachung des Vorstandes oder Beschränkung seiner Vertretungsmacht nach außen.

Lange: Ich stimme Herrn Nipperdey zu. Störend ist, daß der Verein theoretisch auch an der Familienrechts- und Erbrechtsfähigkeit teilnimmt. Eine Enumeration aller Rechte, deren ein Verein teilhaftig sein kann, halte ich aber auch nicht für glücklich. In den angelsächsischen Ländern hat die Ultra-vires-Lehre insofern eine gewisse Berechtigung, als dort der Vereinszweck wesentlich detailierter als in Deutschland bei der Anmeldung anzugeben ist, so daß Zweküberschreitungen leichter festgestellt werden können. Trotzdem sind die Erfahrungen der ausländischen Rechte denkbar ungünstig.

Günther: Es muß meines Erachtens doch klargestellt werden, ob die bisherige Schrankenlosigkeit der Rechtsfähigkeit eingedämmt werden soll, oder ob man es bei einer allgemeinen Definition belassen und damit den Vereinen die Möglichkeit geben soll, ohne weiteres z.B. Testamentsvollstrecker, Gläubigerausschußmitglied, Schiedsrichter, Treuhänder, Vorstand oder Mitglied eines Aufsichtsrats zu werden. Partei-, Prozeß- und Straffähigkeit im Sinn des § 890 ZPO sind ihm wohl nicht zu bestreiten. Unanwendbar

dagegen sind §§ 104, 106 BGB betreffend die Geschäftsfähigkeit.

Lange: Sicher kann ein Verein ohne weiteres Mitglied eines anderen Vereines, vor allem eines höheren Verbandes sein. - Die Frage, ob ein Verein Testamentvollstrecker sein kann, wurde im Erbrechtsausschuß eingehend behandelt. Gewisse Interessen mögen die Frage bejahen, andererseits wurde betont, daß die Testamentsvollstreckung möglichst von einer physischen Person ausgeübt werden soll, mit deren Tod die Vollstreckung erlischt und die Erben frei werden. Bei kleinen Nachlässen besteht am allerwenigsten ein Bedürfnis nach Testamentsvollstreckung durch einen Verein.

Günther: Ich bin auch der Ansicht, daß der Verein nicht Testamentsvollstrecker sein soll.

Nipperdey: Ich möchte gerade umgekehrt, von ganz besonderen Ausnahmen abgesehen, in all den von Herrn Günther bezeichneten Fällen die Vereinsbetätigung zulassen. Die Entwicklung der Treuhandgesellschaften beweist das Bedürfnis hierzu. Sie geben Gewähr für sachliche, auf Erfahrung bauende Arbeit und Vertrauenswürdigkeit. Die juristischen Personen sind schließlich nichts anderes als die Verkörperung der in ihnen verbundenen natürlichen Personen.

Lange: Der Testamentsvollstrecker soll nach der Vorstellung des Erbrechtsausschusses dem Nachlaßrichter unterworfen sein, der ihn gegebenenfalls durch Ordnungsstrafen maßregeln kann. Bei einem Verein mit drei Vorstandsmitgliedern entstehen hier bereits Schwierigkeiten.

Günther: Im Wesen des Vereins liegt es, daß der Vorstand häufig wechselt; deshalb wird eine Treuhänderbestellung des Vereins leicht der Gefahr einer gewissen Unstetigkeit unterliegen. Anders ist es, wenn nicht so sehr auf die Person, als auf die Korporation, etwa eine Aktiengesellschaft, abgestellt wird. Hier liegt nicht das Gewicht auf einem oder mehreren ganz speziellen Vorstandsmitgliedern, sondern auf der Art und dem Zweck der Gesellschaft an sich; deshalb wird die Bestallung einer A.-G. mit treuhänderischen Ämtern weniger Bedenken begegnen. Ich glaube also, daß man die aus dem Erbrecht fließenden Ämter wegen ihrer Verknüpfung mit der Persönlichkeit Vereinen nicht aufbürden soll.

Lehmann: Ämter, die auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis basieren, sollen natürlichen Personen vorbehalten sein. Dagegen kann man den Treuhänder nicht als Träger eines Amtes ansehen; seine Aufgaben scheinen für eine juristische Person sogar als besonders geeignet.

Vorsitzender: Ich teile auch diese Ansicht.

von Brunn: Wir müssen auch die Handelsgesellschaften im Auge behalten, weil die Gestaltung des allgemeinen Vereinsrechtes auch auf die Gesellschaftsformen des Handelsrechts ausstrahlt. Gewisse Ämter eignen sich vor allem wegen des Umfanges der Verwaltung eher für juristische als für physische Personen, z.B. das des Verwalters eines großen Konkurses.

Vorsitzender: Wir wollen zunächst die sich für den Idealverein bietenden Möglichkeiten untersuchen. Sind Fälle denkbar, daß ein Idealverein als Treuhänder aufgestellt wird? (Ein Gelehrter ernennt einen wissenschaftlichen Verein zum Treuhänder seiner wertvollen Urkundensammlung). Ich sehe hiergegen keine Bedenken. Sicherheitshalber könnte man bestimmen: Ein Idealverein kann zum Treuhänder bestellt werden, wenn es sich um die Erfüllung einer seinem Satzungszweck entsprechenden Obliegenheit handelt.

Günther: Ein Treuhänder wird regelmäßig durch Vertrag zwischen Treugeber und Treuhänder bestellt. Derartige Verträge abzuschließen, kann keinem Verein verboten werden, denn wir dürfen dem Verein keine mindere Position geben, als ihm auf Grund seiner Rechts- und Vertragsfähigkeit zusteht.

Mitzschke: Nicht aber könnte der Verein Treuhänder kraft behördlichen Amtsauftrages sein; dies würde zu weit führen. Lange: Die ausländischen Treuhandgesellschaften, die während des Krieges das beschlagnahmte deutsche Auslandsvermögen verwalteten, haben dieses großenteils verwirtschaftet. Wären natürliche Personen Treuhänder gewesen, dann wären sie auch heute noch leichter zu fassen.

Vorsitzender: Die Stimmung ist in dieser Frage also geteilt, doch geht eine starke Meinung dahin, die Treuhänderschaft ausschließlich physischen Personen zu überantworten, soweit sie von Amts wegen angeordnet wird.

Günther: Die Betreuung von Vereinen mit treuhänderischen Aufgaben wird stets eine seltene Ausnahme sein. Ereignet sich einmal der Fall und kann der betreffende Verein aus in seiner Natur liegenden Gründen dieses Amt nicht übernehmen, dann mag er, falls er Wert darauf legt, sich etwa auf eine Aktiengesellschaft oder GmbH umstellen. Schwerwiegend ist jedenfalls diese Frage meines Erachtens nicht.

Arnold: Die hier erörterten Probleme berühren nicht den Begriff der Rechtsfähigkeit, wie ich ihn verstehe. Wenn wir den Verein zum Träger von Rechten und Pflichten erklären, so ist das eine ausreichende Grundlage. Ob eine bestimmte Rechtsinstitution auf einen bestimmten Verein angewandt werden kann, ist nur aus dem Begriff der betreffenden Rechtsinstitution zu entscheiden. Allein der Begriff des Treuhänders ist derart vielseitig, daß man nicht ohne weiteres sagen kann, er eigne sich für den Verein schlechthin; das gleiche gilt für familien- und erbrechtliche Aufgaben.

b) Protokoll der Sitzung am 22.9.1937 in Oberschreiberhau (Vereinsrecht)

Vorsitzender gibt eine kurze Zusammenfassung des Beratungsergebnisses des vorangegangenen Sitzungstages.

Günther: Im Nachtrag zu der Frage, ob bei der Definition des Wirtschaftsvereines auf den Zweck oder auf den Geschäftsbetrieb abgestellt werden soll, verweise ich auf den reichsgerichtlichen Standpunkt, daß auch dann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, wenn die gewonnenen Erträge des Vereins *satzungsgemäß* gemeinnützig verwendet werden. - In der Frage der Rechtsfähigkeit gebe ich zu überlegen, ob der Begriff nicht negativ gefaßt werden könnte, und zwar durch Abgrenzung der Rechte, die einer menschlichen Gemeinschaft zukommen können. So bestimmt das französische Recht, daß die Vereinsbeiträge nur in Geld geleistet werden dürfen und untersagt Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen an Vereine, bzw. macht sie von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig. Ähnlich zieht Art. 84 EGBGB gewisse Grenzen durch Feststellung eines Höchstbetrages bei Rechtserwerben. Das französische Recht bestimmt weiter, daß Vereine nur Grundstücke insoweit erwerben dürfen, als es der Vereinszweck rechtfertigt. - Zur Frage der Mitgliedschaft eines Vereins bitte ich folgende Bestimmung zu erwägen: Dem Verein steht ein Recht, Mitglied eines anderen Vereins zu werden, nur zu, wenn es die Satzung für zulässig erklärt. Ferner folgende weitere Bestimmung: Zur Übernahme von Ämtern des Privatrechts, zu deren Übertragung es keines Vertrags bedarf, ist der Verein nicht zuzulassen, wenn nach der Satzung die Übernahme eines solchen Amtes nicht ausdrücklich gestattet ist. - Die meisten Vereine werden auf die Übernahme derartiger Ämter keinen Wert legen und stellt sich später dennoch ein Bedürfnis zur Übernahme heraus, so kann der Verein notfalls die Satzung ändern. Diese aber führt wieder zu einer Einschaltung des Staatsapparates, der jederzeit die Notwendigkeit der Änderung prüfen kann. - Dieser Vorschlag bezweckt eine echte Begrenzung der Rechtsfähigkeit und begnügt sich nicht mit Rechtsbehelfen aus dem Gesichtspunkt der Pflichtverletzung des Vereinsvorstandes.

Nipperdey: Ich bin grundsätzlich mit diesem Vorschlag einverstanden, kann aber nicht die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen vertraglicher Übernahme und nichtvertraglicher Übernahme von Ämtern einsehen. Zwar liegt bei der Übernahme von Ämtern des Erbrechts juristisch kein Vertrag vor, doch bedürfen sie der Annahme, so daß dadurch eine Annäherung an das Vertragsrecht entsteht. Kann man also nicht einfach die Übernahme von Ämtern schlechthin von der Satzung abhängig machen?

Günther: Ich will die Vertragsfreiheit des Vereins nicht beschränken.

Lange: Ich halte unsere Überlegungen für zu theoretisch. Wenn ein Idealverein wirklich Wert darauf legt, Treuhänder zu werden, dann wird er eben Wirtschaftsverein. Ich halte es nicht für glücklich, daß Funktionen, die echte Individualität voraussetzen, von einem Verein ausgeübt werden sollen; vor allem Vereinigungen des Handelsrechtes möchte ich hiervon ausschließen.

Brandis: Nach dem JWG. ist das Jugendamt Amtsvormund, daneben gibt es die Möglichkeit der Anstalts- und Vereinsvormundschaft, die vielfach von religiösen und caritativen Vereinen ausgeübt wird. Allerdings wird von vielen Seiten versucht, diese Anstalts- und Vereinsvormundschaft zu beseitigen.

Günther: Nach meinem Vorschlage könnte in unerwünschten Fällen die Verwaltungsbehörde die Vereinssatzung beanstanden.

Mitzschke: Sollte das nicht der Judikatur überlassen werden?

Günther: Die Rechtsprechung anerkennt auch, daß der Verein als Mitglied eines Gläubigerausschusses bestellt werden kann. Praktisch wird der Vereinsvorstand hierzu ernannt.

Nipperdey: Ich möchte noch hervorheben, daß juristische Personen im Arbeitsrecht z.B. Funktionen ausüben, die an sich stärkste persönliche Verbindung fordern. Mir schwebt folgende Formel vor: "Wenn einer juristischen Person im Rechtsverkehr Ämter oder andere Aufgaben übertragen werden, die ihrem Wesen nach eine Wahrnehmung durch eine Einzelperson voraussetzen, dann muß die juristische Person eine Einzelperson (*Vorstandsmitglied*) damit betrauen, um den Träger der Verantwortlichkeit klar herauszustellen."

Vorsitzender: Damit bin ich einverstanden.

Günther: Vielleicht ist folgende Bestimmung angebracht: Die Geschäftsfähigkeit eines Vereins ist von der Geschäftsfähigkeit seiner Organe unabhängig. Die Frage spielte in der Literatur eine Rolle.

Günther: Regelungsbedürftig wäre auch die Frage, inwieweit dem Staat Rechte zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht einzuräumen sind. Bisher konnte die Verwaltungsbehörde nur einen Auszug aus dem Vereinsregister vom Vorstand verlangen, nicht aber konnte sie die Mitgliederlisten selbst einfordern. Tiefergehende Eingriffe waren nur im Rahmen des allgemeinen Strafrechts, des Polizeistrafrechts und der Vereinspolizei möglich. In Zukunft soll die Verwaltungsbehörde jederzeit Einblick in das Vereinsregister, aber auch in die Registerakten nehmen, ferner die Vorlage der Mitgliederliste verlangen können.

Krüger: Der Weg über das Registergericht zwecks Einblicks in die Mitgliederliste ist zu umständlich, wenn ein schneller polizeilicher Zugriff nottut.

Günther: Wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, kann dies die Polizei auf Grund ihrer Polizeihoheit auch ohne besonderes Ersuchen des Registergerichtes. Im übrigen aber möchte ich das Gericht nicht ausgeschaltet haben.

Lange: Herr Günther will lediglich klarstellen, was innerhalb des normalen Vereinsrechts an polizeilichen Eingriffen zugelassen werden soll; sonstige öffentlichrechtliche Möglichkeiten bleiben hiervon unberührt. Man kann auch der Verwaltungsbehörde das Recht geben, das Mitgliederverzeichnis nicht vom Gericht, sondern vom Vereinsvorstand einzufordern.

Günther: Heute kann normalerweise nur die Angabe der Zahl der Vereinsmitglieder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden.

Mitzschke: Schwierigkeiten entstehen, wenn sich ein Verein über das ganze Reichsgebiet erstreckt und Zehntausende von Mitgliedern hat. Im Weg der Amtshilfe, die sich in den letzten Jahren zwischen Verwaltung und Justiz weitgehend ausgestaltet hat, läßt sich diese Frage meines Erachtens ohne Schwierigkeiten lösen. Eine nähere Regelung solcher Zusammenarbeit zwischen Behörden des Reichs gehört aber nicht in das bürgerliche Recht. Ich möchte es also bei der bisherigen Amtshilfe belassen, nicht aber der Verwaltungsbehörde einen Anspruch auf Rechtshilfe einräumen.

Günther: Mein Vorschlag zielt allerdings auf eine Art Rechtshilfe ab, da die Verwaltungsbehörde auf die genauere Kenntnis des Registerrichters in den betreffenden Vereinsangelegenheiten angewiesen ist.

Mitzschke: Man könnte vorschreiben, daß im Bedarfsfall die Eintragung eines Vereins von der Auflage einer jährlichen Vorlegung der Mitgliederliste an die Verwaltungsbehörde abhängig sein soll. Doch sollte man hieraus keine grundsätzliche Regel machen.

Lange: Der Vorschlag Günther hat den einen Vorzug, daß die Vorlegung der Liste ihres polizeimäßigen Charakters entkleidet und zu einer generellen Pflicht des Vereins ausgestaltet wird.

Günther: Die Verwaltungsbehörde kann nicht bloß aus rein polizeimäßigen, sondern z.B. auch aus wirtschaftlichen Gründen ein Interesse an der Zusammensetzung und internen Vorgängen des Vereins haben. Im französischen Recht ist dies gesetzlich heute schon berücksichtigt. - Jedenfalls soll die Polizei die Mitgliederliste nicht unmittelbar vom Verein, sondern über das Registergericht einfordern dürfen. Bedenken habe ich gegen eine satzungsmäßige Verpflichtung, auf Anfordern der Polizei die Mitgliederliste vorzulegen, weil hieraus der Grundsatz abgeleitet werden könnte, daß nur Vereine mit einer derartigen Satzungsbestimmung zuzulassen seien.

Vorsitzender: Keinesfalls können wir das Problem der staatlichen Vereinsaufsicht unerörtert lassen; andererseits ist eine Totalklärung des Verhältnisses von Verein und Registergericht einerseits, Verein und Verwaltungsbehörde andererseits, schließlich Gericht und Verwaltungsbehörde in diesem Zusammenhang nicht möglich und auch nicht richtig.

Nipperdey: Ich würde als Grundsatz aussprechen, daß der Ausschuß zwar das private Vereinsrecht behandelt, aber der Auffassung ist, daß entsprechend dem heutigen Rechtsbewußtsein der Staat bei der Gründung und Überwachung des Vereins entscheidend eingeschaltet und in einem öffentlichen Vereinsgesetz die erforderliche Kontrollmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden müsse. Damit entledigten wir uns der kritischen Aufgabe, bei allen möglichen Einzelfragen des Vereinsrechts, die zweifellos in das öffentliche Recht gehören, zur Frage der Stellung der Staatsaufsicht sich äußern zu müssen.

Vorsitzender: Dies schwebt auch mir vor und ich würde daher den von mir bereits erwähnten allgemeinen Leitsatz von der Obhut des Staates, dem noch der Grundsatz einer allgemeinen Überwachungsbefugnis angefügt werden könnte, für ausreichend halten. Im Nachgang zum vorhin behandelten Thema der *Rechtsfähigkeit* des Vereins verlese ich folgende von Herrn Lehmann überreichte Formulierung:

"Die Übertragung von Ämtern, die ein persönliches Vertrauensverhältnis begründen, an Vereine ist nur zulässig, wenn die Vereinssatzung die Übernahme eines derartigen Amtes ausdrücklich als zulässig vorsieht und wenn aus dem Kreise des Vorstandes oder der Mitglieder ein persönlicher Verantwortungsträger bestimmt wird."

Günther: Ich möchte jetzt zur Frage der *Vereinsgründung* übergehen, wobei ich nur den rechtsfähigen Verein im Auge habe. Bisher unterlag die Gründung des Idealvereins dem Prinzip der Normativbestimmung und dem Eintragungszwang. Die Gründung der politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine unterscheidet sich von der des normalen Idealvereins nur durch die Einspruchsmöglichkeit der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung nach § 61 BGB. Der Idealverein erhält also nach BGB die Rechtsfähigkeit ausschließlich durch Eintragung ins Register, während der Wirtschaftsverein trotz Eintragung die Rechtsfähigkeit dadurch nicht erlangen konnte. Von dieser Gestaltung möchte ich nunmehr abgehen und das Schwergewicht der Vereinsentstehung nicht mehr auf die Eintragung legen. Andererseits aber möchte ich in Abänderung des jetzigen Rechtszustandes die Eintragung in das Vereinsregister für *alle Vereinsformen* zur Pflicht machen. - Einer Neuordnung bedarf also die Frage des Zeitpunktes der Entstehung. Beim Idealverein soll er auf den Augenblick der Zustellung des gerichtlichen Beschlusses, der die Zulässigkeit des Vereins bestätigt, verlegt werden; das Registergericht hätte demnach

in Zukunft einen Beschluß zu erlassen, der die Zulässigkeit des Vereins feststellt und seine Gründung bestätigt. Alle nach den Vorschriften des neuen Vereinsrechts notwendigen gerichtlichen Entscheidungen sind allein durch das Registergericht zu fällen; dieses soll auch in Zukunft das Vereinsregister führen. - Den Entstehungszeitpunkt der nichtidealen Vereine würde ich auf das Wirksamwerden der die Begründung betreffenden obrigkeitlichen Entscheidung verlegen. Damit wird bewußt die bisherige Vorstellung aufgegeben, daß der Verein schon im Stadium des Nichteingetragenseins oder der auf andere Weise noch nicht erlangten Rechtsfähigkeit schon im Rechte, und zwar als nichtrechtsfähiger Verein existent sei. Nach meinen Vorschlägen ist der Verein also vor seiner Entstehung als rechtsfähiger Verein nicht in mundo. Ich schlage weiter vor, daß sämtliche Vereine binnen Monatsfrist nach der Entstehung beim Registergericht zur Eintragung anzumelden sind. - Die Anmeldung gemäß § 59 BGB soll künftig durch einen Antrag auf Zulässigkeitserklärung der Vereinsgründung, beim Idealverein durch das Registergericht, beim Wirtschaftsverein durch die Verwaltungsbehörde, abgelöst werden. Für die dritte Kategorie von Vereinen ist private Initiative nicht erforderlich, da es sich um eine Gründung von oben handelt. Dem Antrag wären eine Mitgliederliste und die Satzung, sowie zwei Abschriften hiervon beizufügen; eine besondere Bestimmung über die Schriftlichkeit der Satzung würde sich damit erübrigen. Registergericht und Verwaltungsbehörde haben bei ihrem Genehmigungsakt die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit der Gründer, des Einflusses von Willensmängeln usw. walten zu lassen; auch die Erlaubtheit des Vereinszwecks wäre nach den Regeln des bürgerlichen Rechts zu untersuchen. Darüber hinaus hätte die Genehmigungsbehörde die besonderen Bestimmungen des Vereinsrechts zu beachten. Dabei wäre von uns die Frage zu prüfen, ob an der Mindestzahl von 7 Mitgliedern obligatorisch oder fakultativ festzuhalten sei. Zwingender Inhalt der Satzung ist: Zweck, Name, Sitz und Organisation des Vereins; die Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes und die Berufung der Mitgliederversammlung in der bisherigen Sollfassung genügten bisher meines Erachtens nicht. Tauchen auf Seite der Behörde Bedenken rechtlicher oder sachlicher Art auf, so ist der Antragsteller zu einer Aussprache zu laden, im Fall des Nichterscheinens der Antrag zurückzuweisen, wogegen wieder die bereits gegebenen Rechtsbehelfe des FGG zur Verfügung stehen. Das Gesagte gilt für Vereine mit inhaltlich gewillkürter Satzung. Darüber hinaus schlage ich vor:

1.) Ist der Inhalt der Satzung für den betreffenden Vereinszweck durch eine zu den Gliederungen der Partei gehörende Instanz vorgeschrieben oder besteht ein von einer solchen Parteigliederung herausgegebenes Muster für eine Satzung, so hat der Richter darauf hinzuwirken, daß dieser Vorschrift genügt wird.

2.) Fällt Ziel und Zweck eines Vereins in eine Sphäre, deren Betreuung der Staat sich ausdrücklich zur Aufgabe gemacht hat und für die bereits ein Rahmenverband aufgestellt worden ist, so hat der Registerrichter darauf hinzuwirken, daß in der Satzung der Beitritt des Vereins zu diesem Verband angeordnet wird.

3.) Ist der Antragsteller nicht zu bewegen, diesen Forderungen des Registerrichters stattzugeben, so hat der Registerrichter den Antrag auf Zulässigkeit der Vereinsgründung der betreffenden Gliederung bezw. dem betreffenden Spitzenverband zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen. Erklärt dieser Spitzenverband bezw. die Gliederung die Vereinsbildung für unerwünscht, so ist der Antrag der Verwaltungsbehörde vorzulegen mit der Anfrage, ob Einspruch gegen die Vereinsgründung eingelegt wird.

Dieser letzte Satz ist überflüssig, wenn wir ein generelles Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde schaffen wollen. Damit würden die besonderen Vorschriften über die Behandlung politischer, sozialpolitischer und religiöser Vereine entfallen. Der Inhalt der Eintragung ins Vereinsregister wird dem heutigen Rechtszustand auch in Zukunft entsprechen; nur wird an Stelle des Errichtungstages der Satzung der Tag der Vereinsentstehung einzutragen sein. Damit entfällt die Vorschrift, daß der Verein mit der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" führt, denn in Zukunft gibt es nur eingetragene Vereine.

Vorsitzender: Der Vorschlag Günther hat den Vorzug der Klarheit und erhöhter Verkehrssicherheit. - Zunächst wollen wir uns der Frage zuwenden, ob die *Registereintragung für alle Arten von Vereinen* vorgeschrieben werden soll.

Arnold: Ich habe gegen diesen Vorschlag Bedenken. Einmal würde das Vereinsregister dadurch stark überlastet, zum anderen bezweifle ich auch die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, nichtidealen Vereinen den Eintragungszwang aufzuerlegen. Bei diesen Vereinen ist eine hinreichende Garantie schon dadurch gegeben, daß der Gründungsakt von Staats wegen überprüft wird. Die zweifellos durch den Vorschlag Günther gewonnene größere Klarheit wäre aber, wie gesagt, durch erheblich größere Belastung der Behörden erkauft. Wenn für die Entstehung des Vereins nicht mehr der Eintragungszeitpunkt maßgebend sein soll, dann verzichtet man auf einen feststehenden Zeitpunkt zu Gunsten eines in der Öffentlichkeit überhaupt nicht erkennbaren Termins. Die Beteiligten haben nicht einmal das Recht, sich nach dem Zeitpunkt der Zustellung des vom Registergericht erlassenen Beschlusses und damit der Entstehung der Vereinsrechtspersönlichkeit zu erkundigen. Auch nach geltendem Recht hat das Amtsgericht vor der Eintragung in jedem Fall die Zulässigkeit der Vereinsgründung zu prüfen.

Lehmann: Der Vorschlag von Herrn Günther, die Eintragung für alle Vereine vorzuschreiben, hat zweifellos den Vorzug der Klarheit und Sicherheit; wer mit einem Verein in Rechtsbeziehungen tritt, legt meist Wert auf eine zuverlässige Informationsmöglichkeit über Vereinscharakter und -organisation. Gerade angesichts gewisser Versuche, das gesamte Vereinswesen in der Hand der Verwaltungsbehörde zu konzentrieren, würde eine gesteigerte Straffheit der Registrierung manche Bedenken gegen die bürgerlich-rechtliche Gestaltung des Vereinsrechts und gegen die Registrierung durch ein Gericht beseitigen. - Stärkste Bedenken habe ich dagegen gegen den Vorschlag Günther bezüglich des Zeitpunkts der Entstehung der Rechtsfähigkeit. Gerade die von Herrn Günther vorgeschlagene besondere Herausstellung des Registers würde nur entwertet werden, wenn für die Entstehung der Rechtsfähigkeit ein interner Akt entscheiden und der Eintragung nur deklarative Bedeutung zukommen soll. Mein Vorschlag lautet demgegenüber: *Jeder Verein wird registriert, jeder Verein entsteht erst mit der Registrierung.* - Es bleibt noch das Problem des Scheinvereins. Bei der Revision der Registerfrage darf unmöglich an der bisherigen, recht unglücklichen negativen Publizität des Vereinsregisters, die es mit dem Handelsregister teilt, festgehalten werden. Vorläufig möchte ich mich dahin aussprechen, daß die Registrierung entscheidet, daß aber eine Personenverbindung, die sich schon vor Erteilung der Rechtsfähigkeit als rechtsfähiger Verein geriert, sich als solcher behandeln lassen muß.

Günther: Nach meinem Vorschlag hat die Eintragung binnen einer knapp bemessenen Frist nach Entstehung des Vereins zu geschehen. Damit besteht für die Behörde eine Kontrollpflicht darüber, daß die Eintragung tatsächlich erfolgt; geschieht dies nicht, so ist mit Ordnungsstrafen, evtl. mit der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorzugehen. Die Gefahren des bereits angedeuteten Schwebezustands der Nichtöffentlichkeit des Rechtsfähigkeitserwerbs sind beim Idealverein gering, erheblicher beim Wirtschaftsverein; bei letzterem bestand aber der Nachteil der Nichtöffentlichkeit für die ganze Dauer seines Bestehens. Um den von Herrn Lehmann gerügten Zustand der negativen Publizität zu beseitigen, müssen wir dem neuen Vereinsregister eine die bisherige handelsrichterliche Publizität erheblich überschreitende Publizität beilegen. Jedenfalls glaube ich, daß die erwähnte Unsicherheit angesichts des Zwanges einer raschen Eintragung nach der Entstehung bedenkenlos ertragen werden kann.

Arnold: Es steht aber tatsächlich völlig im Belieben des Vorstandes, ob er die Eintragung unverzüglich vornehmen lassen will oder nicht; Ordnungsstrafen werden vielfach gerne in Kauf genommen, wenn durch die Hinausschleppung sonstige Absichten verfolgt werden. Die Gefahren des durch den geltenden Rechtszustand bedingten Schwebezustandes sind gering; im Notfall muß eben eine persönliche Haftung der Beteiligten eintreten, wobei nur bei Zahlungsunfähigkeit einzelner Personen Schwierigkeiten entstehen können. Derartige Bedenken treten aber gegenüber den Gefahren zurück, die sich aus der Verle-

gung der Vereinsentstehung auf einen unsichereren Zeitpunkt ergeben.

Lehmann: Die Bestimmung, daß die Entstehung des Vereins von seiner Eintragung abhängt, dürfte ein wirksamer Anreiz zu beschleunigter Betreibung des Eintragungsverfahrens sein. Tritt der noch nicht rechtsfähige Verein Dritten gegenüber bereits als rechtsfähig auf, dann trägt er diesen gegenüber auch die Lasten und Pflichten des rechtsfähigen Vereins. Dessen Rechte soll er aber erst erhalten, wenn die Eintragung wirklich herbeigeführt ist.

Lange: Das Vereinsregister hat erstens Kontrollfunktion, zweitens Verkehrssicherungsfunktion. Letztere würde es nicht notwendig machen, die Rechtsfähigkeit erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung eintreten zu lassen. Der Kontrollgedanke dagegen verlangt die Verlegung der Entstehung auf den Eintragungszeitpunkt. Ergibt sich die Rechtsfähigkeit schon vor der Eintragung, dann bedarf es keiner neuerlichen Übertragung der bereits vorhandenen Werte auf den nachträglich eingetragenen Verein. Diesem Vorzug gegenüber ergibt sich die Komplikation, wie z.B. ein Grundstück auf den noch nicht existenten Verein gebucht werden soll. Ich persönlich neige eher dazu, erst mit der Eintragung die Rechtsfähigkeit eintreten zu lassen und durch strenge persönliche Haftung der Handelnden einen Druck auf rasche Eintragungung auszuüben. Gewähren wir schon dem Vorgründungsverein die Rechtsfähigkeit, dann fehlt ein Stimulans zur Beschleunigung; die im Registerrecht sehr milden Ordnungsstrafen reichen nicht aus.

Nitzsche: Ich habe gewisse Bedenken gegen die Gleichbehandlung. Der Anerkennungsverein und der durch besonderen Staatsakt geschaffene Verein sind bereits vor dem Eintragungsantrag unter rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkten genau geprüft worden. Der Eintragungssantrag hat die Notwendigkeit einer nochmaligen Prüfung zur Folge. Es ergibt sich also ein durchaus unerwünschtes Doppelverfahren einerseits vor der Verwaltungsbehörde, andererseits vor dem Gericht. Ich würde den Vorschlag Günther nur akzeptieren, wenn bei den genannten beiden Vereinsarten von der anerkennenden bzw. anordnenden Behörde unmittelbar der Antrag beim Registergericht gestellt würde, was gleichzeitig die Eintragungsfrist stark verkürzen würde.

Mitzschke: Ich bin für Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes, da andernfalls sowohl vom Standpunkt des Interessenten als auch vom Standpunkt der Behörde aus der Rechtsgang ungeheuer kompliziert würde. Die in Zukunft wahrscheinlich stärker mit der Vorprüfung befaßte Verwaltungsbehörde wird von anderen Gesichtspunkten aus die Prüfung vornehmen als das Registergericht. Sie läßt politische und verwaltungsmäßige Erwägungen maßgebend sein, während der Richter in der Hauptsache die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse prüfen wird. Die Zulassungsentscheidung der Verwaltungsbehörde ist meines Erachtens also keine Rechtsprüfung, sondern eine Ermessensentscheidung und kann daher für die Bemessung des Entstehungszeitpunktes nicht zu Grunde gelegt werden. Der Richter dagegen prüft nach Entscheidung der Verwaltungsbehörde, ob das gestellte Verlangen rechtlich überhaupt in Ordnung ist. Bejaht er dies, dann bedarf es keines besonderen Zulassungsbeschlusses, sondern es wird einfach eingetragen und der Vollzug der Eintragung den Interessenten mitgeteilt. - Bei dem Vorschlag, auch die bisher nicht registrierten Vereine zu registrieren, fragt sich zunächst, an welcher Stelle dies geschehen soll. Herr Günther will offenbar die Registrierung sämtlicher Vereinskategorien in ein und demselben Register. Bei den wirtschaftlichen Vereinen spielt sie keine besondere Rolle, da diese zahlenmäßig sehr gering sind. Die Anerkennung wirtschaftlicher Vereine wird wahrscheinlich der obersten Reichsbehörde vorbehalten bleiben. Welche Bedeutung aber soll es haben, wenn der Justiz- oder Innenminister einem wirtschaftlichen Verein durch Anerkennung die Rechtsfähigkeit verleiht und diese wird an irgendeinem kleinen Amtsgericht registriert. Man könnte allenfalls an ein Zentralregister, etwa beim Amtsgericht Berlin-Mitte denken. Doch hätte auch dies keine praktische Bedeutung, weil dort keine Gründungsakten vorhanden sind; diese bleiben vielmehr bei der Zentralstelle, die die Prüfung vorgenommen hat, da es sich in der Hauptsache um staatspolitische Verwaltungsakten handelt, die an die Gerichte nicht herausgegeben werden. Vielfach

werden mit der staatlichen Anerkennung irgendwelche Auflagen, z.B. Mitwirkungs- oder Aufsichtsrecht der obersten Reichsbehörde verbunden, die gar nicht publik werden sollen.

Vorsitzender: Der Gedanke einer Konzentration des gesamten Vereinswesens scheint mir doch bedeutungsvoll und mag zumindest ideologischen Wert haben. Gegenüber dem Bedenken des Herrn Mitzschke möchte ich auf das Handelsregister hinweisen, in das Aktiengesellschaften und sonstige Unternehmungsformen eingetragen werden, auch wenn sie vom Reich für eigene Zwecke gegründet werden, was bisher keinerlei Schwierigkeiten bereitet hat. Man könnte schließlich innerhalb des Vereinsregisters für die verschiedenen Vereinsarten entsprechende Klassifikationen vornehmen.

Günther: Ich möchte mit meinem Vorschlag eine gewisse heute noch vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigen, die bei Vereinen mit wirtschaftlichen Zwecken vorliegt; bei diesen Vereinen ist das Interesse des Publikums für Zusammensetzung des Vorstandes, Umfang seiner Vollmacht usw. erheblich größer, als bei den Idealvereinen.

Lange: Ich halte diesen Punkt für nicht wesentlich. Was soll mit der Registrierung insbesondere der großen Anerkennungsvereine gewonnen sein, da doch niemand ins Register Einsicht nimmt! Nicht die Einsicht ins Vereinsregister, sondern ein dem jüngsten Stand entsprechender Auszug wird in den meisten Fällen verlangt. Beim Idealverein legt man diesen vor, beim Anerkennungsverein die staatliche Verleihungsurkunde. Für eine weitergehende Beglaubigung besteht kein Bedürfnis. Die vorgeschlagene Zentralregistrierung entspräche höchstens einem gewissen juristischen Ordnungsbedürfnis.

Nipperdey: Auch ich halte diese Frage nicht für bedeutsam. Entschließt man sich aber für die allgemeine Registrierung, dann sollte man ihr hinsichtlich der Wirtschaftsvereine nur deklaratorische Bedeutung zumessen und die Rechtsfähigkeit von der Anerkennung abhängig machen. Ich halte es für unmöglich, die Rechtsfähigkeit nicht mit der Anerkennung durch die zuständige oberste Behörde, sondern erst durch die Eintragung in ein Register eintreten zu lassen.

Brandis: Bevor wir in dieser Beziehung reformieren wollen, müßten wir zunächst feststellen, ob aus der Nichteintragung der wirtschaftlichen Vereine in der Praxis irgendwelche Nachteile erwachsen sind. Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Ich gebe andererseits zu, daß man aus gewissen Ordnungsgründen die Registrierung allgemein einführen könnte.

Vorsitzender: Ich möchte die Verreichlichung des Grundbuchwesens als Vorbild heranziehen. Durch die partikularrechtliche Sonderbehandlung gewisser Gerechtigkeiten sind bisher keine nennenswerten Schäden entstanden; trotzdem hat die Vereinheitlichung ihren Wert.

Mitzschke: Die generelle Eintragung mag von einer gewissen statistischen Bedeutung sein; praktisch halte ich sie für wertlos.

Lange: Eine zentrale Registrierung dürfte wohl nur für die Wirtschafts- und Anerkennungsvereine in Betracht kommen, was freilich dann wieder vom politischen Standpunkt aus gewissen Bedenken unterliegt. Es kämen alle diejenigen Vereine ins Register, die vom Nationalsozialismus als politisch besonders bedeutsam anerkannt werden, und die Entwicklung führte, wie heute schon, dahin, daß aus politischen Gründen Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemacht werden müssen.

Vorsitzender: Herr Günther, Herr Lehmann und ich halten im Gegensatz zu den übrigen Herren an dem Gedanken einer allgemeinen Registrierung fest. In der Frage der konstitutiven Wirkung hat sich die Mehrheit des Ausschusses dahin entschieden, sie nur beim Idealverein eintreten zu lassen, während bei den übrigen Gruppen die Rechtsfähigkeit schon vorher wirksam werden müßte. Im Sinne einer einheitlichen Gestaltung könnte man vielleicht doch auf den Vorschlag Günther zurückkommen, der generell der Eintragung nur deklaratorische Wirkung zuweisen will.

Günther: Wenn die Eintragung bei einem Verein mit wirtschaftlicher Zielsetzung für bedeutungslos erachtet wird, so müßte dies erst recht für den Idealverein gelten, der grundsätzlich keine Geschäfte betreibt. Wenn schon mit der Tatsache argumentiert wird,

daß das Vereinsregister fast nie eingesehen wird, dann sollte man folgerichtigerweise das Register abschaffen; gelegentliche Legitimationsbedürfnisse könnten durch Abschrift der Zulassungsurkunde durch die genehmigende Gerichtsstelle befriedigt werden.

Lehmann: Das Eintragungsprinzip hat sich auf dem ganzen Gebiet des Handels- und Wirtschaftsrechts durchgesetzt und wird als wohltätig empfunden. Ich halte es nicht für glücklich, im Gegensatz zum Handelsrecht der Eintragung alle Wirkung zu Gunsten des Zulassungsbescheides abzusprechen.

Nipperdey: Ich möchte auch an der konstitutiven Wirkung der Eintragung des Idealvereins festhalten. Es fragt sich noch, ob beim Vereinsregister wie beim Handelsregister die Möglichkeit der Zurückdatierung der Rechtsfähigkeit vorgesehen werden soll; für die Aktiengesellschaft z.B. ist dies möglich. Auf diese Weise ließe sich das Vorstadium der Nichtrechtsfähigkeit verkürzen oder überbrücken.

Arnold: Die rechtliche Bedeutung eines Registers hängt nicht von dem mehr oder weniger häufigen Gebrauch durch die Öffentlichkeit ab; es gewinnt dann seine Berechtigung, wenn Streitigkeiten entstehen. - Wenn gefolgert wurde, daß die Eintragung für die Idealvereine am wenigsten erforderlich sei, wenn sie schon für die übrigen Vereinsarten nicht dringend benötigt werde, dann möchte ich dem entgegenhalten, daß doch gerade die kleinen Vereine weniger an die Öffentlichkeit treten und im Streitfall der Dritte ein besonderes Interesse an der Aufklärung der Vereinsverhältnisse hat. - Die Überbrückung des Zwischenstadiums macht uns meines Erachtens zuviel Sorge. Wie oft kommt es schon vor, daß ein Grundstück bereits vor der Eintragung erworben werden soll? In derartigen Fällen gibt es andere Sicherungsmöglichkeiten, die dazu führen, daß man bis zur Eintragung warten und dann die Buchung des Grundstücks auf den Verein selbst vornehmen kann. Die allgemeine Regelung, daß eine persönliche Haftung der Beteiligten Platz zu greifen hat, solange die juristische Person noch nicht existent ist, hat bisher völlig ausgereicht.

Nitzsche: Das Register hat auch seine Bedeutung für das Vereinsleben. Bei den Anerkennungsvereinen mag außerdem ein gewisses Interesse der Zentralbehörde bestehen, die Kleinarbeit, wie Eintragung eines Vorstandswechsels u.ä. dem Registergericht zu überlassen.

Günther: Die zwiespältige Regelung der Registereintragung führt entsprechende Divergenzen der rechtlichen Folgen (Kenntnis Dritter, Verteilung der Beweislast usw.) herbei.

Nipperdey: Während das Eintragungsverfahren bei Idealvereinen genau normiert ist, unterliegen die Konzessionsvereine keinem geordneten Verfahren. Wenn diese nun zahlreiche Änderungen erleiden (Vorstandswechsel, Änderungen der Vertretungsmacht, Satzungsänderungen), dann fragt sich, ob wieder die oberste Reichsbehörde eingeschaltet werden soll, die die Änderungen dem Registergericht mitteilt. Hieraus kann sich eine Reihe von Umständlichkeiten ergeben, was dafür spricht, diese Vereine aus dem Register herauszulassen.

Günther: Auch der anerkannte und der durch Gesetz geschaffene Verein bedürfen einer Satzung; jede Satzungsänderung aber muß meines Erachtens unter den gleichen Kautelen erfolgen wie die Gründung, da sie einer Neugründung gleichkommt.

Lehmann: Beweist nicht die Möglichkeit zahlreicher nachträglicher Veränderungen gerade die Notwendigkeit einer Verlautbarung im Register? Wenn wir von der Eintragung absehen, würden derartige Änderungen in einer Urkunde bestätigt, die gegebenenfalls unterschlagen wird, wenn es zu Streitigkeiten kommt. Ich will der Registrierung nur deklaratorische Wirkung zugestehen, aber ich verlange allgemeine Registrierung im Interesse der Einheitlichkeit.

Brandis: Es ist unmöglich, der Eintragung von Wirtschaftsvereinen konstitutive Wirkung zuzuweisen. Da im übrigen aber die konstitutive Wirkung beim Idealverein beibehalten werden soll, gäbe es Eintragungen mit völlig verschiedenen Rechtswirkungen im selben Register. Damit entfällt meines Erachtens die innere Motivierung einer allgemeinen

Registrierung.

Mitzschke: Wenn man den Gedanken von Herrn Günther durchführt, müßte man auch eine Registrierpflicht für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten fordern. Dies wäre aber vor allem bei Stiftungen praktisch kaum durchführbar.

Günther: Ich komme nunmehr zur Frage des *Einspruchsrechts der Verwaltungsbehörde*. Ich möchte es auf sämtliche Idealvereine erstrecken, und zwar in jedem Fall ohne Angabe von Gründen.

Krüger: Die Verwaltungsbehörde hat nicht nur bei politischen Vereinen ein Einspruchsrecht, sondern prüft in allen Fällen, ob den Erfordernissen des Vereinsrecht genügt ist (§ 2 Vereinsgesetz). Außerdem hat sie eine ständige Einwirkungsmöglichkeit auf dem Weg über § 43 BGB. Falls aber keine ausgesprochenen Verstöße gegen das Vereinsgesetz vorliegen und keine prophylaktischen Polizeimaßnahmen erforderlich sind, muß sie zusehen, daß ein ihr unerwünschter Verein Rechtsfähigkeit erlangt; erst dann kann sie über § 43 die Entziehung der Rechtsfähigkeit veranlassen. Man sollte daher bestimmen, daß die Verwaltungsbehörde gegen eine Eintragung Einspruch erheben kann, wenn ein Gesetz entgegensteht oder das Gemeinwohl gefährdet wird. Die Verwaltungsbehörde hat selbstverständlich ihre guten Gründe, wenn sie gegen den Verein vorgeht und handelt nicht einfach willkürlich. Allerdings kann in diesem Verfahren aus politischen Gründen keine Begründung gegeben werden.

Vorsitzender: Ich möchte mich unbedingt für eine Einschränkung des Einspruchsrechts, etwa durch die Formel: "wenn Sicherheit und Ordnung gefährdet werden", aussprechen. Nichtangabe von Gründen durch die Verwaltungsbehörde halte ich für bedenklich und würde in breitesten Kreisen nicht verstanden werden.

Günther: Wie soll die Verwaltungsbehörde, wenn ihr der Gründungsakt nicht vorgelegt wird, sich ein Bild darüber machen können, ob der Verein nach Zweck und Zusammensetzung eine Gefahr für das Gemeinwohl bedeutet? Der Registerrichter wird nach seinem Ermessen entscheiden, ob er einen Fall für so bedenklich hält, daß er der Verwaltungsbehörde vorzulegen ist; tatsächlich können aber Momente vorliegen, die dem Registerrichter unbekannt sind.

Vorsitzender: Der Richter soll einen Fall nur dann an die Verwaltungsbehörde weiterleiten, wenn er Bedenken hat; eine generelle Weitergabe würde das Selbstverantwortungsgefühl des Richters beeinträchtigen.

Krüger: Der Richter ist praktisch gar nicht in der Lage, die politische Tragweite eines bestimmten Falles zu übersehen. Er müßte mit quasi-polizeilichen Befugnissen ausgestattet werden und dies hätte zur Folge, daß die Justiz mit wesensfremden polizeilichen Ermittlungen und Entscheidungen belastet wird.

Nipperdey: Schon nach geltendem Recht (§ 61 Abs. 1 BGB) ist jede Anmeldung eines Vereins vom Amtsgericht der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

Arnold: Meines Erachtens geht es nicht an, daß die örtliche Polizeibehörde - und diese kommt meist in Frage -, die Gründung eines Vereins ohne Begründung verbieten kann.

Vorsitzender dankt den Teilnehmern und schließt die Tagung.

II. b) Protokoll der Sitzung am 1.11.1937 in München (Vereinsrecht)

Vorsitzender begrüßt die Anwesenden und berichtet über die Arbeiten anläßlich der Jahrestagung der Akademie, vor allem über die erste Sitzung des neu konstituierten Ausschusses für öffentliches Vereinsrecht unter Ministerialrat Dr. Hoche. In diesem Ausschuß seien Fragebogen folgenden Inhalts vorgelegt worden:

1. Abgrenzung der Vereinigungen.
2. Entstehung des Vereins.
a) Wodurch entsteht ein Verein?
b) In welchem Stadium und in welcher Form tritt die Verbandshoheit des Staates gegenüber der Neubildung in die Erscheinung? Anzeigepflicht oder Zulassung?
3. Arten der Vereine.
a) Soll die Unterscheidung zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen aufrechterhalten bleiben? Wie soll sich der Gesetzgeber gegenüber den zu rein privaten Zwecken bestehenden Vereinigungen verhalten?
b) Kann die Unterscheidung im BGB zwischen Idealvereinen und Vereinen mit wirtschaftlichen Zwecken beseitigt werden?
4. Registrierung der Vereine. Welche Behörde hat das Vereinsregister zu führen?
5. Innere Organisation. Aufbau, Vertretung, Haftung, Führergrundsatz.
6. Staatsaufsicht. Welche Befugnisse soll die Aufsichtsbehörde haben und unter welchen Voraussetzungen soll die Auflösung zulässig sein?
7. Unter welchen Voraussetzungen können ausländische Vereine (§ 23) und Vereine von Ausländern am deutschen Rechtsleben teilnehmen?
8. Versammlungsrecht.

Ministerialrat Hoche habe mit Nachdruck betont, daß die Vereine keine Privatangelegenheit, sondern eine solche der Allgemeinheit seien. Sein Ausschuß wolle auch die Frage der Rechtsfähigkeit der Vereine behandeln.

Der *Vorsitzende* fährt fort: Wir wollen uns auf die Fragen privatrechtlichen Charakters, wie Mitgliederbeiträge, Kündigung, Strafen usw. konzentrieren und die öffentlichrechtlichen Fragen zurückstellen, denn die Grenzziehung kann heute noch nicht übersehen werden.

Günther: Ich hatte in der ersten Sitzung des öffentlichrechtlichen Vereinsausschusses den Eindruck, daß dieser das Vereinsrecht in seiner Totalität behandeln will und geneigt ist, die Einreihung des Vereinsrechts ins Privatrecht als Ausdruck individualistischer Denkweise anzusehen. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß das Vereinsrecht rein privatrechtlicher Natur ist und daß die als öffentliches Vereinsrecht bezeichnete Materie eigentlich kein Vereinsrecht im technischen Sinne ist, sondern die Regelung einer Betätigungsbeschränkung des Einzelnen in seiner Rechtssphäre. Die von dem anderen Ausschuß aufgeworfenen Fragen sind mit Ausnahme von Punkt 6 - 8 privatrechtlicher Natur. Der Zusammenschluß mehrerer Menschen zur Bildung eines Vereins, mag er als Vertrag oder als Sozialakt bezeichnet werden, kann nur nach privatrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden. Es kann nicht ein besonderes Personenrecht und eine Sonderregelung der Willenserklärung nach öffentlichen Grundsätzen im Gegensatz zu der bereits bestehenden privatrechtlichen Normierung geschaffen werden.

Vorsitzender: Der öffentlichrechtliche Ausschuß vertritt eben den Standpunkt, daß beim Zusammenschluß mehrerer Personen die Öffentlichkeit interessiert sei und daher öffentlichrechtliche Gesichtspunkte Platz greifen.

Günther: Der Staat interessiert sich nur, ob er von seiner Macht der individuellen Willensbeschränkung Gebrauch machen soll oder nicht. Sieht er keine Notwendigkeit, dann kommt das Privatrecht zum Zug. Ich glaube daher, wir müssen eine klare Grenzziehung finden, was öffentlichrechtlicher und was privatrechtlicher Natur ist. Öffentliches

Vereinsrecht heißt kontrollierendes und beschränkendes Recht, privates Vereinsrecht heißt schöpferisches Recht.

Lehmann: Wir dürfen diesen Gegensatz nicht zu stark unterstreichen, sondern müssen anerkennen, daß das Vereinsrecht eine aus dem Gemeinschaftsinteresse einheitlich zu ordnende Materie ist, aber gerade betonen, daß das Gemeinschaftsinteresse die Anerkennung der schöpferischen Privatinitiative verlangt. Soweit dieser Raum gegeben wird, handelt es sich um ein Gebiet, das gemeinhin als Privatrecht bezeichnet wird. Und auf diesem sind wir für Vorschläge kompetent.

Vorsitzender: Wir wollen uns also nicht auf die Behandlung von Detailfragen beschränken, sondern den ganzen Komplex von der Personenseite her betrachten.

von Brunn: Ich würde es begrüßen, wenn der Ausschuß sein Arbeitsgebiet nicht zu sehr einengte. Erfahrungen auf dem Gebiet des Kartellrechtes bestätigen, daß eine stärkere Berücksichtigung des Privatrechts aus Gründen der Klarheit und größeren Sicherheit nur zu wünschen wäre.

Arnold: Wir haben allen Anlaß, daran festzuhalten, daß die privatrechtliche Sphäre des Einzelnen nicht zu Gunsten einer anderen rechtlichen Betrachtungsweise völlig zurückgedrängt wird. Unsere Aufgabe ist es, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, in dem sich die privatrechtliche Initiative betätigen kann. In dem anderen Ausschuß sind völlig andere Gesichtspunkte maßgebend, als sie hier zur Beurteilung stehen; so sind die allgemeinen Bestimmungen über die Vereinshaftung zweifellos Vorschriften, die mit einer öffentlichrechtlichen Betrachtungsweise dieses Gebietes gar nichts zu tun haben. Ich stimme Herrn Günther in seiner Charakterisierung des öffentlichen und privaten Vereinsrechts grundsätzlich zu. Die Vorschriften des BGB sind für eine große Anzahl von Korporationen von Bedeutung, insbesondere für alle handelsrechtlichen Vereinigungen. Es handelt sich bei der Behandlung dieser Fragen nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Sowohl-Als-Auch.

Mitzschke: Ich sehe den Zweck des anderen Ausschusses vornehmlich in der Beratung des Körperschaftenrechtes, das nicht dem Vereinsrecht des BGB unterliegt.

Dr. Lange gibt anschließend einen kurzen Überblick über die wichtigste Formen des heutigen Verbandswesens (siehe Anlage)[1].

Vorsitzender: In dieser Vielfalt von Vereinigungsformen fällt das starke Übergewicht der privatrechtlichen Seite auf. (Gründung, Mitgliederzahl, Registrierung usw.) Es entsteht weiter die Frage, ob sich mehrere Vereine zu einem übergeordneten Verein zusammenschließen können, die Frage des Vorbehalts bestimmter Typen für bestimmte Zwecke, die Frage des Prüfungswesens, der Zwangszusammenschlüsse usw., die Frage der inneren Struktur, des Vermögens, des obersten Willensorgans des Vereins (Mehrheits- oder Führerprinzip?), der Vertretung, der Haftung u.ä. mehr.

Günther: Ich möchte nunmehr zur Organisation des Vereins übergehen.

Nipperdey: Vielleicht empfiehlt es sich doch, die bisher offengelassenen Fragen abschließend zu behandeln.

Vorsitzender: Ich halte das gleichfalls für richtig und deshalb wollen wir noch einmal in die Diskussion über die bisherigen Beratungsergebnisse eintreten.

Arnold: Ich komme noch einmal auf den nichtrechtsfähigen Verein zurück und zwar auf die Haftung. Nach § 54 Satz 2 BGB haftet aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines nichtrechtsfähigen Vereins vorgenommen wird, der Handelnde persönlich. Soll der

---

[1] Dieser "Überblick über das bestehende Vereinsrecht" (BA, Abt. Postsdam, RJM, Nr. 10047, Bl.354-405) ist aus Platzgründen weggelassen worden, zumal er lediglich eine Bestandsaufnahme enthält. Diese behandelt folgende Zusammenschlüsse: Vereine, BGB-Gesellschaften, Handelsgesellschaften (älteren Stils), OHG, KG, neue Aktiengesellschaften, KGaA, GmbH, Genossenschaften, stille Gesellschaften, Kartelle, Konzerne, Pool, Wirtschaftsverbände i.S. des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27.2.1934, Marktverbände des Reichnährstandes, Reichsverband der Deutschen Zeitungsverleger und denjenigen der Deutschen Presse.

nichtrechtsfähige Verein ins Gesellschaftsrecht verwiesen werden, dann fragt sich, ob diese Vorschrift wegfallen soll oder nicht. Der innere Unterschied zwischen einem nichtrechtsfähigen Verein und der Gesellschaft ist klar und kann nicht geleugnet werden. Verweist man den nichtrechtsfähigen Verein ins Gesellschaftsrecht, dann muß die bisher dort durch die Rechtsprechung entwickelte Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen durch ausdrückliche oder stillschweigend vorausgesetzte Beschränkung auch auf den ins Gesellschaftsrecht verwiesene Typus des ehemaligen nichtrechtsfähigen Vereins erstreckt werden. Auf diese Weise kann sich dieser mittels eines Umweges über das Gesellschaftsrecht eine heute nur dem eingetragenen oder anerkannten Verein zukommende Position verschaffen. Man kann also meines Erachtens den nichtrechtsfähigen Verein nicht in das Gesellschaftsrecht verweisen, ohne zu der Frage der Haftungsbeschränkung auf das gemeinsame Vermögen Stellung zu nehmen. Aus Gründen juristischer Sauberkeit müßte eine Vorschrift geschaffen werden, die eine Umgehung der Grundsätze des Vereinsrechts verhindert. Ein weiterer Gesichtspunkt ist der, daß der gutgläubige Verkehr beim Institut des nichtrechtsfähigen Vereins gewissen Gefahren ausgesetzt ist, nämlich wenn der Verein aus einer großen Zahl von Personen besteht, da nicht erkannt werden kann, was sich hinter der Firma des nichtrechtsfähigen Vereins verbirgt. Im Gegensatz dazu besteht bei der Gesellschaft eine engere persönliche Verbindung und die Kontrolle von innen wie von außen, ist daher leichter durchführbar. Ich halte an sich die Verweisung des nichtrechtsfähigen Vereins in das Gesellschaftsrecht für die konsequenteste Lösung, möchte aber, um die beiden erwähnten Bedenken auszuräumen, eine stillschweigende Beschränkung der Vertretungsbefugnis für unzulässig erklären; wenn nicht ausdrücklich vereinbart wird, daß nur das gemeinschaftliche Vermögen haftet, hat eine persönliche Haftung sämtlicher Beteiligter Platz zu greifen. Dies böte einen gewissen Ersatz für den durch § 54 Satz 2 BGB verfolgten Zweck. - Die Haftung eines Vereins für unerlaubte Handlungen seines Vorstandes (§ 31 BGB) wurde bisher von der Rechtsprechung nicht auf den nichtrechtsfähigen Verein angewandt. Ich glaube, wenn man diese Bestimmung auf das in Zukunft aus dem nichtrechtsfähigen Verein heraus entwickelte Gebilde des Gesellschaftsrechtes erstrecken würde, dann käme dies einem gesunden Bedürfnis der Verkehrssicherheit entgegen.

Gegenüber der Anregung, den bisherigen nichtrechtsfähigen Verein überhaupt ganz zu beseitigen, möchte ich doch ein gewisses wirtschaftliches Bedürfnis für derartige Gebilde annehmen. Es würde vor allem eine zu große Belastung des wirtschaftlichen Lebens bedeuten, wenn man generell für solche Vereinigungen oft geringsten Ausmaßes die strengen Vorschriften des kommenden Vereinsrechtes anwendbar erklären würde.

Nipperdey: Wir sollten meines Erachtens an die Anregung des Herrn Günther, eine strenge Trennung zwischen rechtsfähigen Verein und Gesellschaft durchzuführen, anknüpfen. Wenn wir einerseits den nichtrechtsfähigen Verein als selbständiges Gebilde aus dem Gesetz streichen, ihn aber in allen entscheidenden Punkten doch wieder als besondere Gesellschaftsform anerkennen, so ist das eine Halbheit. Sollen wir nicht besser auf eine scharfe Unterscheidung im Interesse der Klarheit hinarbeiten und eine Haftungsverschärfung für das Nachfolgegebilde des nichtrechtsfähigen Vereins in Kauf nehmen? Die Folge wird natürlich eine erhebliche Erweiterung des Registersystems sein, doch dürfte dieses mehr bürokratisch-technische Bedenken angesichts der Vorteile einer verstärkten Kontrolle durch die Staatsgewalt zurücktreten. Ich möchte also den nichtrechtsfähigen Verein gänzlich fallen lassen und es verhindern, daß innerhalb der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft eine neue Sonderform als Nachfolger des nichtrechtsfähigen Vereins entsteht. Nach geltendem Recht haben die Gesellschafter, die die Geschäfte führen, nach § 714 Vertretungsbefugnis, sind also Vertreter nach § 164 und haften nach § 427 gesamtschuldnerisch. Das führt bei größeren Zusammenschlüssen, wie den nichtrechtsfähigen Vereinen, zu Schwierigkeiten.-Es entspricht daher der Praxis, sich im wesentlichen an das Gesellschaftsvermögen zu halten. Der Fall, daß ausdrücklich in der Satzung gesagt wird: Der Vorstand hat beschränkte Vertretungsbefugnis und kann die Gesellschaft nur mit ihrem

Gesellschaftsvermögen verpflichten, kommt kaum vor.

Vorsitzender: Ich neige an sich auch der Auffassung Günther-Nipperdey zu. Es fragt sich aber, ob eine derartig strenge Scheidung im Volk verstanden würde.

Günther: Hier spielt die öffentlichrechtliche Erwägung herein, daß der Staat ein Interesse daran hat, Zusammenschlüsse zu verhindern, die sich durch Nichteintragung seiner Kontrolle zu entziehen suchen, gleichzeitig aber die Vorzüge des Vereinsrechts genießen wollen.

Nipperdey: Ich habe keine Bedenken hinsichtlich geringer Volkstümlichkeit der vorgeschlagenen Trennung. Wenn wir schon an dem Grundsatz der Normativbestimmungen festhalten wollen, dann müssen es Vereinigungen in Kauf nehmen, sich eintragen lassen zu müssen, wenn sie mehr sind als eine Gesellschaft oder die Haftung des Einzelnen mit seinem Vermögen vermeiden wollen.

Arnold: Es gibt viele kleine Vereine, die sich nicht eintragen lassen können, für die aber umgekehrt die unbeschränkte Haftung des Gesellschaftsrechtes eine unangebrachte Härte wäre. Sollen diese dann (etwa ein Tierzuchtverein) handelsrechtliche Formen annehmen?

Lehmann: Wird für den nichtrechtfähigen Verein die unbeschränkte Haftung eingeführt, dann wäre die notwendige Folge, daß alle Mitglieder ihren Austritt erklären. Die Verweisung ins Gesellschaftsrecht halte ich für falsch. Es ist der Fehler des BGB, daß es das Recht der Gesellschaft auf die nichtrechtsfähigen Vereine anwendet. Die ganze Praxis hat sich gegen die Übertragung des nichtrechtsfähigen Vereins ins Gesellschaftsrecht gesträubt. Ich bin daher der Ansicht, daß man ruhig die bisherige Aufteilung in rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine aufrechterhalten und bei letzteren gewisse Haftungsgrundsätze herausstellen soll. Vereine von einiger Bedeutung werden sich ohnedies eintragen lassen, andererseits wird aber vermieden, daß kleine Vereine zur Eintragung gezwungen werden, um der strengen persönlichen Mitgliederhaftung zu entgehen.

Nipperdey: Ich sehe nicht ein, welches Bedürfnis eine Gesellschaft des BGB haben soll, überhaupt eine Haftungsbeschränkung einzuführen. Entweder steht sie der o.H.G. nahe, bei der auch alle Gesellschafter persönlich haften, oder sie ist eine reine Innengesellschaft, bei der alle gleichzeitig handeln und dementsprechend alle für das Handeln gemeinsam einstehen können.

Lehmann: Der nichtrechtsfähige Verein würde nach § 31 BGB viel schärfer haften als die Gesellschaft, nämlich mit seinem ganzen Vermögen. Die Ausbildung gerechter Haftungsgrundsätze ist eine Frage für sich. Grundsätzlich soll man aber eine Vereinigungsform, die keine Gesellschaft ist, auch nicht ins Gesellschaftsrecht abschieben; der nichtrechtsfähige Verein ist einmal eine besondere Kategorie und deshalb soll auch seine Haftung besonders geregelt werden.

Nipperdey: Dann würde der nichtrechtsfähige Verein für Handlungen seines Vorstandes nach § 31 BGB mit seinem Vermögen haften. Der Unterschied gegenüber dem rechtsfähigen Verein bestünde lediglich darin, daß er nicht aktiv parteifähig ist und nicht ins Grundbuch eingetragen werden kann.

Lehmann: Die Mitglieder haften mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen, die Vertreter dagegen, entsprechend dem Grundsatz der Verantwortlichkeit, unbeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen. Damit würde man allen Bedürfnissen gerecht.

Arnold: Ich habe erhebliche Bedenken, alle Gesellschaften des bürgerlichen Rechts unbeschränkt haften zu lassen. Die Entwicklung der Rechtsprechung zu einer stillschweigend vorausgesetzten Haftungsbeschränkung der Gesellschaft beweist, daß die Lebensverhältnisse in andere Richtung drängen. Ich halte die Vorschrift des § 54 BGB nach allem auch unter den heutigen Verhältnissen für durchaus praktisch.

Vorsitzender: § 54 Satz 2 ist wohl die Hauptursache für die Krise des nichtrechtsfähigen Vereins. Trotzdem einige Herren des Ausschusses im Gegensatz zur Sitzung in Oberschreiberhau heute dazu neigen, den nichtrechtsfähigen Verein zu erhalten, geht doch die überwiegende Meinung dahin, den nichtrechtsfähigen Verein zu beseitigen.

Nitzsche: Bei unbedeutenden Geselligkeitsvereinen, bei denen der Mitgliederbestand keinem so starken Wechsel unterliegt, wie bei größeren Vereinen, möchte ich keine Bedenken tragen, sie einfach ins Gesellschaftsrecht zu verweisen. Für mich ist allein der Gedanke maßgebend, daß dort unbeschränkte Haftung gewährleistet sein soll, wo keine Publizität besteht. Sobald durch das Register die Publizität herbeigeführt wird, genügt die beschränkte Haftung.

Nipperdey: Dies deckt sich völlig mit meiner Auffassung. Eine vertragliche Beschränkung der Haftung könnte man unbedenklich zulassen, dagegen müßte die einseitige Haftungsbeschränkung durch Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes unzulässig sein. Ich wende mich lediglich dagegen, daß bestimmte Vereinigungen ohne gesetzliche Formen die Haftung beschränken.

Mitzschke: Die angeschlossenen Verbände der Partei werden aus dieser Regelung herauszulassen sein, da sie unter völlig anderen Gesichtspunkten zu beurteilen sind als der bürgerlichrechtliche Verein.

Vorsitzender: Ich würde sagen: Politische Vereinigungen, die durch besonderen Staatsakt zustandekommen, unterliegen auch in der Haftungsfrage besonderen Regeln.

Lehmann: Ich schlage vor: Für die Haftung der Mitglieder eines nichtrechtsfähigen Vereins gelten die Vorschriften über den rechtsfähigen Verein. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. Ich warne noch einmal vor der Verweisung ins Gesellschaftsrecht. Der Hauptfehler des § 54 ist die Erwähnung der Vorschriften über die Gesellschaft. Der nichtrechtsfähige Verein ist aber tatsächlich keine Gesellschaft.

Arnold: Ich sagte bereits, daß für die Gesellschaft des BGB eine Haftungsbeschränkung ermöglicht werden soll. Beseitigt man den nichtrechtsfähigen Verein, so beseitigt man noch nicht, was sich praktisch unter diesem Namen gebildet hat; nicht alles, was nicht Verein ist, ist ohne weiteres Gesellschaft und umgekehrt. Wie soll man sich gegenüber dieser dritten Vereinigungsform verhalten? Man kann sie nicht durch öffentliche Strafe einfach verbieten oder ihre Gründung für nichtig erklären. So bleibt nur übrig, sie ins Recht der Vereine oder der Gesellschaften zu verweisen und bestimmte Abweichungen einzuräumen. Ich bin nach reiflicher Überlegung zur Überzeugung gekommen, daß diese Zwischengebilde im Gesellschaftsrecht nicht am richtigen Platze sind. Man müßte sie sachlich wieder dem Vereinsrecht nähern. Ich halte den von Herrn Lehmann vorgeschlagenen Weg für die beste Lösung. Sollten sich staatsaufsichtliche Bedenken wegen der Unkontrollierbarkeit dieser Vereinigungstypen ergeben, so könnte man einer staatlichen Stelle die Befugnis geben, die Eintragung innerhalb einer bestimmten Frist zu veranlassen, wenn die Vereinigung einen solchen Umfang angenommen hat, daß sie in die Form des bürgerlich-rechtlichen Vereins gekleidet werden müßte; andernfalls wäre die Folge, daß sie als rechtlich nicht vorhanden zu gelten hat.

Vorsitzender: Die Formulierung Lehmann erfaßt lediglich die Mitgliederhaftung. Wie im übrigen aber dieses Mittelgebilde zu behandeln sei, wird dort nicht beantwortet. Es entstünde also das unerfreuliche Ergebnis, daß der bisherige nichtrechtsfähige Verein in das Recht der Gesellschaft verwiesen wird, während die Haftungsfrage nach den Grundsätzen über den rechtsfähigen Verein geregelt würde.

Arnold: Die Gesellschaftereigenschaft wird durch Vertrag erworben; er ist das Band, das die einzelnen Gesellschafter umschließt. Beim Verein existiert dieses Band jedoch nicht; eine besondere Vertragsschließung kann im einzelnen Fall nicht festgestellt werden. Dieser Unterschied wird immer bleiben und die Zuweisung einer Vereinigung zu den Vereinen oder zur Gesellschaft sich hiernach auszurichten haben.

Vorsitzender: Sollte es wirklich kein Vertrag sein, wenn sich mehrere Personen aus einer zunächst lockeren geselligen Verbindung zu einer sich ständig verdichtenden Vereinigungsform zusammenschließen und sich eine Satzung geben?

Arnold: Die Beitrittserklärung ist eine einseitige Erklärung, aber kein Vertrag. Aus

einer zunächst durch wechselseitige persönliche Beziehungen entstandenen Verbindung kann eine umfassende Korporation werden, die Leute aufnimmt, ohne daß diese irgendwelche persönlichen Beziehungen zu ihr haben.

Brandis: Das ganze Problem ließe sich vielleicht einfacher lösen, wenn man die ungefähre Zahl der vorhandenen nichtrechtsfähigen Vereine wüßte. - In Zukunft werden sich wohl auch die nichtrechtsfähigen Vereine anmelden müssen; dann ist es fraglich, ob überhaupt noch ein Bedürfnis nach ihnen besteht, denn wenn schon die polizeiliche Anmeldung und Genehmigung verlangt wird, dann kann ohne Schwierigkeit auch der nächste Schritt zum Registerrichter getan werden. Ich wäre daher grundsätzlich geneigt, mich dem Vorschlag des Herrn Günther anzuschließen.

Günther: Es gibt eine Menge von nichtrechtsfähigen Vereinen, die sich für die Rechtsfähigkeit nicht im geringsten eignen, da sie überhaupt nicht maßgeblich ins Rechtsleben eintreten. Soll für diese eine besondere rechtliche Ordnung geschaffen werden?

Vorsitzender: Wir müssen eine klare Typisierung der Zusammenschlüsse schaffen und auch mit einer größeren behördlichen Kontrolle rechnen. Die Möglichkeit des Mißbrauchs durch Tarnung muß beseitigt werden. Deshalb bin ich unbedingt dafür, die Mischgebilde zu beseitigen.

Günther: Auch andere Rechte kennen diese Zwischenerscheinungen nicht.

Lehmann: Durch das Abschieben in das Gesellschaftsrecht beseitigt man sie aber nicht, vielmehr schafft man eine neue Zweiteilung in echte und unechte Gesellschaften. - Anmeldungszwang und Staatsaufsicht müssen in Zukunft wohl auf alle Vereinstypen erstreckt werden; dem ist durchaus zuzustimmen. Trotzdem möchte ich die Notwendigkeit bejahen, die Zwischengebilde fortbestehen zu lassen. Ich möchte vorschlagen, sie den Lasten des Vereinsrechts zu unterwerfen, ihnen aber dessen Vorteile zu versagen.

Nipperdey: Darüber besteht Einigkeit, daß der nichtrechtsfähige Verein, soll er weiterbestehen, einer gewissen staatlichen Kontrolle sich zu unterwerfen hat. Wenn aber verlangt wird, daß sich jeder Verein anmelden muß, dann wäre es eine Halbheit, nicht auch die Eintragung zu fordern. Es wäre noch zu prüfen, ob eine Bestimmung aufzustellen sei, daß ein Gebilde, das seiner Struktur nach ein Verein ist, sich eintragen lassen muß.

Brandis: Welches Interesse soll an der Aufrechterhaltung des nichtrechtsfähigen Vereins vorhanden sein, wenn nur die Nachteile und keinerlei Vorteile des rechtsfähigen Vereins dem Zwischengebilde zugewiesen werden?

Lehmann: Diese Regelung ist als besonderes Druckmittel gedacht.

Brandis: Der Vorschlag Günther ist zweifellos der praktischste und einfachste Weg.

Lehmann: Wenn wir vom Eintragungszwang ausgehen, dann besteht allerdings kein Anlaß mehr, die Kategorie des nichtrechtsfähigen Vereins aufrecht zu erhalten.

Vorsitzender: Wir müßten dann folgende Einteilung treffen:

1. Gebilde, die mit beschränkter Haftung auftreten,

2. solche, die nach außen nicht besonders hervortreten wollen; letztere gehören zum Typus der Gesellschaft. Dann wäre noch zu prüfen, wie jene Zusammenschlüsse zu behandeln sind, die wie Vereine in Erscheinung treten, aber nicht angemeldet und als Gesellschaft deklariert sind. In diesem Falle wird, wenn ein gewisser Umfang erreicht ist, die Polizei sich einschalten und, wenn der Zusammenschluß tatsächlich ein Verein ist, die Anmeldung verlangen.

Günther: Viele Erscheinungen, die als nichtrechtsfähige Vereine gelten, sind weder Verein noch Gesellschaft (Wander- und Reisevereinigungen). Als Verein ist nur zu definieren, was eine korporative Verfassung hat. Deshalb muß das Gesetz klarstellen, daß ein Personenzusammenschluß, der einer vereinsmäßigen korporativen Verfassung bedarf, nicht Gesellschaft sein kann.

Arnold: Die Bedeutung des nichtrechtsfähigen Vereins darf nicht unterschätzt werden; es handelt sich nicht bloß um kleine Zirkel zur Pflege der Geselligkeit und Unterhaltung. In den von der höchstrichterlichen Rechtssprechung beurteilten Fällen findet sich eine Reihe außerordentlich bedeutsamer nichtrechtsfähiger Vereine. Schon vor 40 Jahren

glaubte man, auf die nichtrechtsfähigen Vereine verzichten zu können. Praktisch wird man sie auch heute nicht beseitigen. - Der Ausschuß hat sich über eine gesetzliche Regelung für den Fall Gedanken gemacht, daß die Verpflichtung zur Eintragung in Verbindung mit der polizeilichen Meldepflicht gebracht wird und dabei erörtert, welche rechtliche Behandlung die in der Zeit zwischen der polizeilichen Anmeldung und der Eintragung getätigten Geschäfte erfahren sollen: Ob diese Handlungen nichtig sein sollen und wer zu haften hat. Eine entsprechende Regelung muß getroffen werden, weil damit zu rechnen ist, daß in diesem Zwischenzustand häufig, wenn auch gutgläubig Geschäfte abgeschlossen werden.

Nipperdey: Wenn wir die Eintragung auch für den nichtrechtsfähigen Verein einführen, dann gibt es keinen Verein mehr, der nicht rechtsfähig wäre. Alles übrige fiele dann unter den Begriff der Gesellschaft. Notwendig wäre allerdings noch eine Begriffsbestimmung des Vereins für das Stadium vor der Eintragung. Es muß ein fester Maßstab gegeben werden, wann sich eine Vereinigung anzumelden hat und wann nicht. Ich möchte eine Definition aufstellen, die der des Reichsgerichts ähnlich ist. Den von Herrn Günther aufgestellten 4 Hauptmerkmalen möchte ich auch die Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel und eigenes Namensrecht hinzufügen. (*Arnold* schlägt auch die Erwägung der Dauertendenz vor.)

Der *Ausschuß* einigt sich hinsichtlich der Definition der wegen ihrer Bedeutung das Vereinsrecht sprengenden Mischtypen auf folgende Formulierung:

Gemeinschaften, die durch besonderen staatlichen oder parteiamtlichen Akt gegründet werden, und denen eigene Aufgaben für Staat, Volk und Bewegung zugewiesen sind, folgen ihrem eigenen Recht.

Günther: Ich empfehle die Einfügung: "im Zweifel".

Vorsitzender: Ich fasse als Ergebnis zusammen: Ein Teil des Ausschusses will mit der klaren Zweiteilung auskommen: Verein mit Rechtsfähigkeit und Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen, falls nicht weitergehende Haftung ausdrücklich vorgesehen,- Gesellschaft mit Nichtrechtsfähigkeit und unbeschränkter Haftung, wenn nicht durch ausdrücklichen Vertrag mit dem Vertragspartner Haftungsbeschränkung vereinbart ist. Eine Anzahl Herren dagegen glaubt, daß das Leben nach einem zwischen diesen beiden klaren Typen stehenden Zwischengebilde verlange, das etwa dem nichtrechtsfähigen Verein entspricht.

Lehmann: Würde die geplante Ausdehnung der Registrierpflicht nicht zu einer ungeheuren Belastung des Registergerichts führen?

Mitzschke: Wenn der Eintragungszwang eingeführt wird, dann dürfte sich bald die Spreu vom Weizen scheiden und der Zugang zum Register keineswegs erdrückend sein.

Vorsitzender: Zur Charakterisierung des rechtsfähigen Vereins wurden folgende Elemente genannt: Dauertendenz, Organisation, eigener Name, Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel.

Günther: Soll auch die Freiwilligkeit zu diesen Merkmalen kommen? Ich denke an die Zwangsvereinigungen der Schriftleiter, Schriftsteller usw.

Nipperdey: Derartige Verbände fallen unter die Definition der durch staatlichen oder parteiamtlichen Akt begründeten Vereine.

Brandis: Was geschieht mit den Vereinigungen, die noch nicht so weit sind, sich eintragen zu lassen oder denen die Eintragung versagt oder die Rechtsfähigkeit entzogen wird? Da man nach der Auffassung der meisten Herren nur noch eine Alternative zwischen Verein und Gesellschaft schaffen will, fragt sich, ob in diesen Fällen eine Gesellschaft nach dem geltenden Zustand oder mit der Lehmann'schen Ausnahme gegeben ist?

Vorsitzender: Herr Lehmann hat diese Ausnahme fallen lassen.

Lehmann: Nach allgemeiner Meinung ist die Anwendung des Gesellschaftsrechts auf Vorgesellschaften unerfreulich. Wenn nunmehr eine ausschließliche Zweiteilung beabsichtigt ist, dann sind die Vorgesellschaften schlechtweg nach Gesellschaftsrecht zu beurteilen; darin liegt unter Umständen eine gewisse Vergewaltigung.

Nipperdey: Man könnte den Vereinen nach ihrer Eintragung hinsichtlich ihrer Rechtsgeschäfte vor der Registrierung eine gewisse rückwirkende Kraft beilegen.

Vorsitzender: Wir wollen uns nunmehr der Frage zuwenden, ob der *Unterschied zwischen Idealvereinen und auf Verleihung beruhenden Wirtschaftsvereinen* beizubehalten ist. Ich verweise auf den Leitsatz in der Zusammenstellung der bisherigen Ergebnisse: "Gerichts- und Verwaltungspraxis haben darauf hinzuwirken, daß Ideal- und Wirtschaftsvereine die ihnen grundsätzlich zugewiesene Form wählen."

Arnold: Ohne Klärung des Begriffes "grundsätzlich" hat der Leitsatz keinen praktischen Wert.

Nipperdey: Ich halte die Lenkung durch die Gerichtspraxis für nicht besonders schwierig. Ausnahmen sind zuzulassen, die Lebenstatbestände nicht zu vergewaltigen.

Günther: Ich bin nach wie vor dafür, daß Idealvereine nur die Form des eingetragenen Vereins erhalten und Wirtschaftsvereine diese nur auf Grund obrigkeitlicher Verleihung annehmen dürfen. Damit die Idealvereine den Verleihungsvereinen gleichstehen, sollen sie die Rechtsfähigkeit mit dem Gründungsakt erhalten, die Eintragung soll in beiden Fällen lediglich deklaratorische Wirkung haben.

Mitzschke: Die Gefahr des Mißbrauchs besteht nicht darin, daß ein Gebilde, das ideale Zwecke verfolgt, die Form einer AG. wählt; diese Fälle sind wirtschaftlich unschädlich. Bedenklicher sind die Fälle, daß Gebilde in der Form des Idealvereins tatsächlich wirtschaftliche Geschäfte betreiben. Die Verhinderung eines derartigen Mißbrauchs der Vereinsform gehört meines Erachtens in das Aufsichtsrecht des Registerrichters. - In der Frage der Registrierung der Verleihungsvereine kann ich nur wiederholen, daß man hier kaum zu einer befriedigenden Lösung kommen wird, weil der Gründungsvorgang ein völlig anderer ist als bei den Eintragungsvereinen. Der einzige Vorzug einer Registrierung läge darin, daß man eine Übersicht über diese Vereine gewinnt. Nach meiner ungefähren Schätzung werden in ganz Deutschland seit 1900 rund 100 Verleihungsvereine entstanden sein. Diese geringe Zahl dürfte für eine Registrierung kaum ins Gewicht fallen. Der Vorschlag, nicht den staatlichen Verleihungsakt, sondern die Eintragung für die Entstehung der Rechtsfähigkeit maßgebend sein zu lassen, ist vom Standpunkt der Staatsautorität aus äußerst bedenklich, denn die oberste Reichsbehörde würde dadurch in Abhängigkeit vom Richter geraten. - Da bei den Wirtschaftsvereinen vielfach ein staatliches Interesse vorhanden ist, möchte ich es für schädlich halten, gewisse Einzelheiten im Register offenkundig zu machen. Auch dies spricht gegen die Registrierung der Verleihungsvereine.

Vorsitzender: Ich möchte es dennoch befürworten, auch diese Vereine unter die grundsätzliche Regelung zu bringen. Der Gefahr, daß der Richter gegenüber der Verfügung der obersten Reichsbehörde Beanstandungen erheben könnte, könnte dadurch begegnet werden, daß für den Richter in solchen Fällen eine Eintragungspflicht vorgeschrieben wird.

Angesichts der von Herrn Mitzschke genannten geringen Zahl von Verleihungsvereinen könnte man doch auf den bereits ausgesprochenen ursprünglichen Gedanken zurück kommen, daß alle Vereinigungen mit wirtschaftlichen Tendenzen in die handelsrechtlichen Formen zu verweisen seien. Sollte eine Vereinigung tatsächlich weder unter dem bürgerlich-rechtlichen Verein noch unter einer handelsrechtlichen Gesellschaftsform untergebracht werden können, dann mag durch das Reich eine Sonderregelung getroffen werden.

Mitzschke: Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als typisch wirtschaftlicher Verein erlangt die Rechtsfähigkeit nicht durch Verleihung, sondern durch die Geschäftserlaubnis; hier liegt also ein Fall reichsgesetzlicher Sonderregelung vor.

Vorsitzender: Ähnlich ist es auch bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Günther: Bei der Auflösung der Fideikommisse in Sachsen haben sich viele Agnatengemeinschaften zu Vereinen zusammengeschlossen; auch in Westfalen zeigt sich eine derartige Entwicklung. Ich möchte mich dem Gedanken des Herrn Vorsitzenden anschließen, daß, wenn der Wirtschaftsverein tatsächlich eine große Ausnahme darstellt,

eine genügende Regelung im Weg der Sondergesetzgebung erfolgen kann. Dies entspricht meiner früheren Anregung, das bürgerlichrechtliche Vereinsrecht nur den Idealvereinen vorzubehalten.

Vorsitzender: Wir müssen uns aber klar sein, daß die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke im Rahmen einer bürgerlichrechtlichen Gesellschaft nicht wird abgeschnitten werden können. Wohl aber soll derartigen wirtschaftlichen Vereinigungen der weitere Weg zur korporativen Verfassung und zur Rechtsfähigkeit verschlossen sein. Wenn sie dies erstreben, dann sollen sie handelsrechtliche Formen wählen oder den Weg über ein besonderes Staatsgesetz versuchen.

Arnold: Der Staat könnte ein Interesse daran haben, den einzelnen Fall nicht durch besonderes Gesetz zu regeln, da eine derartige Publizität nicht immer erwünscht sein mag, sondern durch einfachen Staatsakt. - Ich halte es für bedenklich, alle Gesellschaftsbildungen zu wirtschaftlichen Zwecken dem Handelsrecht einzugliedern. Es gibt zahlreiche Zwischenerscheinungen im täglichen Wirtschaftsleben, die ebensowenig mit Handel wie andererseits mit der Genossenschaft oder der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zu tun haben.

Vorsitzender: Hierfür stehen die Gesellschaften, unter Umständen die G.m.b.H. zur Verfügung.

Lehmann: Bei Familienvereinigungen ist die Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen oder idealen unter Umständen schwierig; gerade bei diesen Formen könnte der Weg eines besonderen Gesetzes weder für die Beteiligten noch für den Gesetzgeber angenehm sein.

Vorsitzender: Ich bitte, folgende mögliche Linie festzuhalten: Für wirtschaftliche Zwecke steht die bürgerlichrechtliche Gesellschaft zur Verfügung, solange ihr Gesellschaftscharakter gewahrt bleibt. Wird die Rechtsfähigkeit angestrebt, dann mögen sich die Beteiligten entscheiden, ob sie eine handelsrechtliche Form, eine Genossenschaftsform oder evtl. den Weg über ein staatliches Gesetz oder eine staatliche Verfügung wählen sollen. Für den Typ des rechtsfähigen Vereins soll nur noch der Idealverein vorbehalten bleiben, der allerdings weitherzig verstanden werden soll.

Nitzsche: Ich glaube, daß man mit den Formen des Handels- oder Genossenschaftsrechts auskommen kann. Allerdings möchte ich mich dagegen aussprechen, daß man für denselben Zweck (z.B. Sicherung von Familienvermögen) mehrere Formen zur Verfügung stellt.

von Brunn (auf Frage des Vorsitzenden): Die Kartelle sind, soweit sie nicht selbst händlerische Funktionen ausüben, durch das RG. als rechtsfähige Idealvereine anerkannt worden. Ich halte dies für bedenklich, denn das Kartell ist kein Gebilde, das den normalen Vorstellungen über den "e.V." entspricht. Es wäre deshalb meines Erachtens unbedenklich, wenn den Kartellen die Rechtsform des eingetragenen Vereins verschlossen würde. - Eine klare Grenze für den Idealverein zu finden, dürfte schwer möglich sein. Vielleicht besteht die Möglichkeit, durch gewisse zwingende Bestimmungen für die Satzungen von vornherein zu verhindern, daß der Idealverein sich über seinen Charakter hinaus wirtschaftlich betätigt.

Nipperdey: Bei den früheren Beratungen des Ausschusses bestand die Neigung, den Begriff des Idealvereins dahin einzuengen, daß kein Idealverein sein soll, "wer wirtschaftliche Zwecke verfolgt oder im wirtschaftlichen Interesse seiner Mitglieder tätig ist." Durch eine strengere Fassung des Begriffs des Idealvereins könnte ein nennenswertes Kontingent von Vereinigungen allzu gewaltsam in andere Fromen gepreßt werden. Ich würde daher empfehlen, ein dem § 22 BGB entsprechendes Ventil beizubehalen und auch nicht für jeden Fall ein besonderes Gesetz vorzuschreiben.

Günther: Ich möchte noch geklärt wissen, ob für ideale Vereinigungen allein die Rechtsform des Vereinsrechts, oder auch z.B. handelsrechtliche Formen vorgesehen werden sollen. Konsequenterweise müßte sich jeder Idealverein der Form des Vereinsrechts bedienen. Im Schweizer Recht ist dies z.B. zwingend ausgesprochen.

Arnold: Ich möchte jede Abweichung vom Grundsatz von einer besonderen staatlichen

Genehmigung abhängig machen.

Nipperdey: Ich habe hiergegen stärkste Bedenken, weil dies zu einer Vergewaltigung der Lebensverhältnisse führen würde. Auch das neue Aktiengesetz fordert für die A.G. keinen wirtschaftlichen Zweck. Wenn verlangt wird, daß für Vereinigungen idealer Zweckrichtung nur der Typ des eigentragenen Vereins gewährt werde, so bedeutet dies auf der anderen Seite, daß für die Gesellschafften des Handelsrechts, insbesondere für die Aktiengesellschaft ein wirtschaftlicher Zweck vorausgesetzt werden müßte, und das wäre ein Rückschritt.

Vorsitzender: Bisher begnügten wir uns mit der Feststellung, daß eine Bereinigung der Typen notwendig sei und daß der Idealverein auf die Bahn des eingetragenen Vereins verwiesen werden soll. Es fragt sich nun, ob darüber hinausgehend konkret bestimmt werden soll, daß ein Idealverein, der Handelsgeschäfte verfolgen will, zurückgewiesen werden oder zum mindesten die staatliche Konzession haben muß.

Nipperdey: In fünfzigjähriger Entwicklung hat sich der Grundsatz, der dann als Errungenschaft gepriesen wurde, durchgesetzt, daß für die juristischen Personen des Handelsrechts eine wirtschaftliche Zweckverfolgung nicht Voraussetzung sei.

Günther: Auf Grund meines Vorschlages würde die Polizei in die Lage versetzt, eine klare Kontrolle auszuüben, denn was nicht auf wirtschaftlichem Gebiete liegt, müßte in die Form des Vereins gekleidet und deshalb an sie herangetragen werden.

Arnold: Häufig findet sich die Lösung, daß neben dem eigentlichen Idealverein für die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke eine handelsrechtliche Gesellschaft gegründet wird (z.B. die Bodelschwing'schen Einrichtungen, Franke'sche Waisenhausanstalt in Halle, die eine Apotheke betreibt, aus der die Haupteinnahmen des Waisenhauses fließen).

Vorsitzender: Ich stelle abschließend fest, daß an den G.m.b.H.- Ausschuß der Akademie mit der Frage herangetreten werden solle, ob dort eine Abriegelung gegen Idealvereine oder umgekehrt eine Beschränkung auf wirtschaftliche Zwecke geplant sei. - Wenn sich unser Ausschuß dafür entscheidet, den Wirtschaftsverein im bürgerlichen Recht beizubehalten, dann ist weiter zu erörtern, ob beide Typen des bürgerlichrechtlichen Vereins die Rechtsfähigkeit erst durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangen sollen, so daß auch die Wirtschaftsvereine dem Registerzwang unterliegen würden.

Lehmann: Das letzte Mal bestand darüber Einigkeit, daß der Eintragung der Konzessionsvereine nur deklarative Bedeutung beizumessen sei. Es fragt sich also nur, welche Wirkung die Eintragung bei den Idealvereinen haben soll. Nach dem Vorschlag Günther soll in beiden Fällen der Eintragung nur deklarative Bedeutung zukommen. Dieser Gedanke hat den Vorzug der Einheitlichkeit für sich.

Arnold: Ich bin mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit gegen diesen Vorschlag. Es kann nur ein fester Zeitpunkt ausschlaggebend sein, und als solcher kommt nur der Zeitpunkt der Eintragung in Frage.

von Brunn: Die Eintragung hat im Aktien- und G.m.b.H. -Recht konstitutive Wirkung. Im Interesse der Einheitlichkeit sollte man dies auch für die Vereine beibehalten.

Vorsitzender: Dann müßte aber auch beim Wirtschaftsverein die Rechtsfähigkeit von der Eintragung abhängig gemacht werden. Der Registerrichter darf, wenn die Verleihung ausgesprochen ist, nicht seinerseits nach Ermessensgrundsätzen den Fall noch einmal überprüfen, sondern müßte gehalten sein, die Eintragung ohne weiteres vorzunehmen.

von Brunn: Gegen eine Erstreckung dieser Wirkung auf die Verleihungsvereine habe ich Bedenken. Er erscheint mir nicht zwingend, auch sie dem Eintragungszwang zu unterwerfen. Der Staat wird wohl kaum den Standpunkt aufgeben, daß eine von ihm einmal erteilte Konzession die Grundlage für die Entstehung der Rechtsfähigkeit ist.

Vorsitzender: Soll man nicht wenigstens wegen der Vollständigkeit des Registers auch die Konzessionsvereine zur Eintragung bringen? Ich würde dies begrüßen.

Mitzschke: Auch die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, bei denen unter Umständen ein großer Kreis an einer Registereinsicht Interesse haben kann, werden nicht eingetragen.

Vorsitzender: Wir wollen uns also auf die Feststellung beschränken, daß im Ausschuß eine starke Meinung dafür vorhanden war, im Fall der Beibehaltung der wirtschaftlichen Vereine diese in das Register aufzunehmen, wobei die Eintragung keine konstitutive Wirkung hätte.

Brandis: Ich habe nichts dagegen, daß auch die Konzessionsvereine eingetragen werden, und zwar auf Anordnung des Regierungspräsidenten.

Günther: Zurückkommend auf die Frage der *Begriffsbestimmung* des Idealvereins möchte ich noch feststellen, daß sämtliche ausländischen Rechte die Definition in der negativen Form nach Art des BGB bringen, ausgenommen das schweizerische Recht, wo es heißt: "Idealvereine sind solche mit politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Zwecken."

Vorsitzender: Ich halte diese Definition für recht glücklich und würde lediglich den letzten Passus durch "oder verwandten Zwecken" ersetzen.

Nitzsche: Mir schwebt folgende Formulierung vor, die allerdings den letzten Besprechungen nicht voll Rechnung trägt: "Vereine, die bezwecken, körperlich oder geistig die Mitglieder oder weitere Kreise der Volksgemeinschaft zu bilden und zu fördern ..."

b) Protokoll der Sitzung am 2.11.1937 (Vereinsrecht)

Vorsitzender verliest die von den Ausschußmitgliedern Nipperdey und Mitzschke ausgearbeiteten Leitsätze[2].

Günther: Die Einreihung der Berufsverbände bereitet einige Schwierigkeit. Diese Verbände sind in jene Kategorie von Vereinen einzureihen, die nicht dem Privatrecht, sondern einem eigenen Recht folgen. Bis zur endgültigen Klärung dieser Frage halte ich es allerdings für richtig, im Interesse der Rechtsprechung bei der Definition des Idealvereins den Berufsverein zu berücksichtigen, es sei denn, daß er unmittelbare Gewinnabsichten für sich oder seine Mitglieder verfolgt.

Vorsitzender: Wenn wir die wirtschaftlichen Vereinigungen tunlichst ins Handelsrecht verweisen wollen, muß der Begriff des Idealvereins erweitert werden. Die Berufsverbände verfolgen hauptsächlich ideale Zwecke und müßten daher vorläufig unter die Kategorie des Idealvereins gebracht werden - Ich komme dann zu den Leitsätzen.

Leitsatz 1: "Vereinigungen, die durch einen besonderen staatlichen oder parteiamtlichen Akt begründet sind, und denen eigene Aufgaben im Staat, in der Partei oder in der Volksgemeinschaft zugewiesen sind, folgen ihrem eigenen Recht. Sie unterstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Körperschaften öffentlichen Rechtes sind, im Zweifel nicht dem privaten Vereinsrecht."

Mitzschke: Man könnte das Wort "besonderen" streichen und "eigene" durch "besondere" ersetzen; der zweite Satz ist nicht nötig; im ersten Satz könnte man einfügen: "folgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihrem eigenen Recht." Grundsatz ist, daß soweit nichts besonderes bestimmt ist, die Vorschriften des BGB zu gelten haben.

Vorsitzender: Ich habe den Eindruck, daß der zweite Satz die Wirkung des ersten abschwächt, deshalb wollen wir ihn fallen lassen. *(Zustimmung)*

Leitsatz 2: "Den deutschen Volksgenossen steht es grundsätzlich zu, sich in geordneter, am Wohl des Volksganzen ausgerichteter Art zu Vereinen zusammenzuschließen." An dieser These müssen wir unbedingt festhalten.

Leitsatz 3: "Die nach geltendem Recht bestehende Wahlfreiheit bedarf im Interesse der Rechtsklarheit und der Staatskontrolle einer Einschränkung in dreifacher Richtung:

a) Der nichtrechtsfähige Verein ist als besondere Kategorie zu beseitigen.

---

[2] Diese Leitsätze sind nicht auffindbar gewesen; sie ergeben sich aus dem Protokoll unmittelbar.

b) Die Form des eingetragenen Vereins soll grundsätzlich nur den Idealvereinen offenstehen.

c) Wirtschaftsvereine müssen grundsätzlich in den Formen des Handels und Genossenschaftsrechts gegründet werden."

Lehmann: Hinter "Wahlfreiheit" wird am besten noch "hinsichtlich der Vereinigungsform" eingefügt. *(Zustimmung)*

Vorsitzender: Leitsatz 4: "Anstelle der Dreiteilung: Rechtsfähiger Verein, nicht rechtsfähiger Verein, Gesellschaft soll eine klare Zweiteilung treten: Rechtsfähiger Verein und Gesellschaft. Die freiwillige, auf Dauer angelegte Vereinigung von Personen zu gemeinsamen Zwecken, die unter eigenem Namen und mit korporativer Verfassung im Rechtsverkehrs auftritt und vom Mitgliederwechsel unabhängig ist und an einem bestimmten Ort ihren Sitz hat (Verein), ist verpflichtet, sich zum Vereinsregister anzumelden und wird durch Eintragung rechtsfähig. Maßgebend ist das System der Normativbestimmungen. Fehlt einer Personenvereinigung eines dieser Merkmale oder wird sie nicht in das Vereinsregister eingetragen, so ist sie eine Gesellschaft, es sei denn, daß sie nach Sondergesetzen eine besondere Gesellschaftsform annimmt. Eine Beschränkung der Haftung der Gesellschaft kann nur im Einzelfall durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Vertragspartner herbeigeführt werden."

Nipperdey: Der Klarheit halber müßte es heißen: "... Vereinigung von Personen zu gemeinsamen *ideellen* Zwecken".

Lehmann: Auch eine Gesellschaft kann kraft ihrer Satzung in gewissem Umfange vom Mitgliederwechsel unabhängig gemacht werden; doch ist er bei ihr die Ausnahme, während er beim Verein die Regel darstellt. Ich möchte vorschlagen: "Die freiwillige, auf Dauer und Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel angelegte Vereinigung."

Arnold: Die Hervorhebung des Sitzes des Vereines scheint mir nicht wesentliches Merkmal zu sein, da auch die Gesellschaften einen bestimmten Sitz haben können.

Vorsitzender: Absatz 2 würde also nunmehr lauten: "Die freiwillige, auf Dauer und Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel angelegte Vereinigung von Personen zu gemeinsamen ideellen Zwecken, die unter eigenem Namen und mit korporativer Verfassung im Rechtsverkehr auftritt (Verein), ist verpflichtet, sich zum Vereinsregister anzumelden und wird durch Eintragung rechtsfähig. Maßgebend ist das System der Normativbestimmungen."

Lehmann: Ich schlage vor, die Worte "so ist sie eine Gesellschaft" zu ersetzen durch "so untersteht sie dem Gesellschaftsrecht." Es kann sein, daß einer Personenvereinigung, die ihrer Struktur nach ein Verein ist, die Rechtsfähigkeit aus irgendeinem Grund versagt wird.

Nipperdey: Um dem Rechnung zu tragen, könnte man sagen:" fehlen einer Personenvereinigung diese Merkmale oder wird sie nicht in das Vereinsregister eingetragen, so untersteht sie dem Recht der Gesellschaft".

Vorsitzender: Wir kommen dann zur *Haftung.*

Geßler: Eine Beschränkung der Haftung der Gesellschaft als solche wird überhaupt nicht in Frage kommen, vielmehr nur eine solche der Gesellschafter.

Vorsitzender: Es gibt drei Möglichkeiten, die bisherige unbeschränkte Gesellschafterhaftung abzuwandeln. Erstens kann im Gesellschaftsvertrag von vornherein festgelegt werden, daß die Gesellschaft nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftet, zweitens kann die Haftungsbeschränkung ausdrücklich jeweils mit dem Geschäftspartner vereinbart werden, drittens kann sie stillschweigend vorausgesetzt werden.

Arnold: Die Rechtsprechung hat durch die Entwicklung von Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten bei der Gesellschaft nur den Lebensbedürfnissen Rechnung getragen. Wenn man eine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand herbeiführen will, läßt sich das nur vertreten, wenn sich der bisherige Zustand als fehlerhaft erwiesen hat.

Nipperdey: Die bisherige Rechtsprechung ist bei der künstlichen Eindämmung der Haftung zunächst von den nichtrechtsfähigen Vereinen ausgegangen.

Arnold: Gerade im Hinblick auf das Gesellschaftsrecht hat die Rechtsprechung diese Entwicklung genommen.

Nipperdey: Der Typ der echten Gesellschaft besteht aus einer ganz geringen Anzahl von Gesellschaftern; eine Gesellschaft mit höherer Mitgliederzahl wird stets ein nichtrechtsfähiger Verein sein.

Günther: Die von uns erstrebte Neuordnung verfolgt doch das Ziel, daß die bisherigen nichtrechtsfähigen Vereine nicht in das Gesellschaftsrecht, sondern in das Vereinsrecht abgedrängt werden. Wenn die bisherigen nichtrechtsfähigen Vereine mit gesamtschuldnerischer Haftung belastet werden, dann wird sich im Regelfall eine größere Personenvereinigung zur Eintragung gezwungen sehen, und dies wird von uns auch ausdrücklich angestrebt.

Nipperdey: Die beschränkte Haftung ist ein wesentliches Attribut der juristischen Person. Streichen wir die These, so ermöglichen wir in Zukunft wieder einem nichtrechtsfähigen Verein, sich die Vorteile der Rechtsfähigkeit zu verschaffen, indem er in eine Gesellschaftssatzung eine Bestimmung über die Haftungsbeschränkung aufnimmt. Das Reichsgericht hat in der Frage der Gesellschaftshaftung einen sehr konstruktiven Umweg gewählt, indem es folgerte, daß das BGB den Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung im Gesellschaftsrecht nicht zwingend gestaltet habe, und daß es daher möglich sein solle, die Haftung ohne jede Publizität zu beschränken. Dieses Ergebnis war eine ausgesprochene Verlegenheitslösung, die sich beim nichtrechtsfähigen Verein wegen der meist großen Mitgliederzahl, und weil das andere Ergebnis vom Volk nicht verstanden worden wäre, als notwendig erwies. Bei der eigentlichen Gesellschaft aber kann ich keine Notwendigkeit einer heimlichen Haftungsbeschränkung angesichts der fehlenden Publizität anerkennen.

Günther: Wenn der Grundgedanke unserer These nicht ins Gesetz kommt, dann ist der Möglichkeit wieder Tür und Tor geöffnet, auf dem Umweg über das Gesellschaftsrecht den nichtrechtsfähigen Verein entstehen zu lassen.

Vorsitzender: Da ein anderer Ausschuß für das Gesellschaftsrecht zuständig ist, wollen wir uns darauf beschränken, es als wünschenswert zu bezeichnen, daß im Gesellschaftsrecht eine entsprechende Bestimmung getroffen wird.

Brandis: Wir sagten in Leitsatz 4 Abs. 2: "Fehlt einer Personenvereinigung eines dieser Merkmale ..., so untersteht sie dem Gesellschaftsrecht" ; das heißt, wir betrachten sie als Verein, wenngleich wir sie dem Recht der Gesellschaft unterstellen. Man könnte nun fortfahren: "Eine Beschränkung der Haftung der Mitglieder einer solchen Personenvereinigung kann nur im Einzelfall ..." Dadurch vermeiden wir eine verbindliche Erörterung einer Frage des allgemeinen Gesellschaftsrechts.

Vorsitzender: Der Absatz würde also lauten: "Fehlen einer Personenvereinigung diese Merkmale, oder wird sie nicht in das Vereinsregister eingetragen, so untersteht sie dem Recht der Gesellschaft. Die Haftung der Mitglieder einer solchen Gesellschaft kann nur im Einzelfall durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Vertragspartner beschränkt werden. Vorbehalten bleibt die Annahme einer im Handelsrecht oder in anderer Sondergesetzgebung vorgesehenen Vereinigungsform."

Wir kommen zu *Leitsatz 5:* "An der Unterscheidung zwischen Idealverein und Wirtschaftsverein ist festzuhalten."

Nipperdey: Dieser Satz ist eigentlich überflüssig, da der Gedanke bereits durch Leitsatz 3 b und c genügend zum Ausdruck kommt.

Vorsitzender: Dann wird Leitsatz 5 gestrichen, und wir kommen zu *Leitsatz 6*: "Idealvereine sind Vereine, die kulturelle, wissenschaftliche, erzieherische, belehrende oder verwandte Zwecke verfolgen. Nur diesen Vereinen steht die Eintragung ins Vereinsregister offen und sie sind zur Eintragung verpflichtet. Es ist Sache der handelsrechtlichen Gesetzgebung, zu prüfen, ob, wie nach geltendem Recht, auch künftig diese Vereine in den Formen der handelsrechtlichen juristischen Personen (A.G., G.m.b.H.) gegründet werden können." Das Wort "belehrend" könnte wegfallen, da es durch "erzieherisch"

miterfaßt wird; dafür könnte das Wort "gesellig" aufgenommen werden.

Mitzschke: Der Ausschuß war sich darüber klar, daß auch der politische und religiöse Verein in die Sparte der Kultur gehört.

Vorsitzender: Es bestand Einigkeit, die politischen Vereine im Gesetz nicht ausdrücklich zu erwähnen, damit das Reich jederzeit in der Lage ist, sie einer besonderen Regelung zu unterwerfen. "Nur diesen Vereinen steht die Eintragung ins Vereinsregister offen und sie sind zur Eintragung verpflichtet." Die Möglichkeit, daß der Idealverein sich handelsrechtliche Formen zulegt, bleibt demnach offen. Unser ausgesprochenster Standpunkt war, daß Idealvereinigungen nur dem Typus des Idealvereins unterliegen und nicht in handelsrechtliche Formen abwandern sollen; nunmehr wird ihnen aber doch diese Möglichkeit eröffnet. Es wäre Sache der Handelsgesetzgebung, ein derartiges Hinüberwechseln zu verhindern, wenn sie es für gut hält.

Nipperdey: Ich bitte, diesen Gedanken unverändert zu lassen, zumal das neue Aktiengesetz an dem Grundsatz festhält, daß der Zweck für die Auswahl der Gesellschaftsform nicht entscheidend sei. Ich sehe in dieser These einen glücklichen Vermittlungsvorschlag.

Vorsitzender: Könnte man nicht als Grundsatz zum Ausdruck bringen, daß dem Idealverein regelmäßig die handelsrechtlichen Gesellschaftsformen verschlossen sein sollen? Damit kommt klar zum Ausdruck, daß der Idealverein nur die ihm gemäße Form des bürgerlichrechtlichen Vereins annehmen sollte.

Lehmann: Damit versperren wir einem Idealverein unter Umständen den für ihn einzig möglichen Weg der Kapitalbeschaffung. Ich habe daher gegen einen derartigen positiven Wunsch Bedenken und möchte mich für die Formel von Nipperdey aussprechen.

Nipperdey: Ich erinnere an den bereits erwähnten Fall, daß eine wissenschaftliche Gesellschaft für Forschungszwecke Kapital aufnehmen muß. Verbieten wir dem Idealverein, eine andere Form als die des BGB zu wählen, dann setzen wir uns mit einem geltenden Grundsatz des Aktienrechts in Widerspruch.

Vorsitzender: Ich schlage folgende Formulierung der These vor: "Es ist Sache der handelsrechtlichen Gesetzgebung, zu prüfen, ob diese Vereine in den Formen der handelsrechtlichen juristischen Personen (A.G., GmbH.) gegründet werden können". (Auf Vorschlag von Lehmann) Oder wir sagen: ... ob solche Vereinigungen zur Befriedigung besonderer Kapitalbedürfnisse in den Formen der handelsrechtlichen juristischen Personen gegründet werden können. *(Zustimmung)*

(Auf Vorschlag von *Günther*) These 3 b würde lauten: "Der Idealverein soll grundsätzlich die Form des eingetragenen Vereins annehmen."

(Auf Vorschlag von *Brandis*) Wir können auch energischer folgendermaßen formulieren: "Nur zur Befriedigung besonderer Kapitalbedürfnisse sollen diesen Vereinigungen die Formen der handelsrechtlichen juristischen Personen zur Verfügung stehen."

Leitsatz 7 (jetzt 6): Vereine mit wirtschaftlichen Zielen oder solche, die im wirtschaftlichen Interesse ihrer Mitglieder tätig sind, oder die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben, sind in den Formen des Handels- oder Genossenschaftsrechts zu errichten. In besonderen Fällen können sie durch staatliche Verleihung rechtsfähig werden. Im Interesse der Publizität sollten aber auch die konzessionierten Wirtschaftsvereine mit deklaratorischer Wirkung ins Vereinsregister eingetragen werden.

Nipperdey: Leitsatz 3 c handelt vom Wirtschaftsverein, dessen Definition noch nicht feststeht. Das Reichsgericht stellt auf den wirtschaftlichen Zweck ab, jedoch ist auch der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu erwähnen, weil in vielen Fällen rein ideelle Zwecke mit Hilfe eines Wirtschaftsbetriebs verfolgt werden.

Brandis: Man sollte auf die Größe des Geschäftsbetriebs abstellen.

Lehmann: Ich schlage vor: Vereine mit wirtschaftlichen Zielen oder solche, die durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb größeren Umfangs vorwiegend die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern.

Günther schlägt vor: Wirtschaftsvereine sind solche, die durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einen auf eigenen Gewinn oder auf Gewinn seiner Mitglieder abgestell-

ten Zweck verfolgen.

Nipperdey: Das ist zu eng; Kartelle z.B. sind Vereine, die ohne wirtschaftlichen Betrieb ein wirtschaftliches Ziel verfolgen.

Günther: Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß meines Erachtens gestrichen werden. Es kommt auf den verfolgten Zweck an; wie er verfolgt wird, spielt keine Rolle.

Vorsitzender: Wir werden kaum eine Formel finden, die allen Forderungen gerecht wird; die Judikatur wird hier manche Lücken füllen müssen. Wir wollen es also bei der engen Fassung belassen: Wirtschaftsvereine sind solche, die ganz oder vorwiegend den wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder dienen. Sie sind in den Formen des Handels- und Genossenschaftsrecht zu errichten.

Leitsatz 8 (jetzt 7): Rechtsfähigkeit.

Günther: Dieser müßte jetzt lauten: "Alle Vereine besitzen die Rechtsfähigkeit."

Nipperdey: Der Ausschuß war sich einig, daß am Begriff der Rechtsfähigkeit festzuhalten sei. Die Rechtsfähigkeit des Vereins ist jedoch etwas anderes als die des einzelnen Menschen; sie soll nur bedeuten, daß die Mitglieder in der Vereinigung im Rechtsverkehr einheitlich auftreten können. Ich komme zu folgender Formulierung: "Am Begriff der Rechtsfähigkeit ist festzuhalten; sie ist anders als die des Einzelmenschen; sie ist ein juristisches Hilfsmittel, um den Mitgliedern in Gesamtheit ein einheitliches Auftreten zu ermöglichen; sie darf nicht mißbraucht werden."

Wir lehnten die Ultra-vires-Lehre des angelsächsischen Rechts ab, wollten aber im Anschluß an die Rechtsprechung des RG. zum Ausdruck bringen, daß die Vereinsorgane keine absolut vereinsfremden Geschäfte vornehmen dürfen. Es frage sich nur, ob dieser grundsatz durch Beschränkung der Vertretungsmacht oder durch Beschränkung der Rechtsfähigkeit des Vereins gewahrt werden soll.

Vorsitzender: Der Ausschuß kann sich zu folgenden Grundsätzen ohne Bedenken bekennen: Ein Verein kann ohne den Begriff der Rechtsfähigkeit nicht gestaltet werden, da er ähnlich einer natürlichen Person am Rechtsverkehr teilnimmt; die Rechtssubjektivität des Vereins ist eine andere als die der physischen Person. Mit der Rechtspersönlichkeit des Vereins darf kein Mißbrauch getrieben werden. Der Unterschied zwischen Vereinspersönlichkeit und natürlicher Person soll als qualitativer Unterschied zum Ausdruck kommen.

Lehmann: Ich schlage vor: "Die Anerkennung als Verein bedeutet die Zulassung zum Rechtsverkehr im Rahmen der Vereinszwecke".

Nipperdey: Auf diese Weise kommen wir auf den Standpunkt der Ultra-vires-Theorie.

Brandis: Angesichts der Angriffe auf die juristische Person halte ich es für nützlich, zu sagen: Der Verein ist rechtsfähig, doch ist seine Rechtsfähigkeit eine andere als die der Einzelperson; sie ist nur ein juristisches Hilfsmittel.

Lehmann: Wir sollten uns in unseren Thesen nicht auf begriffliche Formen festlegen. Deshalb würde ich mich auf den Satz beschränken: "Die Anerkennung als Verein bedeutet seine Zulassung zum Rechtsverkehr und seine Behandlung als Rechtsträger". (Zustimmung des *Vorsitzenden*)

Günther: Ich gehe davon aus, daß jeder Verein naturnotwendig rechtsfähig ist. Als Definition der Rechtsfähigkeit schlage ich vor: "Rechtsfähigkeit in diesem Sinne bedeutet Träger jedes Rechts zu sein, das mit einer Personengemeinschaft begrifflich verbunden sein kann".

Vorsitzender: Ich halte die Verwendung des Begriffes "Rechtsträger" für glücklich und würde "Rechtsfähigkeit" in Klammern beifügen. -Wir sind uns in der Sache einig, daß der Verein nach seiner Anerkennung als Rechtsträger auftreten kann, also die Rechtsfähigkeit besitzt. Der zweite Gedanke ist, daß diese Rechtsfähigkeit eine andere ist als die des Menschen.

Lehmann: Ich möchte vorschlagen: "Die Anerkennung als Verein macht ihn zum Rechtsträger (Rechtsfähigkeit) für alle Rechtsbeziehungen, die nicht ihrem Wesen nach auf die menschliche Einzelpersönlichkeit beschränkt sind oder als Rechtsmißbrauch

erscheinen."

Nipperdey: Es würde genügen, eine kurze Formel über den Mißbrauch der Rechtsfähigkeit aufzunehmen.

Vorsitzender: Wir wollen jedenfalls zum Ausdruck bringen, daß der Verein in seiner Betätigung nicht auf Bezirke übergreifen darf, die physischen Personen vorbehalten sind, wie er auch nicht seine sonstigen Befugnisse mißbrauchen darf; man könnte sagen, daß er seine Eigenschaft als Rechtsträger nicht mißbrauchen darf.

Nipperdey: Eine allgemeine Formulierung des Mißbrauchs ist nicht zu entbehren.

Günther: Der Ausschuß war sich auf der letzten Tagung in Oberschreiberhau zunächst darüber einig, daß die von oben her gebildeten Vereine im Vereinsrecht zu berücksichtigen seien; die Stimmung hat sich nunmehr dahin verschoben, daß diese Vereinigungen bei der Neuregelung des Vereinsrechts außer Betracht bleiben und ihrem eigenen Recht folgen sollen; für sie erhält das Vereinsrecht dann höchstens subsidiäre Bedeutung.

Lehmann: Ich würde es für richtig halten, wenn wir uns bezüglich der Anmeldung und der staatlichen Mitwirkung in dem Sinne äußerten, daß die Behandlung dieser Gebiete außerhalb des Rahmens unserer Arbeit, wie überhaupt des bürgerlichen Vereinsrechts, liege. Wir könnten dann etwa formulieren:"Sämtliche Idealvereine sind beim Registergericht anzumelden", an dem u.E. festzuhalten ist, "die wirtschaftlichen Vereine bei der zuständigen Verleihungsbehörde. Das Registergericht hat in jedem Falle der zuständigen Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen. Die Festlegung der Voraussetzungen für das staatliche Einspruchsrecht ist keine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Frage."

Vorsitzender: Dies entspricht unserer Meinung, so daß wir folgendes feststellen können:

1. Das Register wird beim Amtsgericht geführt.
2. Das Amtsgericht prüft, ob die Voraussetzungen der Eintragung gegeben sind,
3. Das Amtsgericht hat jede Anmeldung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.
4. Die Verwaltungsbehörde kann Einspruch erheben, wenn der Verein gegen das Gesetz verstößt oder das Gemeinwohl gefährdet.

Nipperdey: Könnte man nicht für Ziffer 4 folgende Formel wählen: "Das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde wird nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts zu gestalten sein, wobei der Ausschuß der Ansicht ist, daß die Voraussetzungen des Einspruchs klar umrissen werden müssen."

Vorsitzender: Eine Anzahl Herren wünschte kein ganz allgemeines und deshalb mechanisches Einspruchsrecht. Ich würde es begrüßen, wenn die Voraussetzungen dieses Einspruchsrechtes einigermaßen greifbar umrissen würden.

Günther: Die Voraussetzung, daß ein Gründungsakt nicht dem Gesetz widersprechen darf, wird doch schon vom Richter geprüft.

Nipperdey: Das geltende Recht unterscheidet zwischen den nach dem bürgerlichen Recht gegebenen Voraussetzungen, die der Registerrichter prüft, und denjenigen des öffentlichen Rechts, die die Aufsichtsbehörde prüft.

Günther: Bisher hatte diesen letzteren Gesichtspunkt der Richter zu prüfen und konnte von sich aus die Eintragung mit der Begründung ablehnen, daß der Vereinszweck gegen das Gesetz verstoße.

Vorsitzender: Dies wird durch den zweiten Satz gedeckt: Das Amtsgericht prüft, ob die Voraussetzungen der Eintragung gegeben sind.

Lehmann: Ich möchte eine Pflicht zur Begründung des Widerspruchs durch die Verwaltungsbehörde vorsehen und darüber hinaus eine gesetzliche Regelung, aus welchen Gründen die Zulassung versagt werden kann.

Mitzschke: Trotz der Prüfungspflicht des Registerrichters sind vor 1933 die bedenklichsten Vereinsgründungen vorgekommen; auch die Verwaltungsbehörde hat dagegen nichts unternommen. Offenbar bestand damals die Auffassung, daß der Registerrichter

nicht mehr von sich aus ablehnen kann, wenn die Verwaltungsbehörde einen Verein bereits konzessioniert hatte. Jedenfalls müssen wir uns klar sein, daß der Richter über die Prüfung der Formalitäten hinaus befugt sein muß, von sich aus auch alle sachlichen Gesichtspunkte zu prüfen.

Günther: Nach der jetzigen Judikatur hat der Registerrichter ohnehin schon diese Pflicht und braucht nicht erst abzuwarten, ob die Verwaltungsbehörde Bedenken äußert. Hieran möchte ich im Interesse des Ansehens der Justiz unbedingt festhalten. Wenn in Zukunft jede Anmeldung aus polizeilichen Gründen an die Verwaltungsbehörde weiterzuleiten ist, dann soll der Verwaltungsbehörde jederzeit die Möglichkeit zum Einschreiten zugestanden werden, auch wenn der Registerrichter die Eintragung als zulässig erklärt hat.

Mitzschke: Damit entfällt für die Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, sich zuerst zu äußern, was ich aus politischen Gründen für unmöglich halte.

Günther: Die Prüfung des Richters soll sich doch nur auf die privatrechtliche Seite der Vereinsgründung erstrecken.

Vorsitzender: Ich halte es für selbstverständlich, daß der Registerrichter alle gesetzlichen Voraussetzungen der Anmeldung allgemein zu prüfen hat.

Günther: Sobald eine Frage des Verwaltungsermessens eine Rolle spielt, hat sich der Richter jeder Entscheidung zu enthalten und die Sache an die Verwaltung weiterzuleiten.

Brandis: Wenn wir in Leitsatz 2 den Standpunkt vertreten, daß sich die deutschen Volksgenossen grundsätzlich zu Vereinen zusammenschließen dürfen, dann müssen wir folgerichtig uns auch dafür aussprechen, daß dies nur verhindert werden darf, wenn grobe Verstöße gegen das Gesetz oder das Gemeinwohl vorliegen. Jedenfalls möchte ich nicht auf jeden Hinweis verzichten, unter welchen Umständen von der Verwaltungsbehörde Einspruch erhoben werden kann. Dann könnten wir auch den Vorschlag *Lehmann*, daß die Verwaltungsbehörde ihre Einspruchsgründe mitzuteilen hat, übernehmen.

Vorsitzender: Wir könnten es als wünschenswert hinstellen,

1. daß das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde in seinen Grundvoraussetzungen unter Berücksichtigung der These 2 gesetzlich geregelt wird;
2. daß bei diesem Einspruch auf jeden Fall der Grund angegeben werden muß;
3. daß der Einspruch der Nachprüfung durch eine höhere Stelle unterliegt.

Arnold: Zum Verhältnis der Zuständigkeit des Registerrichters und der Verwaltungsbehörde möchte ich bemerken, daß sich aus der Eintragungszuständigkeit des Registergerichts ohne weiteres auch dessen Prüfungsbefugnis ergibt. Diese hat sich nur darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Anmeldung erfüllt sind, nicht aber darauf, ob der Verein erwünscht ist oder nicht. Auch die Verwaltungsbehörde muß in ihrem Ermessen an bestimmte Schranken gebunden sein und kann nicht einfach entscheiden, ob der Verein erwünscht ist oder nicht. Ich halte es für ausreichend, wenn gesagt wird "Wenn die Vereinsgründung nicht gegen ein Gesetz verstößt ...". Außerdem muß die Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung begründen. Für die Behandlung dieser Frage im Verwaltungsweg muß auf alle Fälle ein Instanzenzug vorgesehen sein.

Lehmann: Es ist unerfreulich[3], daß der Richter in der Lage sein muß, einen offensichtlich gesetzwidrigen Verein sofort zu belehren, daß er nicht eingetragen werden kann. Deshalb möchte ich dem Richter das Recht geben, die Anmeldung abzulehnen, wenn der Verein offensichtlich gegen ein gesetzliches Verbot verstößt oder den Eintragungserfordernissen nicht genügt. Bezüglich der Mitteilung an die Verwaltungsbehörde möchte ich keine bestimmte Formel vorschlagen, sondern es bei der Formulierung des Herrn Vorsitzenden belassen.

Arnold: Man soll die Kompetenz des Gerichtes nicht zu sehr einschränken, vor allem nicht durch das Wort "offensichtlich". Die gerichtliche Entscheidung muß der Verwaltungsentscheidung unbedingt vorangehen.

---

[3] So im Original. Es müßte heißen: "unerläßlich".

Brandis: Ich würde den Passus, daß die Verwaltungsbehörde ihren Beschluß begründen muß, streichen, da dies die Zuständigkeit unseres Ausschusses überschreitet und möchte nur vorschlagen: "Erwünscht ist, daß gegen die Versagung und den Einspruch die Anrufung einer anderen Stelle zugelassen wird".

Mitzschke: Wenn man hinsichtlich des Einspruches überhaupt etwas sagen will, dann zweckmäßiger Weise nur soviel, daß der Richter jede Anmeldung der Verwaltungsbehörde vorzulegen hat, der der Einspruch nach Maßgabe eines in einem Sondergesetz geregelten Verfahrens zusteht. Eine besondere Frage ist die, ob man unter Umständen den Einspruch gegen den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Verwaltungsbehörde nehmen und dem Richter übertragen soll.

Vorsitzender: Wir könnten also als übereinstimmende Meinung folgendes festlegen:

1. Das Register wird bei dem Amtsgericht geführt.
2. Das Amtsgericht prüft, ob die Voraussetzungen der Eintragung gegeben sind.
3. Das Amtsgericht hat jede Anmeldung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.
4. Es ist wünschenswert, daß das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde in seinen Grundvoraussetzungen unter Berücksichtigung der These 2 gesetzlich geregelt wird.

Brandis: Ich würde im letzten Satz sagen: "Die Grundvoraussetzungen *sollen* gesetzlich geregelt werden."

Günther: Anschließend wäre dann festzulegen, was der Richter zu prüfen hat - nämlich die Normativbestimmungen; ferner wie sich das Prüfungsverfahren abspielt, dann Inhalt und Wirkung der Eintragung und schließlich die Organisation des Vereins. Die bisherigen Bestimmungen des BGB über die Vereine waren teils zwingend, teils nachgiebig. Auch bei unserer Neufassung wird festzustellen sein, inwieweit die Vorschriften nachgiebiger oder zwingender Art sein sollen. - Bezüglich der Bestimmungen über den Sitz des Vereins wird wenig zu ändern sein. - Die Verfassung des Vereins wird durch Gesetz und Satzung bestimmt. Die Frage, ob der Verein auch in Zukunft eine Satzung haben muß, wird grundsätzlich zu bejahen sein. Das Gesetz regelt bisher nur die Stellung des Vorstandes, nicht aber die der übrigen Vereinsorgane. Es fragt sich nun, ob nicht sämtliche Vereinsorgane gesetzlich zu berücksichtigen sind, zumal die unbedeutenderen Vereine immer mehr in den Hintergrund treten werden. Ich möchte das Vereinsrecht in der Weise konstruieren, daß auch öffentliche Körperschaften geneigt sind, auf die Bestimmungen des Vereinsrechtes zurückzugreifen, und deshalb müßte man eine größere Fülle von Möglichkeiten bieten, als sie jetzt das Vereinsrecht vorsieht. Der Vorstand als Führungs-Organ ist unbedingt beizubehalten. Es fragt sich, ob man zwischen ihm und der Mitgliederversammlung ein weiteres geschäftsführendes Organ einschaltet, etwa eine Art Aufsichtsrat; gerade bei Vereinen mit größerer Mitgliederzahl dürfte sich dies empfehlen, da die Abhaltung von Generalversammlungen häufig Schwierigkeiten bereitet. Hinsichtlich des Vorstandes fragt sich, ob weitergehend als das bisherige Recht Einzelheiten über die Vorstandsbesetzung im Gesetz fixiert werden sollen (z.B. Arier-Paragraph). Ferner wird uns in diesem Zusammenhang die Frage des Führerprinzips beschäftigen. Ich teile die Ansicht des Herrn Ministerialrat Dr. *Hoche*, daß diese Frage für unsere Beratungen keine wesentliche Rolle spielen wird. Doch wird man dem Vorstand umfassendere Ermächtigungen vor allem in der Richtung zuweisen müssen, daß er unter bestimmten Voraussetzungen an Beschlüsse der Generalversammlung nicht gebunden sein soll. Demgegenüber müßte aber auch der Generalversammlung das Recht eingeräumt werden, den Vorstand zur Rechenschaft zu ziehen; dieses könnte vielleicht als Klagerecht konstruiert werden, damit das Gericht die Möglichkeit der Nachprüfung der Vorstandshandlungen erhält. - Eine weitere Frage ist die Vorstandsbestellung. Die Bestellung durch die Mitgliederversammlung ist auch schon im geltenden Recht dispositiver Art; nur das war zwingend geregelt, daß das Amtsgericht bei Fehlen eines Vorstandes einen solchen bestellen konnte. Ich halte es für richtig, bei der Neuordnung positiver als bisher zum Ausdruck zu bringen, daß es der Generalversammlung oder auch der Satzung vorbehalten

sein soll, den Vorstand anders als durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu bestellen. Zwingendes Recht war bisher, daß die Mitgliederversammlung die Bestellung des Vorstandes widerrufen konnte. Hier wäre zu prüfen, ob diese Vorschrift nicht in dispositives Recht umgewandelt werden müßte; denn angenommen, der Vorstand würde auf andere Weise als durch Generalversammlungsbeschluß (etwa durch eine höhere politische Stelle) bestellt, dann führte es zu der Inkonsequenz, daß eine Mitgliederversammlung einen Vorstand abberufen darf, der andererseits das Vertrauen z.B. des übergeordneten Gauführers hat; deshalb müßte man zwingend vorschreiben, daß Bestellung und Widerruf übereinstimmend zu regeln sind. - Die Rechtsstellung des Vorstandes nach innen wird, wie bisher, nach den Grundsätzen des Auftrags zu regeln sein. - Zurückkomend auf den Gedanken, eine Art Aufsichts- oder Verwaltungsrat zu schaffen, darf ich bemerken, daß die Streitfrage, ob derartige Einrichtungen als Organe des Vereins anzusehen seien (§ 31), durch das Reichsgericht m. W. bejaht wird. Die Mitglieder dieses Zwischenorgans sind hiernach also nicht als bloße Vertreter auf Grund einer Vollmacht anzusehen. - Was die Rechte der Mitglieder angeht, so ist grundsätzlich festzustellen, daß diese in der Mitgliederversammlung bestimmte Vereinsangelegenheiten selbständig zu erledigen haben. Man könnte erwägen, eine Bestimmung ins Gesetz zu bringen, die gewisse Richtlinien für die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung bringt. In der Fachliteratur seit 1933 wurde oft erörtert, ob die Mitgliederversammlung ganz abgeschafft werden soll. Dies scheint mir schon nach der ganzen Struktur des Vereinswesens undurchführbar; denn durch die Mitgliederversammlung wird doch die Personenvereinigung erst zur wahren Willensbildung befähigt. Ohne die Möglichkeit einer derartigen Willensbildung ist ein Personenzusammenschluß kein Verein, sondern eine Truppe. Eine Beschränkung der Rechte der Mitgliederversammlung ist durchaus zulässig, kann aber m.E. nur durch eigenen Spruch der Mitgliederversammlung oder deren Bevollmächtigten erfolgen. Es fragt sich, ob und inwieweit Geschäfte, die der Mitgliederversammlung obliegen, auf dem Wege der Ermächtigung einigen wenigen Personen übertragen werden können. Soweit es sich um eine Änderung des Vereinszweckes handelt, kann m.E. eine derartige Übertragung nicht in Betracht kommen; nach geltendem Recht ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn die Satzung, das Interesse des Vereins oder wenn der 10. Teil der Mitglieder es verlangen. Wie dies in Zukunft auszugestalten ist, wenn wesentliche Rechte der Mitgliederversammlung auf Delegierte übertragen werden, wäre im einzelnen noch zu untersuchen. - Weitere Fragen wären z.B., ob die Mitglieder nur Arier sein dürfen und welche Maßnahmen gegen eine Überfremdung eines Vereins getroffen werden können. In den meisten Ländern ist, wie im deutschen Recht, die Mitgliedschaft nicht an den Besitz einer bestimmten Staatsangehörigkeit gebunden; im französischen Recht kann die Polizei bei der Gefahr einer Überfremdung von sich aus einschreiten.

Was den Erwerb der Mitgliedschaft angeht, so dürfte sich eine Bestimmung empfehlen, wonach bei Schweigen der Satzung der Mitgliedschaftserwerb auf dem vom Gesetz vorgeschriebenen Weg erfolgt. Hier wäre auch eine Bestimmung über den numerus clausus einzufügen. - Auch dürfte es sich empfehlen, im Gesetz die Rechte der Mitglieder zu umreißen, dies umsomehr, je umfangreicher auf Grund des Führerprinzips die Machtfülle des Vereinsvorstandes ist. Ferner müßte im kommenden Recht auch die Möglichkeit der Übertragung der Rechtsausübung geregelt werden. - Beizubehalten dürfte die Vorschrift über die Regelung des Austritts aus dem Verein sein. Es muß dem freien Willen jedes Mitgliedes überlassen bleiben, ob und wie lange es Mitglied eines Vereins sein will. Die Satzung kann in dieser Beziehung Erschwerungen bringen, aber nicht über § 39 hinaus, der zwingendes Recht ist.

Das bisherige Recht brachte keine Vorschrift über die Vereinsgerichtsbarkeit. Sie ist in den meisten Vereinen vorhanden und müßte in Zukunft berücksichtigt werden, ebenso der Ausschluß von Vereinsmitgliedern.

(Auf Frage von *Lehmann*): Ich möchte mich dafür aussprechen, daß sowohl die Mitgliederversammlung als auch die Delegiertenversammlung ausdrücklich dem § 31

unterstellt werden; denn es ist nicht einzusehen, warum ein Verein zwar für Verstöße seines Vorstandes, nicht aber für solche der Mitgliederversammlung haften soll. - In diesem Zusammenhang müßte auch erörtert werden, ob und wieweit dem Registerrichter die Möglichkeit gegeben werden soll, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Weg der Nichtigkeitserklärung einzuschreiten. Auch die Anfechtungsklage eines Vereinsmitgliedes gegen Mitgliederversammlungsbeschlüsse möchte ich aufrecht erhalten.

Der *Verlust* der Rechtsfähigkeit geschieht nach geltendem Recht durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Auflösung des Vereins, durch Zeitablauf, durch Auflösung auf Grund des Vereinsgesetzes, durch Konkurseröffnung und durch Fehlen der Mitglieder; letzteres ist zwar nicht im Gesetz aufgeführt, doch könnte man diesen Grund in die Neuregelung aufnehmen. - Die *Entziehung* der Rechtsfähigkeit kann in erster Linie wegen Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidrige Beschlüsse oder Handlungen der Mitglieder erfolgen. Die Vorschrift in § 43 BGB muß m.E. in der Weise vereinfacht werden, daß die drei Entziehungsgründe:

1. Verfolgung eines auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecks eines Idealvereines;

2. Verfolgung eines politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweckes durch einen nicht hierfür gegründeten Verein;

3. Verfolgung eines satzungswidrigen Zweckes durch einen durch Verleihung rechtsfähig gewordenen Verein, zu einer einzigen Regel zusammengezogen werden, die etwa besagt, daß bei Verfolgung eines satzungswidrigen Zweckes jedem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann. Die bisherige Bestimmung beruhte auf den drei verschiedenen Vereinstypen, nämlich dem Idealverein, dem Wirtschaftsverein und dem politischen, sozialpolitischen oder religiösen Verein; letzterer soll in Zukunft im Gesetz nicht mehr in Erscheinung treten. - Die Entziehung der Rechtsfähigkeit wegen Sinkens der Mitgliederzahl unter drei Personen ist beizubehalten.

Ein weiterer Entziehungsgrund ist der Mißbrauch der Vereinsform. Es fragt sich, ob dieser Tatbestand mit dem identisch ist, daß ein Verein einen satzungswidrigen Zweck verfolgt. M.E. besteht doch ein Unterschied; ein Verein kann den Satzungszweck weiterverfolgen, aber durch seinen Geschäftsbetrieb eine Gestalt annehmen, daß man ihn in das Handelsrecht verweisen müßte. - Eine weitere Frage, deren Berechtigung sich aus der Praxis ergibt, ist, ob man nicht auch außerhalb des Vereins stehenden Interessenten die Möglichkeit geben soll, beim Zivilgericht Klage auf Unterlassung des Mißbrauchs oder auf Entziehung der Rechtsfähigkeit zu erheben, wenn sich der Verein unzulässig betätigt Das französische Recht hat diese Möglichkeit genau geregelt. Dadurch erhält jeder Dritte, der durch die unzulässige Tätigkeit des Vereins Schaden erleidet, ohne daß eine Vertragsverletzung vorliegen muß, die Möglichkeit, direkt gegen den Verein zu klagen. - Ein weiterer Gesichtspunkt ist im französischen Gesetz geregelt, nämlich der, wie ein aufgelöster Verein zu behandeln ist, wenn er seine Tätigkeit fortsetzt. Das französische Recht hat für diesen Fall Strafbestimmungen vorgesehen.

Hinsichtlich der Regelung des Anfalles des Vereinsvermögens sind nennenswerte Änderungsvorschläge kaum erforderlich. Die im Gesetz enthaltene Lösung, daß, falls die Satzung nichts anderes bestimmt, das Vermögen des Idealvereins kraft Beschluß der Mitgliederversammlung an eine öffentliche Stiftung oder Anstalt fallen soll, würde ich durch Streichung des Wortes "Idealverein" unserem Standpunkt anpassen, wonach wir in diesem Rahmen überhaupt nur das Recht des Idealvereins kodifizieren wollen; im übrigen soll bei Fehlen einer besonderen Satzungsbestimmung oder eines Mitgliederbeschlusses das Vermögen an den Reichsfiskus fallen. - Das Liquidationsverfahren ist als obligatorische Einrichtung auch in Zukunft beizubehalten.

Vorsitzender: Das Referat hat die Fülle der von uns zu bearbeitenden Fragen deutlich gemacht. - Ich möchte an die Spitze *zwei* ganz *grundsätzliche Gesichtspunkte* stellen:

1. Müssen wir die zahlreichen neuartigen Bestrebungen zur Bildung von Großvereinigungen berücksichtigen und dürfen daher bei unserer Regelung nicht von der Basis des

beliegigen kleinen Vereins ausgehen;

2. müssen wir eingehend prüfen, wieweit wir zwingendes Recht schaffen wollen.-Bei der Behandlung der *Einzelfragen* schälen sich *fünf* umfangreiche *Komplexe* heraus:

Der *erste* umfaßt die *Struktur* des Vereins. Hierher gehört die Frage der Ausgestaltung der Generalversammlung, des Vorstands, die Möglichkeit der Korrektur von Maßnahmen des Vorstandes, die Frage des Führerprinzips, der Vorstandshaftung, die Bedeutung der Satzung, die Satzungsänderung, und schließlich die Ehrengerichtsbarkeit.

Der *zweite* große Fragenkomplex befaßt sich mit der *Mitgliedschaft.* Ich halte es für richtig, Rechte und Pflichten des einzelnen Mitgliedes programmatisch im Gesetzestext niederzulegen. - Weiter wären noch folgende Punkte zu behandeln: Arier-Paragraph, Ausländerbestimmung, Übertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte oder deren Ausübung, Ausschluß und Austritt der Mitglieder.

Der *dritte* Komplex betrifft das *Vermögen des Vereins.* Hierher gehören folgende Gesichtspunkte: Wem steht das Eigentum am Vereinsvermögen zu; Auflösung in Einzelanteile oder geschlossene Vermögensmasse; Wirkung des Konkurses.

Der *vierte* Komplex betrifft die *Auflösung* des Vereins mit den Unterfragen der Auflösungsformalien, der Liquidation und Ähnliches, und die *Entziehung* der Rechtsfähigkeit.

Der *fünfte* Komplex betrifft das den Verein betreffende Verfahren der *freiwilligen Gerichtsbarkeit.*

Wir wollen aus dem 1. Fragekomplex zunächst die Erörterung der Generalversammlung und die Stellung des Vorstandes in Angriff nehmen und zunächst prüfen, ob die Generalversammlung - wie bisher - der Hauptträger des Vereinsgedankens sein soll.

Mitzschke: Eine 100%ige Verwirklichung des Führergedankens in der Weise, daß der Vorstand nach völlig freiem Belieben schalten und walten darf, läßt sich kaum durchführen. Neben ihm muß noch ein Aufsichtsorgan vorhanden sein, das ihn wenigstens in der Vermögensverwaltung entlastet. Es ist ausgeschlossen, daß ein Vereinsführer viele Jahre hindurch die Geschäfte führt, ohne hinsichtlich seiner Geschäftsführung irgendwelcher Überprüfung zu unterliegen. Wenn neben dem Vorstand kein anderes neues Organ treten soll, das ihn entlasten kann, dann muß die Generalversammlung beibehalten werden. Wie diese im einzelnen auszugestalten ist - ob als Vollversammlung oder als Delegiertenversammlung oder als kleinerer Ausschuß -, ist eine weitere Frage; jedenfalls muß der Gesamtheit die Möglichkeit erhalten bleiben, ihren Willen in irgendeiner Form zum Ausdruck zu bringen, auch muß sie, falls sie nicht selbst die Kontrolle ausübt, die Möglichkeit haben, das damit betreute Organ zu berufen, abzuberufen und zu korrigieren. Die Mitgliederversammlung als solche darf nicht ausgeschaltet werden, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß der Bestand des Vereins letzten Endes doch nur vom Willen der im Vereine verbundenen Gesamtheit abhängen kann. Das Kammergericht nimmt in der "Deutschen Justiz" vom September 1936 zu dieser Frage eingehend Stellung und spricht sich in dem vorgetragenen Sinne aus, es zieht in seinem Gutachten eine Parallele zu dem politisch unabhängigen Führer der Volksgesamtheit, der sich freiwillig gewissen Beschränkungen unterzieht und von Zeit zu Zeit die Meinung der Volksgenossen über seine Führertätigkeit hören will.

Arnold: Der Haupteinwand gegen die juristische Person ist der, daß etwas in Wirklichkeit nicht Vorhandenes fingiert werde, während doch die Personen, die dahinter stünden, das Wesentliche wären. Bei dieser Betrachtungsweise scheint es mir erst recht natürlich zu sein, daß die Mitgliederversammlung eine besondere Stellung erhalten und im Mittelpunkt der Vereinsorganisation stehen muß. Dies ist nicht nur aus allgemeinen und praktischen Gründen, sondern auch aus folgender Erwägung nötig:

Der Verein wird nicht nur gegründet, damit von den Beteiligten Geldmittel zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung gestellt werden und im übrigen die in ihm zusammengeschlossenen Personen sich des Einflusses auf sein weiteres Schicksal begeben. Die praktische Erfahrung bestätigt, daß eine allzu starke Beschränkung der Befugnisse der Mitgliederversammlung zu einer allgemeinen Uninteressiertheit an den Vereinsangele-